

der Lichtblick



Inhalt

Blitzlichter	2
Seite Drei	3
Das Leben im engl. Knast wieder Sozialarbeiter	4 8
An alle Abonnenten	10
Presseerklärung	11
Sozialticket	12
Internes	14
No Dope no Hope	20
Amnstie, oder was?	21
Einsicht in GPA	24
Pressespiegel	26
Wege aus der Sucht	28
Buchrezension	29
Recht	30
Leserbriefe	36
Fundgrube	40
Nachruf	42
Adressen	43

Unsere Bilder

Unser Titelbild: Früh übt sich, wer ein lichtblick-Leser werden will. Auf ein Mittelbild haben wir in dieser Ausgabe aus Platzgründen verzichtet. Die Bilder zur Beerdigung von Pater Clemens haben wir von Diakon Schönfeld. Ansonsten haben wir uns wieder mit Cliparts ausgeholfen. Den Mitarbeitern der Buchbinderei, Druckerei und Setzerei gilt unser Dank für ihre Hilfe und Unterstützung.

In eigener Sache

Fremdbeiträge werden namentlich oder mit Kürzel gekennzeichnet und müssen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wiedergeben. Die mit einem abgeschlossenen Artikel sind Beiträge der Redaktion und werden daher auch inhaltlich von der gesamten Redaktion getragen.

Redaktionsschluss: 30.03.2005

Seite

4

Im Oktober 2001 wurde Uve in England verhaftet und dort ins Gefängnis geworfen. Er war auf das Schlimmste gefasst. Was er dann im englischen Knast erlebte und erfahren musste, hat er uns ausführlich berichtet und mit Gefängnisunterlagen von dort dokumentiert – nachdem er es nun endlich geschafft hat, in die JVA Tegel überstellt zu werden. Dieser Bericht zeigt deutlich die Unterschiede zu deutschen Gefängnissen auf.

Auf den folgenden Seiten viel Interessantes über das ewige Thema Gruppenleiter und deren Umgang mit den ihnen anvertrauten Gefangenen, Hinweise zur Festsetzung des Arbeitsentgeltes in 2005, eine Petition der Insassenvertreter von Hakenfelde bzgl. der Sozialticket, Spenden für die Flutopfer, über die Risikogruppe Gefangene in Sachen Hepatitis, ein Erfahrungsbericht über die KBVA und vieles mehr ...

Seite

8

Seite

11

Der Berliner Vollzugsbeirat hat zu den Aktionen der Berliner Justiz – frühzeitige Entlassung – eine Presseerklärung abgegeben. Ein Thema, was alle Inhaftierten wohl interessiert und solange, wie es Knast gibt, auch immer wieder zu Spekulationen führt. Hier ist aber nicht unbedingt das Wohlergehen der Gefangenen das vordergründige Anliegen, sondern eher das Problem der ständigen Überbelegung der Gefängnisse und eine menschenwürdigere und gesetzeskonforme Unterbringung.

Auf den folgenden vier Seiten hat sich unser ehrenamtlicher Redakteur Oliver der Tataufarbeitung in der TA VI gewidmet. Desweiteren hat er unsere Meinung zur Rede des Anstaltsleiters, Herrn Lange-Lehngut, vor dem Rechtsausschuss im Berliner Abgeordnetenhaus treffend kommentiert. Es ist ja kein Geheimnis mehr, dass unser Anstaltsleiter einer des großen Unterstützer unserer Justizsenatorin in Sachen Neubau der Haftanstalt in Großbeeren ist.

Seite

20

Seite

24

Das Recht des Gefangenen auf Einsicht in die Gefangenpersonalakte. Über dieses Recht wissen die Wenigsten Bescheid. Umso dankbarer sind wir der Rechtsanwältin A. Linkhorst für ihren Aufsatz, den sie der Redaktion zur Veröffentlichung zugeschickt hat. Trotz klarer Definition durch § 185 StVollzG ist dieses Streitthema immer wieder durch die Instanzen der Land- und Oberlandesgerichte gegangen. Hier noch einmal eine eindeutige Aufklärung über den Sachverhalt.

Unsere Recht-Seiten sind wieder vollgepackt mit Informationen zu Fragen des Vollzugsrechtes. So über: Sozialtherapie für LLer und die Verpflichtung der JVA Tegel, an die Gefangenen wieder 3 Sätze Hand- u. Geschirrtücher auszuhändigen. Wir haben uns noch einmal dem Thema „Nachträgliche Sicherungsverwahrung“ gestellt, um etwas Licht in's Dunkel zu bringen und ein brandneues Urteil v. Landgericht Berlin zur Zulassung der „PlayStation2“ veröffentlicht.

Seite

30

Sozialtickets der BVG nicht für Inhaftierte, Kunst von Außenseitern, und noch mehr ...

– von Michael Mill –

Auf Anfrage beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin erhielt der lichtblick die Information, dass auch in Zukunft nicht mit dem Tarif des Sozialtickets für Inhaftierte zu rechnen sei. „*Rentner, die von einer geringen Rente leben müssen, haben ebenfalls kein Anrecht auf diese Ermäßigung.*“, so die Begründung. Ein Anspruch auf das Sozialticket haben lediglich Empfänger von Arbeitslosengeld II, die dafür 32 Euro bezahlen. Für Inhaftierte bleibt beispielweise das ABC-Ticket für „preiswerte“ 79,50 Euro.

Die Insassen der JVA Hakenfelde gaben sich damit nicht zufrieden: Rund 180 Unterschriften haben sie gesammelt und eine Petition im Abgeordnetenhaus eingereicht. Sie konnten auch den zuständigen Wahlkreisabgeordneten von Reinickendorf, Herrn Klaus Kleineidam von der SPD, für sich gewinnen, der sich mit den Senatsverwaltungen für Justiz, Soziales u. Verkehr in Verbindung setzte. Unterstützung erhielten sie auch von der Vorsitzenden des Anstaltsbeirates von Hakenfelde, Frau Kyrieleis, welche sich in einem Gespräch mit dem Staatssekretär für die Belange der Gefangenen stark machte. Die Petition haben wir auf Seite 12 abgedruckt. Wir hoffen für alle betroffenen Gefangenen, dass dieser Schritt auch einen Erfolg verbuchen kann und danken unseren Mitstreitern in Hakenfelde.

Am 17. März wurde die mehrmals angekündigte und schon Mitte Dezember geplante Ausstellung im Berliner Abgeordnetenhaus eröffnet. Unter dem Motto: „Kunst von Außenseitern“ haben unter der Federführung der „Freien Hilfe“ viele Gefangene die Gelegenheit genutzt, ihre kreativen Arbeiten dort auszustellen. Dieses hat natürlich wieder einmal die üblichen Kritiker auf den Plan gerufen. CDU- und FDP-Fraktion schreien gleich wieder auf. Wie kann es sein, dass eine Ex-Terroristin ihre Bilder im Abgeordnetenhaus ausstellen kann? In

der BZ haben sie auch gleich das passende Medium gefunden, „ihre Meinung“ unter's Volk zu bringen. der lichtblick wird in seiner nächsten Ausgabe ausführlich über die Ausstellung, deren Sinn und Zweck und Meinungen zur Selben berichten. Alle sind aufgerufen, uns ihre Meinung zu diesem Thema zukommen zu lassen.

In der Weihnachtsausgabe haben wir über die merkwürdigen Zustände in der Lehrbäckerei und das wundersame Verschwinden und Wiederauftauchen (im Privat-PKW einer Beamten) eines Bürocontainers berichtet. Erst helle Aufregung in der Chefetage und ganz plötzlich auch gleich wieder Ruhe. Wir haben beim Vollzugsleiter, Herrn Adam, mit Schreiben vom 21. Febr. nachgefragt: Wie wurde mit den Vorwürfen umgegangen?

Antwort: weiteres Schweigen!

Was hat es auch Gefangene zu interessieren, wenn Beamte gegen Regeln verstoßen.

In der vorigen Ausgabe haben wir u.a. über die Engpässe bei der Schlechtwetterbekleidung geschrieben – und auch darüber, dass wir uns an den Leiter der Arbeitsverwaltung mit diesem Problem gewandt haben. Zwei Wochen nach Redaktionsschluss hat sich Herr Blank bei der Redaktion gemeldet und berichtet, dass er sehr aufmerksam durchs Gelände gegangen ist und dabei keine Engpässe feststellen konnte. Unsere Anregung, mit den Leuten vom „Kommando Allgemein“ zu reden, hat er dankbar angenommen. Es bleibt abzuwarten, ob dieses Problem zu aller Zufriedenheit geklärt werden konnte.

Die Redaktion möchte sich bei allen bedanken, die es uns ermöglichen, durch ihre Leserbriefe und Artikel ein breites Themenspektrum abzuhandeln. Wir haben wieder eine Menge Themen zusammenfassen können.

Viel Spass beim Lesen!

IMPRESSUM

Herausgeber:

Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel

Redaktion:

Professor Dr. Dr. Dr. h.c. Ernst Heinitz (†) u. Birgitta Wolf, (Ehrenmitglieder); Michael Mill, Michael Schmidt, Andreas Werner

Ehrenamtliche Redakteure:

Pascal Pontow, Oliver Kumpfert

Verantw. Redakteur:

Michael Mill (V.i.S.d.P.)

Druck: der lichtblick

Postanschrift:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
Seidelstraße 39, 13507 Berlin,
Telefon/Fax: (030) 90 147 - 2329

Spendenkonto:

Berliner Bank AG,
Kto.Nr.: 3100 132 703,
BLZ: 100 200 00

Auflage: 5.500 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

der lichtblick erscheint sechsmal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Spenden zu Gunsten des Gefangenenmagazins der lichtblick sind als gemeinnützig anerkannt und steuerlich absetzbar.

Wichtig:

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus.

Eigentumsvorbehalt:

Das Druck-Erzeugnis bleibt Eigentum des Absenders, bis es dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten. Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine »Zurhabenahme« keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehaltes darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Das Leben im englischen Knast

Uve B., ein Mitgefangener, ist vor wenigen Monaten aus einem englischen Gefängnis in die JVA Tegel verlegt worden. Er hat uns seine Eindrücke, die er in englischen Gefängnissen gewinnen konnte, freundlicher Weise mitgeteilt und wir wollen sein Erlebtes mit seinen eigenen Worten wiedergeben.

Am 26.10.2001 wurde ich, Uve B., auf englischem Territorium verhaftet. Zuerst brachte man mich zum Zoll nach Dover, dort kam ich in eine ungewohnt große Zelle von ca. 12 m². Das Bett bestand aus einem Betonsockel mit Holzaufgabe. Ich bekam zwei Woldecken, die aussahen als wären sie gestrickt worden. Das Essen wurde in kleinen Packungen serviert, die zuvor in der Mikrowelle erhitzt wurden. Nach drei Nächten, in denen jede meiner Bewegungen minutiös aufgezeichnet wurde, wurde ich zum Magistrat Court vorgeführt, einer Justizstelle, die in Deutschland mit dem Amtsgericht vergleichbar wäre. Dort kann man sich entweder schuldig oder unschuldig bekennen. Nach dem Termin wurde ich nach acht Stunden Wartezeit zum Gefängnis in Canterbury gebracht. Schon auf der Hauskammer erwartete mich eine Überraschung. „Sind sie Raucher oder Nichtraucher?“, wurde ich tatsächlich gefragt. Das Zugangspaket für Nichtraucher enthielt eine Flasche Saft, Kekse und eine Telefonkarte im Wert von zwei Pfund (umgerechnet ca. 3,- Euro). Anschließend wurde ich auf den Flügel gebracht, meine künftige Haftstation, und kam aus dem Staunen nicht mehr heraus. Um 20⁰⁰ Uhr abends waren alle Gefangenen auf dem Flur. Dort standen Billardtische und hingen Telefone. Ich wurde von einigen Deutschen gleich in Empfang genommen und erhielt die ersten Tipps.

Die Unterbringung erfolgt grundsätzlich in Doppelzellen. Die Zellen sind ausgestattet mit einem Doppelstockbett, einem Tisch, zwei Stühlen, zwei



Schränken und einer Edelstahlkombination, bestehend aus Toilette und Handwaschbecken. In jeder Zelle gab es Warmwasser, richtig heißes Wasser. Kochend Heißwasser für Kaffee oder Tee konnte während der Aufschlusszeiten an Durchlauferhitzern gezapft werden, die in großer Zahl auf den Fluren hingen. Morgens gab es eine Stunde Aufschluss, mittags und nachmittags nochmal je eine Stunde und abends zwei Stunden Aufschluss.

Zur Klarstellung, ich befand mich noch in Untersuchungshaft und noch nicht in Strafhaft! Nachdem ich bei der Verhaftung das Schlimmste befürchtet hatte, stellte sich heraus, dass sich der Vollzug in England überraschend human darstellt. Dazu trug einiges bei, so zum Beispiel:

Für die Bestellung des Mittag- und Abendessens musste man sich auf einer Liste eintragen. Die wöchentliche Auswahl umfasste für das Mittagessen 22 verschiedene Essenpositionen und man konnte zusätzlich wählen, ob man lieber Pommes frites, Kartoffelpüree oder Reis als Beilage haben wollte. Die Ausnahme machte der Sonntag, an dem man nur die Auswahl zwischen 8 Gerichten hatte. Jeden Abend hatte man noch einmal 5 Gerichte zur Auswahl und als Nachspeise konnte man

zwischen Obst und Pudding mit einem Stück Kuchen wählen. Sonntags gab es regelmäßig Apfelkuchen mit Streusel. Das Frühstück wurde immer am Vorabend ausgegeben und bestand aus zwei Scheiben Weißbrot, zwei Portionen Margarine und Marmelade sowie einem Portionsbeutel mit Cornflakes, Honigpops oder Ähnlichem. Allerdings gab es keine speziellen Speisen für Allergiker oder Weichkost für Zahnlose, dafür aber Gesundheitskost und vegetarisches Essen.

Es war üblich, morgens um 7¹⁵ Uhr zum Sport zu gehen. Das war ein Zirkeltraining, an dem erstaunlich viele Gefangene teilnahmen.

Die Beamten trugen auf der Brusttasche ihrer Hemden Namensschilder mit ihren Dienstbezeichnungen. So konnte man die Beamten korrekt mit ihren Namen ansprechen. Der Umgangston mit den Beamten war sehr höflich und man hatte nur selten das Gefühl, dass sie aufgrund der Straftaten, die man begangen hat, voreingenommen gewesen wären. Allerdings wurde der Flügel bei Schlägereien im wahrsten Sinne des Wortes schwarz. Bei Schlägereien waren die Abteilungsbeamten sofort da und sie wurden begleitet von einer schwarz gekleideten Sondereinsatztruppe mit Schutzschilden, Gummiknüppeln und

Spezialpistolen, mit denen Hartgummigeschosse verschossen wurden. Aber wie gesagt, die ganze Atmosphäre war sehr entspannt und freundlich. Selbst an den hier so heiß umkämpften Telefonen gab es keinen Stress: Nach 5 Minuten erhielt man am Telefon einen Signalton und kurze Zeit später wurde die Leitung unterbrochen. Man konnte sich dann erneut anstellen, um einen erneuten Anruf zu tätigen. Das alles funktionierte reibungslos, dafür sorgten die stets präsenten Beamten. Überhaupt wurde sehr oft Schlange gestanden, beim Eintrag in die Essenliste, beim Einkauf, beim Telefonieren, beim Heißwasser zapfen und beim Abholen der Post. Die Post bekam man auch als Untersuchungsgefangener direkt ausgehändigt und sie wurde auch nur von den Beamten des Gefängnisses kontrolliert, wobei fremdsprachige Briefe angeblich vor der Ausgabe kopiert wurden. Dasselbe fand bei den Telefonaten statt, sie wurden wohl auch aufgezeichnet. Der Einkauf fand jede Woche statt und man hatte zum vereinfachten Ablauf einen Einkaufswunschzettel abzugeben. Allerdings gab es im Gefängnis von Canterbury keinen Hinweis, welche Artikel verfügbar waren. So war man auf Tipps von Mitgefangenen und auf eigene Erfahrungen angewiesen. Gute Ratschläge und Empfehlungen kamen auf Anfrage aber prompt. Nach 7 Monaten „Hotelvöllzug“ in urlaub-sähnlicher Untersuchungshaft kam ich auf „Transport“ und wurde in mein für mich zuständiges Gefängnis gefahren. Jeder Gefangene der verurteilt wurde, wird entsprechend seiner Strafe kategorisiert. Strafen über 12 Jahre zählen zur Kategorie A, dann folgen mit nachlassendem Strafmaß die Kategorien B, C und letztendlich D, wobei die Kategorie D bereits der „Offene Vollzug“ ist.

Das bedeutet, dass man sich z.B. als „B“-kategorisierter Gefangener ein Gefängnis seiner eigenen Wahl aussuchen kann, welches vom Sicherheitsanspruch Gefangene der entsprechenden Kategorie, in meinem Fall „B“ beherbergen darf und welches auch den eigenen persönlichen Belangen am besten entspricht. Das wären z.B. Heimatnähe, das Angebot von Wei-

terbildungsplätzen oder einfach nur Kollegen, die in dem gewünschten Gefängnis einsitzen und mit denen man die Haftzeit gemeinsam verbringen möchte. In jeder Bücherei gibt es einen „Prison Guide“, der auf mehr als 1000 Seiten die einzelnen Knäste beschreibt. Der Transport zu dem Gefängnis, welches ich für mich auswählte, ging über 300 km und dauerte 4½ Stunden. In einem VW-Leichttransporter ging es von Canterbury direkt nach Coventry. Wir waren nur zwei Gefangene in dem Transporter und saßen jeder für sich in einer Einzelzelle mit Blick zum Fahrer und somit auch mit Aussicht nach draußen. Bei der Ankunft staunten wir nicht schlecht über den neuen Bau mit Videokameras und dem riesigen Notstromgenerator. Als wir in der Hauskammer angekommen waren, konnten wir erstmal in Sesseln Platz nehmen und eine Weile fernsehen. Sogar Kaffee und Kuchen konnte man bekommen. Nach der Aufnahme wurden wir dann auf einen

blitzsauberen Flügel (Gefangenenstation) gebracht und in einer Zweimannzelle untergebracht. Die Zweimannzelle konnten wir nach ca. 10 Wochen in eine Einzelzelle tauschen.

Die Ausstattung der Zellen war spartanisch und die Fenster waren nur mit einem Luftschlitz ausgestattet und ließen sich nicht öffnen. Dafür gab es aber zwei Freistunden pro Tag und am Wochenende sogar vier Freistunden. Wir befanden uns nur selten in den Zellen, denn man hatte von 7¹⁵ Uhr bis 21⁰⁰ Uhr Aufschluss. Nur für zwei Zählungen, jeweils mittags und abends wurden wir für 45 Minuten in den Zellen eingeschlossen. Erwähnenswert ist das Sportangebot. Zusätzlich zu dem morgendlichen Zirkeltraining konnte sich jeder bis zu drei Mal pro Tag für Sport eintragen. Der Kraftsportraum war mit den neusten Trainingsmaschinen ausgestattet und einfach Spitze. Speziell geschulte Beamte führten Aufsicht und



„Das Du schaffst länger hier, Franz“ ??

gaben an den Geräten fachkundige Anleitung. Neben dem super Kraftsportraum gab es eine riesige Sporthalle, in der vier Badmintonplätze untergebracht waren. Somit war eigentlich immer Sport angesagt. Außerdem gab es auf den Flügeln zwei Billardtische und einen Kickertisch, die allesamt regelmäßig zum Spielen in Beschlag genommen wurden. Die Anstalt veranstaltete wöchentlich Turniere, die sehr gut bei den Gefangenen ankamen, da es Geldpreise zu gewinnen gab, die dann wiederum zum Einkauf verwendet werden durften. Für den ersten Preis erhielt man 5 Pfund (ca. 7,- Euro). Derartige Geldpreise konnte man gut gebrauchen, denn die Preise beim Einkauf waren horrend. Ein Päckchen Tabak kostete ungeachtet 3,- Euro. In einem Päckchen sind jedoch im Gegensatz zu hier nur 12,5 Gramm Tabak enthalten.

In Abhängigkeit vom „Stand“ (Status), durfte man wöchtl. bis zu 37,50 Euro von seinem Eigengeld einkaufen. Die Zuordnung eines „Standes“ ist in englischen Gefängnissen absolut üblich. Man fängt mit dem Stand „Standard“ an und hat damit einen Anspruch auf einen Mietfernseher, denn private Fernseher sind nicht erlaubt. Dieser Stand beinhaltet auch das Recht auf eine Stunde Besuch pro Woche. Der nächst bessere „Stand“ nennt sich



„Enhanced 1“ und verleiht einem das Recht auf 1½ Stunden Besuchszeit pro Woche und das Anrecht auf etwas mehr Zellenausstattung, wie z.B. eine Playstation und pro Woche zwei bereits von der Anstalt frankierte Briefe. „Enhanced 2“ bedeutet noch mehr Freiraum innerhalb des Vollzuges und auch den höchstmöglichen Betrag für den Einkauf vom Eigengeld (37,50 Euro / Woche). Die Artikel beim Einkauf beschränken sich auf Hygieneartikel, Süßigkeiten, Tabak, Heiß- und Kaltgetränke sowie einige Lebensmittel. Da es aber keinerlei Kochgelegenheiten gab, waren Lebensmittel fürs Kochen und Backen auf den Bestellscheinen nicht aufgeführt. Allerdings war bei dem vielfältigen Angebot von Speisen ein zusätzliches Kochen und Backen nicht nötig. Alle Speisen wurden wie in einer Kantine von einer Theke ausgegeben. Die Qualität und die richtige Temperierung der Speisen überprüfte der zuständige Küchenbeamte vor jeder Essenausgabe. Auf Sauberkeit wurde ein auffällig hoher Wert gelegt.

Ich hatte mich für weiterbildende Maßnahmen entschieden und bekam ohne Probleme ein Notebook auf die Zelle. Da ich mit deutscher Software arbeiten wollte, ließ ich mir die gewünschten Programme von meiner Frau zuschicken, die mir nach kurzer Überprüfung durch die Anstalt auch ausgehändigt wurden.

Besuche liefen wie folgt ab: Jede Woche bekam man als Inhaftierter einen Besuchsschein, der mit einer Art Seriennummer versehen war und den man dann unausgefüllt nach Hause schicken konnte. Die Person, die gerne zu Besuch kommen wollte, hatte dann die Möglichkeit im Sprechzentrum anzurufen und sich unter Nennung der Seriennummer des Besuchsscheins einen Besuchstermin eintragen zu lassen. Diese Besuchsscheine waren einen Monat gültig und verfielen dann, wenn sie nicht in Anspruch genommen wurden, mit Ausnahme eines besonderen Besuchsscheins. Diesen besonderen Besuchsschein gab es alle 14 Tage und der verfiel nicht, sodass man diese Besuchsscheine für besondere Anlässe ansammeln konnte.

Im Besuchsraum steht ein Kiosk, an dem man bei jedem Besuch für 30 Euro einkaufen konnte. Dort gab es Sandwiches, Kaffee, Cola oder auch Kartoffelsalat mit Würstchen. So konnten die Angehörigen nach einer längeren Anreise einen kleinen Imbiss zu sich nehmen. Mitgebrachte Wäsche zum Wechseln konnte man bereits am nächsten Tag von der Kammer abholen.

In gewissem Maße nachteilig wirkte sich manchmal der Umstand aus, dass die Beamten vor ihrer Anstellung im Gefängnisdienst, Tankwarte, Kassiererinnen oder Verkäuferinnen waren, also aus justizfremden Berufen ka-

Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus

oder doch?



Was wurde nicht schon über die Gruppenleiter der TA III gemeckert, die angeblich die Ernsthaftigkeit ihrer Arbeit vermissen lassen. „*Faule Bande, die tun ja eh nichts für uns*“, sind oft gehörte Floskeln. Doch was, außer den üblichen, teils lautstarken und meist fruchtlosen Äußerungen, bleibt am Ende des Tages übrig? Nicht viel, denn viele der betroffenen Gefangenen nehmen sich zwar vor, etwas gegen ihren GL zu unternehmen, trauen sich dann aber nach etwas Bedenkzeit doch nicht, den offiziellen Beschwerdeweg zu beschreiten. Aus Angst, der GL könne nun noch mehr Abneigung gegen diejenigen empfinden und den Vollzugsweg vollends torpedieren. Dann doch lieber den Schwanz einziehen nach der Methode der drei Affen: nichts hören, nichts sehen, nichts sagen.

Es ist ja auch schwierig, als Einzelperson etwas gegen einen mächtigen und durchfilzten Apparat zu erreichen, der schon seit Jahrzehnten so funktioniert, wie er funktioniert. Wo halbwegs fähige GL von anderen Teilanstalten abgeworben und beliebig getauscht werden können, gegen welche, die den Sinn ihrer Arbeit nicht nur vermissen lassen, sondern auch gerne mal gar nicht anwesend sind. Aber so ist die TA III halt. Warum sollten die leitenden Verwalter dieses Schreckensbereiches auch eine andere Meinung vertreten als ihr oberster Herr, der hier nur von subkulturellem Regelvollzug spricht. Mehr gibt es wohl nicht zu sagen. Sollen doch die anderen etwas gegen die

mafiösen Strukturen unternehmen.

Nicht möglich? Doch, und zwar ereignete sich folgende Geschichte vor geraumer Zeit auf dem C-Flügel/Bereich 3-4 der TA III, vielleicht aus einer glücklichen Konstellation heraus, vielleicht aber auch nur deshalb, weil es endlich mal Zeit wurde, aufzubegehren. Der angesprochene Bereich untersteht dem GL Hr. K., der schon viele Jahre den Ruf eines Rausschmeißers genießt. Rausschmeißer deshalb, weil viele Knackis, die gerne in den Wohngruppenvollzug verlegt werden wollen, einfach auf die Warteschlange hingewiesen werden. Oder aber er weist auf die nicht stattgefundene Bereitschaft hin, am eigenen Vollzugsziel zu arbeiten. Nichts geschieht von selbst. Nun ist es aber auch wirklich nicht einfach, mit einem Menschen über die eigenen Belange zu reden, wenn einem genau dieser Mensch als unsympathisch und beleidigend erscheint.

Und genau diese beleidigende, herablassende und gönnerhafte Art und Weise des GL hat nun zu einer Aktion geführt, die wohl einzigartig in der JVA Tegel sein dürfte. Mehrere Gefangene schlossen sich vor ca. 6 Monaten zusammen, diskutierten die Möglichkeiten und beschlossen, sich geschlossen vor dem Büro des GL zu versammeln und durch lautstarkes periodisches Rufen seines Nachnamens, dessen Erscheinen zu erzwingen. Hr. K. kam dann auch heraus, und es wurde ihm eine Protestnote verlesen mit dem Hinweis, dass es mehrere Beschwerden gäbe. Eine schriftliche Version dieser Aktion wurde mit Unterschriftenliste (ca. 60 % der Gefangenen haben unterschrieben) an den TAL der TA III, Hrn. Schmermer, geleitet, mit der Bitte um Klärung und Behebung der Missstände. Dabei sollte ein langjähriger und enttäuschender Beschwerdeweg durch die gerichtliche Instanzen vermieden werden.

Und tatsächlich, es regte sich etwas. Hr. K. gelobte Besserung, versprach regelmäßige Gespräche, pünktliche VPK's/VP's und vieles mehr. Und dabei wolle er auch noch Beleidigungen

weglassen und die Umgangsformen nach Knigge einhalten. Das hörte sich gut an und viele dachten: „Na also, geht doch, auch der kleine – inoffizielle – Dienstweg funktioniert. Und alles ohne Gewalt und Bemühung der Gerichte.“ Seitdem sind nun einige Monate vergangen, und – wie sollte es auch anders sein –, viel geändert hat sich nicht. Natürlich wurden die üblichen Denunzianten verlegt, aber der Rest schaute in die Röhre. Weiterhin fallen unterschwellige Beleidigungen, und von gegenseitiger Achtung kann keine Rede sein. Im Gegenteil, denn einen der Rufer traf es besonders hart. Nach Anstaltsmeinung wurde er einfach als Ruhestörer eingestuft und es wurden multiple Disziplinarmaßnahmen gegen ihn angeordnet. Der Sachverhalt ist schnell erzählt. Der Nachname des GL, der ja lautstark skandiert wurde, hatte zufällig, aber passend, Ähnlichkeit mit einem Rabenvogel. Der GL fühlte sich also in seiner Ehre beleidigt und verlangte Genugtuung in Form von Sanktionen gegen den vermeintlichen Rädelsführer.

Doch dieser wehrte sich gegen diese Disziplinarmaßnahmen und legte Beschwerde ein, die in der Sache auch Erfolg hatte. Das Landgericht Berlin stellte fest, dass das bloße Rufen eines Nachnamens, „*keinen Straftatbestand*“ erfülle und lediglich als „*Bagatelverstoß*“ einzustufen sei. „*Das Rufen des Namens des Gruppenleiters mag Assoziationen an Raben oder Krähen wecken, ... der verdiente Achtungsanspruch eines Menschen wird dadurch allerdings nicht verletzt.*“ Und etwas ganz anderes Interessantes stellte der Richter auch noch fest, denn er bescheinigte dem GL einen „*... in der Tat Besorgnis erregenden Umgang mit den Gefangenen, welcher zu einem schlechten Anstaltsklima beigetragen hat*“.

Wie dem auch sei, festzustellen bleibt, dass genau ein Gefangener herausgepickt wurde, um an ihm ein Exempel zu statuieren. Typisch für die TA III. Und die Sache geht noch weiter. Wer hat es nicht schon selbst erlebt? Man

bekommt eine Sanktion verhängt und legt dagegen Beschwerde ein. Und wie oft werden die Maßnahmen vollzogen, ohne die Antwort des Gerichtes abzuwarten? Oft, zu oft!

Dazu stellte das Landgericht folgendes fest: „..., *dass es bedenklich erscheint, dass der aufgehobene Bescheid vom [...] datiert, dem Antragsteller aber erst am [...] ausgehändigt wurde, also dem Tag des Beginns der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme. Es entsteht der Eindruck, dass die JVA (Tegel) diesen zeitlichen Ablauf bewusst so gewählt hat, um dem Antragsteller effektiven Rechtsschutz zumindest für einen Teil der Maßnahmen zu versagen. Denn es war offensichtlich, dass allein durch die Postlaufzeiten selbst bei sofortigem Tätigwerden des Antragstellers und in der Folge der Strafvollstreckungskammer eine einstweilige Anordnung erst nach Vollstreckung eines nicht unerhebli-*



chen Teils der Disziplinarmaßnahmen zu erreichen war.“

Mit anderen Worten: Eine reine Verzögerung durch Hinhalten, damit der Betroffene auch ja seine (nicht bewiesene) Strafe absitzen muss. Die Verantwortlichen tun dies mit der Gewissheit, dass sich die Wenigsten dagegen auf(zu)lehnen (wissen). Ein klarer Rechtsbruch, der in der JVA Tegel zum guten Ton gehört. Und bis dato hatten sie damit ja auch Erfolg, solange es nicht publik gemacht wurde.

Und die Moral von der Geschichte? Was als friedlicher Protest gegen die Unfähigkeit eines GL begann, entwickelt sich nun zu einem öffentlichen und handfesten Rechtsstreit, der sich (hingegen der hier üblichen Verfah-

rensweisen) nicht unter der Hand abwickeln lässt. Der gesamte Vorgang ist auf dem Weg in die Senatsverwaltung und wird wohl (hoffentlich) für Aufsehen sorgen. Denn Unrecht ist Unrecht und gehört bekämpft. Also, nicht aufgeben sondern kämpfen, es gibt Richter am Landgericht Berlin, die nicht die Augen verschließen.

Jens K.

Duschdebakel im Haus I

In der Teilanstalt I der JVA Tegel wurde in der Zeit vom 2.2. bis zum 10.2.2005 die Dusche saniert. Dadurch kam es zu einer beispiellosen Jagd auf die wenigen Duschgelegenheiten auf dem B-Flügel. Jagd ist an dieser Stelle das richtige Wort. Arbeiter, die nach der Arbeit duschen wollten, standen vor der Frage, sich noch einige Minuten auf dem Freistundenhof zu entspannen oder sich sofort bei den Duschen anzustellen. Bei einer Nachfrage von den Betroffenen in der Zentrale gab es die Antwort, es befinde sich doch ein Wasserhahn in jeder Zelle. Mit dieser Aussage schloss sich auch wieder die Tür des befragten Beamten. Das Anliegen der Inhaftierten, sauber herumzulaufen, konnte man ganz offensichtlich nicht nachvollziehen.

Nun war der Duschkalkfaktor gefragt. Auf seine Initiative öffnete er am Freitag, also nach drei Tagen, für Arbeiter die noch von den Renovierungsarbeiten betroffene Dusche. Dadurch konnten wenigstens die Arbeiter, eingeschränkt durch Malerfolie, duschen. Beamte



machten den Vorschlag, die Arbeiter geschlossen in die TA II zu führen und dort duschen zu lassen. Bei den Außentemperaturen eine nicht ungewagte Variante. Da wären die nächsten Krankenschreibungen wohl vorprogrammiert.

Da wirft sich die Frage auf, was dauert so lange, eine Dusche zu spachteln und zu streichen? Für diesen Einsatz waren zwei Maler abgestellt. Es gibt sicher ausreichend Nichtarbeiter in der Anstalt, die sich über einen Arbeitsplatz in der Malerei freuen würden. Der Kräftemangel dort ist nicht erst seit heute bekannt. Ein Maler sprach davon, wie sich am Morgen die Meister über deren Einsatzorte stritten, da die wenigen Maler anscheinend überall gebraucht werden.

Um zu verhindern, dass der entsprechende Duschkalkfaktor täglich dutzende Male die gleiche Frage nach der Öffnung der Dusche beantworten muss, arbeitete dieser selbst mit, um die Arbeiten voranzutreiben.

Jedem Arbeiter steht es übrigens zu, nach getaner Arbeit zu duschen. Das Waschen am Handwaschbecken wäre nur eine Notlösung, und auch nur dann, wenn es fließend warmes Wasser am Handwaschbecken geben würde. Durch die neuen Sparmischbatterien ist selbst das kalte Wasser nicht mehr als fließend zu bezeichnen und warmes Wasser gibt es natürlich nicht in den Teilanstalten I, II und III.

Es wäre für die Gefangenen in den anderen Häusern wünschenswert, dass bei Sanierungen dieser Art eine bessere Planung einhergeht.

☑

An alle Abonnenten

**Das Abo gilt nur für
das laufende Jahr!**



Seit Bestehen unserer Zeitung wird sie kostenlos an alle abgegeben, die ein Abo haben wollen. Leider ist das Feedback über Haftentlassungen so gering, dass es gegen Null tendiert. Auch bei Verlegungen in andere Haftanstalten informieren uns die wenigsten Gefangenen darüber, sondern erbitten einfach aus der neuen Haftanstalt wieder ein Abo. In vielen Fällen bemerken wir es und können so das alte Abo streichen. Bisher haben wir durch die Deutsche Post nicht zustellbare Hefte wieder zurück bekommen und konnten somit unsere Datenbank aktualisieren. Dieser Service ist zum Jahresbeginn durch das sogenannte Adress-Update ersetzt worden. Allerdings setzt die Nutzung desselben eine Internetverbindung voraus – die haben wir aber nicht.

Somit sind wir in der Situation, dass unsere Abo-Datenbank immer umfangreicher wird und so nicht mehr zu halten ist.

„der lichtblick“ hat aus Kostengründen im vergangenen Jahr schon seine Auflage minimieren müssen, ein Schritt, der sicherlich allen Beteiligten nicht leicht gefallen ist. Die Qualität wollen wir aber nicht mehr zurückschrauben. Das heißt, dass an dieser Stelle nicht mehr eingespart werden kann.

Ergo folgt daraus, dass alle ein bisschen Verantwortung übernehmen müssen, um den lichtblick weiterhin in gewohnter Qualität erhalten zu können. Daher eine ganz einfache Entscheidung:

Jedes Abo erlischt zum Jahresende und muss neu erbeten werden – einen Brief für ein Jahr lichtblick kann jedem zugemutet werden. Alle, die bis zum Jahresende keine Verlängerung beantragt haben, werden aus der Datenbank gestrichen. Ausgenommen sind unsere Dauerabonnenten, wie z.B. Förderverein-Mitglieder, öffentliche Einrichtungen und Dauerspender.

Auch an dieser Stelle wollen wir nicht versäumen, um Spenden zu ersuchen. Jeder Euro zählt und hilft ein Stück mehr, den lichtblick zu erhalten! Auch Briefmarken sind uns herzlich willkommen. Immerhin finanziert sich der lichtblick zum großen Teil aus Spendenmitteln.

Wir wünschen allen Lesern viel Freude bei der weiteren Lektüre unseres lichtblick und bitten um aller Verständnis.

Euer Redaktionsteam



Wegen der ständigen Überbelegung der Berliner Haftanstalten – und angeregt durch die Kammergerichtsentscheidungen wegen der Verfassungswidrigkeit der praktizierten Mehrfachbelegungen – ist eine vollstreckungsrechtliche Notmaßnahme gem. § 455 a StPO angeordnet worden, nach der bei nicht gefährlichen männlichen Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr im geschlossenen Vollzug oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, die Haft nach Verbüßen der Hälfte der Freiheitsstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe unterbrochen wird. Ausgeschlossen sind jene, die schon Arrest hatten, mutwillig eine Rückverlegung aus dem Offenen Vollzug verursacht haben, Vollzugslockerungen mißbraucht haben, mit BTM zu tun hatten, noch ein offenes Verfahren anhängig haben oder während der Strafhaft Delikte gegen die sex. Selbstbestimmung oder körperliche Unversehrtheit begangen haben. Die infrage kommenden Gefangenen müssen rechtzeitig der Staatsanwaltschaft benannt werden, damit die Strafvollstreckungskammer die Entlassung zur Bewährung anordnen kann. Der Beschluss gilt ab 11.02.2005 für ein Jahr. Dass in dieses Raster nicht allzu viele Gefangene passen, kann sich jeder selbst ausrechnen, nur ein „Tropfen auf den heißen Stein“ und nach Ansicht der Redaktion nur Makulatur.

Die Redaktion wird sich in der nächsten Ausgabe ausführlicher diesem Thema widmen.

Auch der Berliner Vollzugsbeirat hat sich zu dieser Maßnahme in einer Presseerklärung geäußert:

PRESSEERKLÄRUNG

Berliner Vollzugsbeirat befürwortet „Amnestie“ für Strafgefangene

Es handelt sich bei den aktuellen Maßnahmen nicht um eine „Amnestie“ da die Verurteilten erst nach Verbüßung eines relativ großen Teils ihrer Strafe entlassen werden, und außerdem danach unter Bewährung stehen.

(Nur 1949 und 1954 wurden in Deutschland bei zwei Amnestien ca. 800.000 verurteilte Gesetzesbrecher vergleichbarer und sogar deutlich schwererer Kriminalität tatsächlich überhaupt nicht bestraft. Dass Deutschland dadurch unsicherer wurde, hat nie jemand feststellen können)

Nach Auffassung des Berliner Vollzugsbeirats (BVB) ist die Abkürzung der Reststrafzeiten für Gefangene, die kein wesentliches „Sicherheitsrisiko“ darstellen - betroffen sind ohnehin nur „Kurzstraffer“ und Ersatzfreiheitsstraffer -, eine gesetzlich gemäß § 455 a StPO gebotene Reaktion. Sie ist seit langem überfällig zur Reduzierung der teilweise dramatischen und teilweise gesetzeswidrigen Überbelegung der Gefängnisse in der Hauptstadt.

Manche Berliner Gefängnisse weisen eine Überbelegung von mehr als 25 Prozent auf. Obwohl jeder Häftling nach dem Gesetz einzeln unterzubringen ist, sind und bleiben viele Zellen bereits regulär für mehrere Gefangene vorgesehen. „Die Überbelegung wurde vom Bundesverfassungsgericht und vom Kammergericht teilweise als menschenunwürdig bezeichnet, betroffene Gefangene haben sich bereits Schmerzensgeldansprüche deswegen erstritten, es kann nicht sein, dass eine Verwaltung in einem solchen Fall nichts tut“, sagt Heischel, „manche Gefangene sind deshalb 23 Stunden am Tag in einem Raum, der teilweise kaum größer ist als das Bett“. Die Vollzugsbediensteten können sich nicht um die wirklichen Problemfälle kümmern, wenn sie wie bei der derzeitigen Überbelegung, gerade mal die Grundversorgung und Bewachung sicherstellen können, meint der BVB-Vorsitzende.

Die gegen die aktuellen und vergleichsweise geringfügigen Maßnahmen der Justizverwaltung vereinzelt in der Öffentlichkeit vorgetragenen Ressentiments berücksichtigen weder die Gesetzeslage noch die Realitäten, die mit den vorhandenen Mitteln bewältigt werden müssen. „Die Nutzung der in der Strafprozessordnung ausdrücklich vorgesehenen Maßnahme ist im Interesse der Sicherheit der Bürger und des Anstaltspersonals erforderlich“, sagt der BVB-Vorsitzende Dr. Olaf Heischel.

„Die jetzt vorzeitig Entlassenen wissen außerdem, dass sie unter Bewährung stehen, und dass sie bei jedem Verstoß wieder ‚einfahren‘, das hat mehr Präventionswirkung, als der Haftalltag im Kreis anderer Krimineller“, darauf weisen auch die Zahlen aus den Achtziger Jahren hin: „Mit 70 Prozent der Täter (ca. 1700) musste sich die Justiz damals nicht mehr beschäftigen. Diese Quote ist besser als der beste Knast!“

Ob man eine weitere Haftanstalt zu immensen Bau-, Betriebs- und Personalkosten braucht, ist nach Auffassung des BVB-Vorsitzenden möglich, aber nicht sicher. Die Planungen für eine JVA mit 650 Plätzen in Großbeeren schon zu Zeiten der letzten großen Koalition in Berlin wurden damals nicht zuletzt auch deshalb nicht umgesetzt, weil es auch von der CDU immer wieder Vorbehalte und neue Anfragen dazu gab. „Sinnvoll wäre sicher, erst einmal die vorhandenen Möglichkeiten auszuschöpfen. Denn die aufgrund der Überbelegung stagnierenden oder nicht vorhandenen Maßnahmen des Vollzuges zur Resozialisierung führen dazu, dass in Berlin die Quote der vorzeitigen Haftentlassungen mit Abstand die niedrigste in allen Bundesländern ist. Sie liegt hier bei ca. 8 %, im Bundesdurchschnitt bei über 22 %“, sagt der BVB-Vorsitzende.

Dr. Olaf Heischel
Friederike Kyrieleis
Dr. Hartwig Grubel

Berlin, den 18.02.05

Insassenvertretung der JVA Hakenfelde
Niederneuendorfer Allee 140-150
13587 Berlin

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
– Petitionsausschuss –

Fax: 23 28 14 78

Berlin, den 31. Januar 2005

Sozialticket für Häftlinge im „offenen Vollzug“

Sehr geehrter Herr Hillenberg,
sehr geehrte Damen und Herren des Petitionsausschusses,

wir, die Insassenvertretung der JVA Hakenfelde, bitten Sie folgenden Antrag dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Beratung, ggf. zum Beschluss vorzulegen:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin möge sich dafür einsetzen, den Inhaftierten des so genannten „offenen Vollzuges“ den Erwerb eines Sozialtickets der BVG für das Jahr 2005 zu gewähren.

Zur Begründung:

Das Sozialticket der BVG wird in diesem Jahr nur Sozialhilfeempfängern und Beziehern des ALG II, jedoch nicht den Berliner Häftlingen mit Ausgangsrecht und Beschäftigung im „offenen Vollzug“ gewährt.

Dies trifft insbesondere diejenigen finanziell sehr hart, die an Arbeitsplätzen außerhalb der Justizvollzugsanstalt, im so genannten „Außenkommando“, als Mitarbeiter in Bezirksämtern oder Senatsverwaltungen oder als Hausarbeiter in der JVA tätig sind. Sie erhalten, bei einer nahezu Vollzeitbeschäftigung, durchschnittlich eine Bruttovergütung in Höhe von ca. 200,- Euro.

Von diesen erzielten Einkünften wird dann noch ein so genanntes „Überbrückungsgeld“ abgezogen, welches angespart werden muss, um bei der Haftentlassung über ein gewisses „Startkapital“ zu verfügen. Die anstaltsinternen Schuldnerberatung erhält meist ebenfalls eine individuell verschiedene Summe, um Schulden der einzelnen Inhaftierten zu regulieren.

Somit verbleibt dem Inhaftierten meist nur eine monatliche Nettoauszahlung in Höhe von 40,- bis 100,- Euro! Von diesen geringen Einkünften ist es offensichtlich sehr schwer die Kosten für eine „normale“ BVG-Monatkarte (AB) in Höhe von 64,- Euro zu bezahlen.

Der Anspruch der Inhaftierten auf ein Sozialticket der BVG zu einem Preis von 35,- Euro ist von vielen Seiten unbestritten, zumal viele Sozialhilfeempfänger und ALG II - Bezieher über eindeutig höhere Einkünfte verfügen, und das sogar ohne (!) Arbeitsleistung.

Da es in früheren Jahren schon eine entsprechende Regelung gab, und laut Auskünften der Senatsverwaltung für Justiz für das Jahr 2006 auch wieder geben soll, ist es unverständlich, warum es für das Jahr 2005 keine entsprechende Regelung geben soll. Es ist dabei auch nicht wichtig, wer unseren Bezugsanspruch bei den Verhandlungen mit der BVG nicht angemeldet und verhandelt hat, sondern bitten wir vielmehr auf diesem Wege um entsprechende Nachverhandlung um möglichst kurzfristig den Inhaftierten das Sozialticket für das Jahr 2005 noch zu ermöglichen.

Wir bitten Sie deshalb, sich dieser Problematik kurzfristig anzunehmen und einen entsprechen Antrag den Abgeordneten des Berliner Abgeordnetenhauses vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Ziegenhagen (Insassenvertreter der JVA Hakenfelde)

Festsetzung des Arbeitsentgeltes / der Ausbildungsbeihilfe für das Jahr 2004

1. Für das Haushaltsjahr 2003 gelten folgende Sätze für Strafgefangene:

Vergütungsstufe	Prozent	Bezugsgröße Grundlohn in Euro	Tagessatz in Euro	Stundensatz in Euro	Minutensatz in Cent
1	75 %	1.956,15	7,82	1,04	1,7330
2	88 %	2.295,22	9,18	1,22	2,0330
3	100 %	2.608,20	10,43	1,39	2,2316
4	112 %	2.921,18	11,68	1,56	2,6000
5	125 %	3.260,25	13,04	1,74	2,9000

Der Bemessung des Arbeitsentgeltes nach § 43 und der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 sind neun vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde gelegt. Die Bezugsgröße beträgt im Jahr 2004 : 28.980,00 Euro.

2. Der Kostenbeitrag für die Arbeitslosenversicherung beträgt ab 01.01.2004 unverändert 3,25 %.
 3. Der Taschengeldsatz beträgt 14 % der Eckvergütung, für 2004 somit 1,46 Euro je Arbeitstag.

Auf Nachfrage der Redaktion bei der Anstaltsleitung sind wir in Kenntnis gesetzt worden, dass sich die Bezugsgröße für das Jahr 2005 nicht geändert hat. Dieses bedeutet, dass sich auch das Arbeitsentgelt für das Jahr 2005 nicht ändern wird. Eine Information an die Gefangenen durch die Anstaltsleitung erfolgt nur, wenn irgendwelche Änderungen eintreten. Na Bravo!

Anzeige



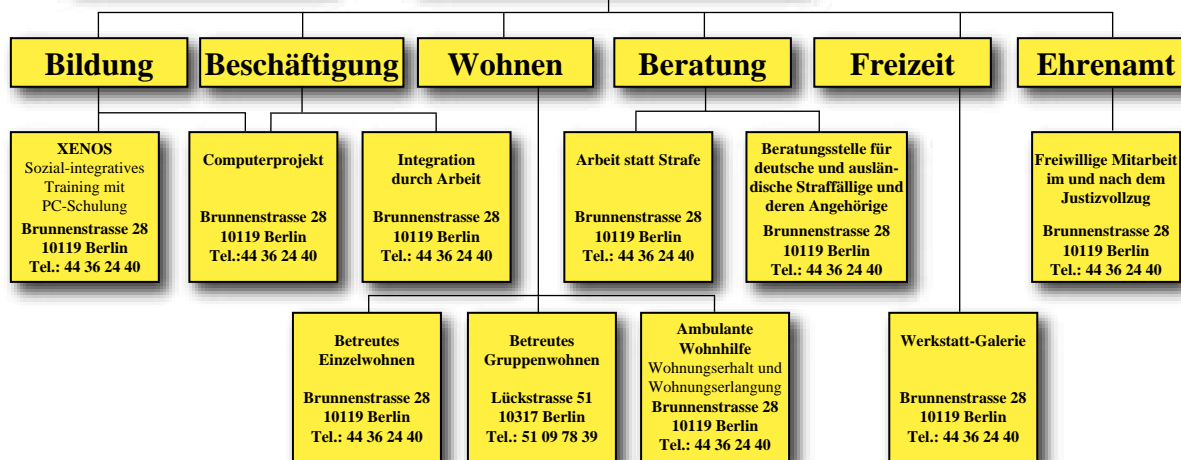
FREIE HILFE BERLIN e. V.

Vorstand

Gefährdeten- und Straffälligenhilfe
 eingetragener, gemeinnütziger Verein
 Mitglied im DPWW

Verwaltung

Geschäftsführung



Geschäftsstelle: Brunnenstrasse 28, 10119 Berlin, Telefon: (030) 44 36 24 30 Telefax: (030) 44 36 24 53
 e-mail: freihilfe.berlin@snafu.de, www.freihilfe-berlin.de

Vereinsregister: 10621 Nz Amtsgericht Charlottenburg

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft Berlin, Kontonummer: 3038000, BLZ: 100 205 00

Qualifikationen

Die Arbeitsplätze in der JVA Tegel werden nur selten entsprechend der Qualifikation der einzelnen Gefangenen hier in der Anstalt vergeben. So kommt es, dass ein Tischlermeister nicht in der Tischlerei arbeitet, sondern in einem ihm völlig fremden Arbeits-

gebiet, der Koch nicht in der Küche und der Steinmetz nicht im Bauhof. Umso mehr hat sich die Redaktion gefreut, als wir die hier abgebildete Visitenkarte eines Mitgefangenen aus dem Haus V überreicht bekamen. Er soll im Bereich der Arztgeschäftsstelle Haus V angestellt sein.

Es ist sehr beruhigend zu wissen, dass in Zeiten, in denen sich kein Arzt oder anderweitig qualifiziertes Fachpersonal um die Gesundheit der Gefangenen kümmern kann, zumindest ein qualifizierter Häftling mit Dokortitel in der Eigenschaft als

**„Hilfstherapeut
und Hygienebeauftragter
im Medizinalbereich“**

hier in der Anstalt seine Dienste anbietet. Wir wissen nicht, warum uns gerade bei dieser Visitenkarte der Spruch einfiel, „es ist nicht alles Gold was glänzt“!



Reinigungsmittel und Hygieneartikel


Ein Gefangener darf im Dreck nicht verkommen. Zum Waschen, Duschen, Zähneputzen, Zelle wischen und Hintern abwischen sind dem Inhaftierten entsprechende Putz-, und Reinigungsmittel sowie Hygieneartikel seitens der Haftanstalt zur Verfügung zu stellen.

Das hört sich gut an, hat aber in der Praxis nie richtig funktioniert. Bestenfalls das Klopapier hat jeder Gefangene noch regelmäßig erhalten, aber an Wasch- und Putzmittel war so gut wie überhaupt nicht heranzukommen. Fragte ein Inhaftierter nach Wasch- oder Putzmitteln, so erhielt er nicht selten zur Antwort: „Inhaftierte mit Arbeit können sich Putzmittel auf eigene Kosten vom Lohn beim monatlichen Einkauf bestellen.“ Oder – „Putzmittel stehen nur den Hausarbeitern zur Verfügung.“ Oder – „Die Anstalt hat kein Geld für sowas.“ So oder so ähnlich wurde der Gefangene abgewimmelt. Tatsache ist aber, die Haftanstalt muss uns nicht nur ernähren, sie muss uns auch die nötigsten Hygieneartikel zur Verfügung stellen, was sie angeblich auch tat. Nur bei uns Gefangenen kam nichts an, außer dem Toilettenpapier!


Das soll sich nun ändern! Ab Januar diesen Jahres wird grundsätzlich ausreichend Wasch- und Putzmittel in die einzelnen Häuser geliefert. Darüber wird auch Buch geführt. Die Hausarbeiter jeder einzelnen Station bekommen dann jeden Monat für alle auf der Station untergebrachten Gefangenen die vorgeschriebenen Wasch- und Putzmittel. Die Hausarbeiter müssen den ordnungsgemäßen Empfang im Buch quittieren und somit ist zumindest sichergestellt, dass die Hygieneartikel schon mal auf der jeweiligen Station eines jeden Gefangenen angekommen sind.

Jetzt muss jeder Inhaftierte sich seine ihm zustehenden Hygieneartikel nur noch beim Hausarbeiter abholen und nun gibt es auch keine Ausreden mehr.


Anzeige




Buchfernleihe für Gefangene



Die Buchfernleihe für Gefangene ist eine Bibliothek, die kostenlos Bücher an Gefangene und an Patienten von Landeskrankenhäusern im gesamten Bundesgebiet verleiht. Der Bezug ist grundsätzlich kostenlos, aber wir haben nur wenig Geld zur Verfügung und bitten Dich, Dich an den Kosten zu beteiligen, wenn Du dazu in der Lage bist. (Spenden am besten in Form von Briefmarken) Wir verschicken die Bücher als Büchersendung, d.h. bis zu einem Kilo 1,50 Euro, oder als Päckchen bis zu zwei Kilo 3,50 Euro. Dies wären für Dich auch die Kosten für die Rücksendung der Bücher. Die Ausleihfrist beträgt im Allgemeinen acht Wochen.



Buchfernleihe Dortmund
Marsbruchstr. 179, 44287 Dortmund
Tel.: 0231 / 448111



Allen Inhaftierten, sowohl denen die arbeiten, als auch den Taschengeldempfängern stehen jeden Monat zu:

- Körperseife**
- 4 Rollen Toilettenpapier**
- 50 gr. WC Reiniger**
- 100 ml. Spülmittel**
- 50 gr. Scheuerpulver**
- 100 ml Boden-Allzweckreiniger**

Zusätzlich erhalten Taschengeldempfänger:

- Rasierapparate**
- Rasierpinsel**
- Stück Rasierseife**
- Zahnbürste**
- Zahnpasta**
- Zahnputzbecher**

Die letztgenannten Zusatzmaterialien für Taschengeldempfänger werden in manchen Häusern nicht vom Stationshausarbeiter sondern von der zentralen Haus-Materialausgabe ausgegeben. Dort muss der Inhaftierte selbst quittieren, dass er das Material für den betreffenden Monat auch bekommen hat. Ab Januar diesen Jahres kann es somit keinen Missbrauch mehr bei der Materialausgabe geben! (völlig ausgeschlossen)

Jeder Inhaftierte weiß nun, was ihm zusteht und den ganzen Aufwand hat sich die Anstaltsleitung von Tegel ausgedacht, damit das dem Gefangenen zustehende Material nicht auf dem Weg zu ihm verloren geht oder anderweitig abgezockt wird. Als Hinweis für die Gefangenen in Haus III: Wenn Materialien, wie Shampoo, Allzweckreiniger und ähnliches knapp werden, in den Umkleieräumen der Beamten stapelt sich das Zeug kistenweise. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt. Sollte trotz dieser Maßnahmen die Verteilung nicht funktionieren, dann sollten die betroffenen Gefangenen schon mal bei ihren Betreuern vorsprechen und den lichtblick informieren. Uns interessiert es schon brennend, ob es nun mit der Materialausgabe funktioniert und ob die Anstaltsleitung eingreift, wenn ihre eigenen Anordnungen in den Häusern missachtet werden!



Spenden für die Flutopfer

In der JVA Tegel haben die Gefangenen für die Flutopfer in Südostasien Spenden gesammelt. In einer sechs Wochen anhaltenden Aktion sind 2.700 Euro zusammengekommen. Vor dem Hintergrund, dass im Knast nicht gerade viel verdient wird, ist das eine ordentliche Summe!

Auch in der JVA Moabit ist eine beträchtliche Summe zusammen gekommen. Hier liegen uns leider keine konkreten Zahlen vor. Hochachtung vor allen, die trotz ihrer nicht gerade einfachen Lebenssituation auch noch für Menschen in Not etwas übrig haben.

Anzeige



Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Gefangenen-Fürsorgeverein Berlin von 1827

Unsere Beratungs- und Dienstleistungsangebote in der Zentralen Beratungsstelle der sbh:

Offene Sprechstunde – Allgemeine Beratung <small>Di., Do. 14–18 Uhr</small>	Betreutes Einzelwohnen n. § 72 BSHG <small>Di., Do. 14–18 Uhr und nach Vereinbarung</small>
Entlassungsvorbereitung <small>Di., Do. 14–18 Uhr und nach Vereinbarung</small>	Wohnungserhalt u. Erlangung n. § 72 BSHG <small>Di., Do. 14–18 Uhr und nach Vereinbarung</small>
Unterstützung im bürokratischen Dschungel <small>Di., Do. 14–18 Uhr und nach Vereinbarung</small>	Vermietung von Übergangswohnungen <small>Di., Do. 14–18 Uhr und nach Vereinbarung</small>
Kostenlose Schuldnerberatung <small>Di. 14–18 Uhr und nach Vereinbarung</small>	ASS – Beratung bei Geldstrafen <small>Di., Do. 14–18 Uhr</small>
Ihre persönliche Haushaltsplanung <small>Di. 14–18 Uhr und nach Vereinbarung</small>	ARGE – Wochenendarbeit für Inhaftierte <small>Jeden Freitag von 12–13 Uhr und 14–15 Uhr</small>
Kostenlose Rechtsberatung <small>nach Vereinbarung</small>	Internetcafé <small>Di., Do. 14–18 Uhr</small>

Persönliche Beratung auch in der Haftanstalt:
JVA Tegel, JVA Charlottenburg, JVA Plötzensee und JSA

Anmeldung zur Beratung bitte über Vormelder!

sbh Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Bundesallee 42 • 10715 Berlin (Wilmerdorf) • Telefon (030) 8647130

U7 und U9: U-Bahnhof Berliner Straße

Inhaftierte: Risikogruppe Hepatitis

Der Begriff Hepatitis ist so gut wie jedem geläufig, doch was er wirklich bedeutet, wie man diesen Virus bekommt und wie man sich davor schützen kann, ist den meisten unbekannt. Viele Inhaftierte wissen nicht, dass sie zu einer Risikogruppe gehören. Laut Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch Institut befinden sich länger einsitzende Strafgefangene auf der Indikationsliste als besondere Risikogruppen – zusammen genannt mit Drogenabhängigen, homosexuell aktiven Männern und Prostituierten.

Was ist Hepatitis? Hepatitis bezeichnet eine Entzündung der Leber, die verschiedene Ursachen haben kann. Als Erreger der infektiösen Hepatitis kommen eine Reihe von Viren und Bakterien in Frage. Die Virushepatitis wird im engeren Sinne durch fünf bekannte Viren (A bis E) verursacht.

Weitere kürzlich entdeckte Viren bleiben weiterhin sehr umstritten. Die Hepatitisviren A und E werden über Nahrungsmittel, Wasser oder Schmierinfektion übertragen. Die Hepatitis A wird fäkal bzw. oral übertragen. Die Voraussetzung ist also Hygienemangel. Die Hepatitis A kann überall dort auftreten, wo Menschen auf engstem Raum untergebracht sind. Als Folge der Infektion kommt es zu einer akuten Leberentzündung mit Ikterus (Gelbsucht), die innerhalb von einigen Tagen bis wenigen Wochen ausgeheilt ist und keine Dauerschäden hinterlässt. Nach erfolgter Infektion besteht eine Immunität und eine erneute Ansteckung ist nicht möglich. Die Viren B, C und D werden vor allem über Blut übertragen. Bei der Hepatitis B ist auch der sexuelle Übertragungsweg wichtig. Sie kann in 10 % bis 15 % der Infektionen chronisch werden. Der C-Virus stellt aufgrund seiner relativ großen Verbreitung und wegen des in bis zu 80 % der Fälle chronischen Verlaufs bis hin zu Leberzirrhose und Leberkarzinom ein gravierendes medizinisches und gesundheitspolitisches Problem dar. Dies wird dadurch unterstützt, dass im Gegensatz zur Hepatitis A oder B keine Schutzimpfung verfügbar ist.

Zumeist wird die frische Infektion mit dem Hepatitis C-Virus von den Betroffenen nicht bemerkt. Nur bei einem kleinen Teil kommt es zu klinischen Symptomen, die Anlass zu entsprechenden Laboruntersuchungen geben. Die Symptome sind beispielsweise grippeähnliche Beschwerden, Müdigkeit, Übelkeit oder Druckgefühl im Oberbauch. In den seltensten Fällen tritt eine Gelbsucht auf. Die Inkubationszeit (Zeitraum zwischen der akuten Infektion bis zum Auftreten der ersten Symptome) beträgt zwischen 2 und 26 Wochen. Langzeitbeobachtungen zeigten, dass bis zu 30 % der Personen mit chronischer Hepatitis C nach 20 bis 30 Jahren eine Leberzirrhose entwickeln. Sie weisen dadurch ein erhöhtes Risiko auf, ein primäres Leberzellkarzinom zu entwickeln. Die Überlebenszeit nach der Erstdiagnose eines Leberzellkarzinoms liegt meist nur im Bereich von Monaten bis wenigen Jahren, abhängig vom Tumorstadium und der gewählten Therapieform.

In den letzten Jahren wurden jedoch Therapiekonzepte zur Behandlung der Hepatitis C entwickelt, die die Heilungschancen deutlich erhöht haben. Es gibt zwei verschiedene Substanzen zur medikamentösen Therapie. Bei Patienten mit chronischer Hepatitis C wird generell eine Impfung gegen Hepatitis A und B empfohlen, sofern noch keine Antikörper gegen HAV und / oder HBV vorhanden sind. Desweiteren sind regelmäßige Untersuchungen, auf bestehenden Pfortaderhochdruck und auf erweiterte Blutgefäße in der Speiseröhre, die mit einem erheblichen Blutungsrisiko behaftet sind, notwendig.

Für die weiterhin stark gefährdete Gruppe von Drogenkonsumenten wäre eine wichtige Voraussetzung zur Vermeidung von Infektionen die Ausgabe von sterilen Spritzen und Kanülen im Rahmen von Spritzentauschprogrammen oder durch Automaten. Bereits im September 1998 wurde in der Justizvollzugsanstalt für Frauen (Standort Lichtenberg) und im Februar 1999 in der JVA Plötzensee (Standort Lehrter Straße) ein Modellprojekt dahingehend gestartet und wissenschaftlich

Ein pfiffiger Beamter

Für den Transport von schweren Lasten gibt es im Haus III einen vierrädrigen Wagen und einen kleineren Handwagen. Mit dem großen vierrädrigen Wagen wird der Müll aus dem Haus gefahren, sowie das Hab und Gut derjenigen Gefangenen transportiert, die in ein anderes Haus verlegt werden. Der kleinere Handwagen ist für nicht ganz so umfangreiche Lasten gedacht und dient überwiegend dem Materialtransport von Putz- und Reinigungsmitteln, der Post- und Zeitungsabholung und Ähnlichem. Als eines Tages ein neuer Kühlschrank ins Haus III geliefert wurde, wollte der Handwerker, der ihn anschließen sollte, diesen kleinen Handwagen für den Transport innerhalb des Hauses verwenden. Da der Handwagen mit einer Kette angeschlossen ist, bat der Gefangene in der Zentrale vom Haus III, man möge ihm den Wagen von der Kette abschließen. Aber das wurde ihm von dem Beamten in der Zentrale III, einem Herrn S., verwehrt, mit dem Hinweis, den Kühlschrank könne man auch so tragen. Kaum hatte sich der Gefangene entfernt, hatte der besagte Beamte nichts Besseres zu tun, als die Zentrale zu verlassen, die Treppe herunterzulaufen und bei dem Handwagen aus einem Reifen die Luft abzulassen. Nun hatte er für seine ablehnende Haltung eine vernünftige Begründung und was ihm sehr entgegenkam, er brauchte ab jetzt auch nicht mehr die Treppe auf und ab zu laufen, um die Kette vom Handwagen zu entfernen, wenn einer den Wagen mal benötigte.

Am nächsten Tag hatte auch der große Wagen keine Luft mehr auf den Reifen, als der gleiche Beamte Dienst tat. Aber die platten Reifen am großen Wagen wollen wir Herrn S. nicht anhängen, denn das hat im Gegensatz zu seiner Manipulation am kleinen Handwagen, keiner gesehen. Auch ein Weg, sich Wege zu sparen.

Inzwischen ist die Luft wieder aufgepumpt worden.

Behandlungsbedarf?

Mittwoch, 2. März 05, 06⁵⁵ Uhr. In der Nacht hat es reichlich geschneit. Die JVA Tegel ist komplett weiß. Gefangene vom Schneeräumdienst haben die Wege in der Anstalt schon kurz vor der morgendlichen Laufzeit vom Schnee freigeschoben. Trotzdem ist es noch glatt auf den Wegen, gestreut wurde noch nicht, jedenfalls nicht vor dem großen Tor vom Haus III. Durch dieses Tor strömen morgens die Gefangenen in großer Zahl, um zu ihren Arbeitsbetrieben in der Anstalt zu gehen. Die ersten stürzen gleich beim Abbiegen vorm Tor, genau vor die Füße der vier diensthabenden Beamten. Die Beamten können sich vor Lachen kaum selbst auf den Beinen halten. Nachdem sich die Gestürzten wieder aufgerappelt haben, bekommen sie von den Beamten noch einen gut gemeinten Spruch mit auf den Weg: „*Vorsicht – es ist glatt.*“ Begleitet mit einem lauthalsen Lachen.

Nun strömen die Gefangenen kreuz und quer an dem großen Tor vom Haus III vorbei. Die Stelle vor den Füßen der vier Beamten wird immer glatter und immer wieder liegt ihnen einer vor den Füßen. Und jeder Gestürzte bekommt den gleichen guten Ratschlag auf den Weg: „*Vorsicht – es ist glatt.*“ Immer begleitet mit einem lauthalsen Lachen. Als ich kurz vor ihnen bin, geht gerade ein Kollege von den vier diensthabenden Beamten an ihnen vorbei und kommt, genauso wie die Gefangenen, ins Straucheln. Aber er kann sich noch fangen und erspart sich den doppelten Rittberger vor den Augen seiner Kollegen, die blauen Flecke und vielleicht sogar einen gebrochenen Arm. Bei den ballettähnlichen Ruderbewegungen ihres Kollegen müssen die vier aber umso herzhafter lachen. Nur der lacht nicht, so wie auch keiner der gestürzten Gefangenen das Ganze lustig findet.

Die Kiste mit dem Streugut steht im Blickfeld der vier Beamten. Aber die Kiste sehen sie vermutlich vor Tränen in den Augen nicht – so lustig ist das Gekrauche der Gefangenen vor ihren Füßen.

Handlungs- oder Behandlungsbedarf – Fehlanzeige!

Wozu auch? Dann gäbe es ja nichts mehr zu lachen.

vom Robert Koch Institut Berlin und dem Institut für Tropenmedizin der Charité begleitet. Der Abschlussbericht wurde insgesamt als erfolgreich bewertet. Die wesentlichen Ziele, eine Senkung infektionsrelevanten Risikoverhaltens durch eine hohe Inanspruchnahme der sterilen Spritzen und eine möglichst geringe Neuinfektionsrate bezüglich HIV, Hepatitis B und C, wurden erreicht.

Die zum Beginn der Projekte geäußerten Befürchtungen konnten in den Modellprojekten erfolgreich widerlegt werden. Es kam weder zu einer Zunahme des Drogenkonsums in den JVA's noch gab es Angriffe auf Bedienstete. Unerklärlich ist es, dass die Fortführung des Projektes lediglich in der Frauenhaftanstalt fortgesetzt wird und in keiner der anderen JVA's in Berlin.

Betrachtet man die Kosten, die bei einer Infektion für die Gesellschaft zum Tragen kommen, scheint eine Prävention auch in dieser Richtung notwendig. Eine HIV-Infektion kostet pro Jahr und pro Patient 25.000 Euro, jede chronische Hepatitis C durch infizierte Spritzen 30.000 bis 50.000 Euro.

Da eine wirksame Schutzimpfung gegen Hepatitis C derzeit nicht verfügbar ist, müssen Präventionsmaßnahmen getroffen werden. Für den Strafvollzug ist eine Aufklärung mehr als notwendig. Aus unseren Erfahrungen stellen wir fest, dass diesbezüglich nichts unternommen wird. Wie sieht es mit einer Schutzimpfung gegen Hepatitis A und B aus?

Der lichtblick hat sich diese Frage gestellt und versucht, einige Informationen zum Thema Schutzimpfung zu erhalten. Der zuständige Arzt der TA II, Herr Golze, erklärte sich gerne bereit uns zu diesem Thema eine Auskunft zu erteilen, doch dabei blieb es letztendlich auch. Eine Anfrage beim Sanitätsdienst ergab lediglich, dass verschiedene Arbeitsbereiche – wie z.B. TD Sanitär – grundsätzlich eine solche Schutzimpfung erhalten. Die Antwort, wie mit allen anderen Inhaftierten verfahren wird, die sich ebenfalls vor einer Hepatitis A und B schützen wollen, blieb aus. Wer sich also gerne durch eine Impfung schützen möchte, sollte dies auf jeden Fall beantragen. Wir sind über jeden Erfahrungsbericht dankbar.

Eine Impfung gegen Hepatitis A und B kostet beispielsweise mit dem Präparat Twinrix 66,33 Euro, wovon drei benötigt werden.

Für die JVA eine kostspielige Sache von 198,99 Euro, doch für uns Inhaftierte ein wichtiger Schutz für unsere Gesundheit.



Kein LKW - Keine Soßen

Wie bereits im lichtblick 1/2005 berichtet, wird unsere Anstaltsküche seit Ende letzten Jahres renoviert. Die Versorgung erfolgt durch die andere JVA's und das anfangs gar nicht so schlecht, doch leider nur anfangs. Inzwischen machen sich die Köche das Kochen so leicht, dass es keine extra Moslemkost mehr gibt. Moslemkost gibt es jetzt für jeden und wer mal wieder ein Stück Schweinefleisch essen möchte, worauf Mann hier ja sowieso wochenlang warten musste, der wartet nun offensichtlich solange, bis die Anstaltsküche wieder renoviert ist. Wieviele Monate oder Jahre das noch dauern wird ... wir lassen uns überraschen. Zum Osterfest gab es eine „Lammboulette“, Rotkohl und Klöße – Eine recht trockene Sache ohne Soße, doch die gibt es aus Sparmaßnahmen auch nicht mehr. Zwei LKWs liefern das Essen aus den anderen Anstalten und wenn die voll beladen sind, gibt es keinen Dritten und somit auch keine Kapazität für die Soße. Ein möglicher Gedanke der Köche: Soßen gibt es doch beim Einkauf! Den Einfall müssen sie bei der Butter, die wir wöchentlich erhielten, auch schon gehabt haben, denn die bekommen wir auch nicht mehr.

Ein Tag im KBVA Schlimmer geht's Nimmer!

– von Michael Schmidt –

Irgendwann erwischt es jeden Strafgefangenen, der etwas länger in Tegel „zu Gast“ sein darf. Ich meine mit erwischen, dass es in der Regel bei jedem Häftling früher oder später mal dran ist, dass er für irgendeine Untersuchung mal für einen Tag ins „Krankenhaus“ der Berliner Vollzugsanstalten nach Moabit auf Transport gehen muss. Nun ist es schon lange kein Geheimnis mehr, dass die Untersuchungshaftanstalt Moabit für jeden Strafgefangenen Berlins sowieso schon ein absoluter Horror ist, aber gegen einen Aufenthalt im sogenannten Haftkrankenhaus ist die Unterbringung im U-G ein absoluter Urlaub. Ich hätte mir in meinen finstersten Albträumen nicht ausmalen können, welche Zustände in diesem sogenannten Krankenhaus vorherrschen. Auch heute noch, nachdem meine Odyssee in dieses unhygienische Loch schon über vier Wochen her ist, packt mich Empörung und Wut, mit welcher Selbstverständlichkeit dort auch der letzte Rest der Menschenwürde eines Gefangenen mit Füßen getreten wird. Ich kann mit diesem Tatsachenbericht nicht viel – oder besser gesagt gar nichts – über die Qualität der Ärzte im KBVA aussagen, weil ich mich, bevor es zu dem angesetzten OP-Termin kam, schleunigst habe nach Tegel zurückverlegen lassen, aber dazu später mehr. Zumindestens möchte ich mir

nicht einmal vorstellen, mit welcher Qualität die dortigen Ärzte operieren, wenn sie in etwa auf dem Niveau des Pflegepersonals arbeiten. Heute im Jahre 2005 sind die Zustände dort einfach unfassbar, und ich frage mich allen Ernstes, ob es überhaupt jemals bis nach Moabit und im besonderen ins dortige Haftkrankenhaus vorgedrungen ist, dass die Zuchthausstrafe schon seit langer Zeit abgeschafft worden ist. Abgesehen davon, dass ich soviel Dreck und Unhygiene wie dort selten in meinem Leben auf einem Haufen gesehen habe, hat der dortige Umgang des Personals mit den Gefangenen mit Menschlichkeit wenig bis gar nichts zu tun. Sicher wird dieser Bericht absolut subjektiv sein, denn es sind meine eigenen Erfahrungen und Gefühle, die ich bei diesem „Ausflug“ in die Vergangenheit machen durfte. Ich glaube aber, dass ich mit diesen Zeilen vielen Gefangenen aus der Seele spreche. Ich mache mir auch beileibe nicht die Illusion, dass dieser Bericht an den katastrophalen Zuständen dort etwas ändern wird, oder gar die Köpfe des dortigen Pflegepersonals zum nachdenken anregen wird, denn dafür sind die Strukturen dort (wenn man überhaupt von einer Struktur sprechen kann), einfach zu festgefahren. Zwei Aussprüche des Personals sind mir allerdings in bleibender Erinnerung geblieben und sie sagen eigentlich auch alles über die Einstellung zu den Gefangenen aus.

Ich zitiere: „Hier ins KBVA kommt

weiter Seite 19

Tegeler Schildbürgerstreiche – Sparmaßnahmen –

Über heißes Wasser aus Kaltwasserleitungen und „Warmwasser-Klospülungen“ in unseren Hafträumen, sowie nicht mehr regelbare Heizkörperventile an den Heizkörpern als Folge der Tegeler Sparmaßnahmen, hatten wir bereits in der Ausgabe 1/2005 berichtet. Bis Redaktionsschluss waren die Missstände nicht abgestellt. So richtig scheint das hier auch niemanden zu interessieren. Seit letztem Jahr wissen die Verantwortlichen von den Missständen. Statt erstmal den Fehler zu beheben, wurden nun auch im Haus VI die neuen Wasserhähne installiert, mit gleichem Effekt, bzw. Defekt. Die Jungs im Haus VI haben jetzt auch die Möglichkeit, über heißes Wasser beim Kaltwasserzapfen und Klospülen zu staunen.

Zwischenzeitlich hat man in fast allen Hafträumen der Häuser V und VI, und unter anderem auch in den Gruppenräumen, die alten Leuchtstofflampen abgebaut und gegen neue Deckenbeleuchtungen ausgetauscht. Wo vorher schön anzusehende Wohnraum-Deckenleuchten hingen, wurden nun Kaltlichtlampen installiert, die anderswo in Garagen oder Kellergeschossen hängen und zweifelsfrei die billigste Lampenlösung darstellen, um Räume zu erhellen. Hässlichere Lampen gibt es wohl nirgends. Das hätte man sich sparen können.

Wo man vorher in den Gruppenräumen zwei Schaltkreise für die Deckenbeleuchtung hatte und demzufolge auch mal nur die halbe Lichtstärke der Deckenbeleuchtung anschalten konnte, sind jetzt alle Lampen über ein Schalter schaltbar. Energiesparen ist jetzt unmöglich und ein gemütliches, gedämpftes Licht in den Gruppenräumen ist jetzt auch nicht mehr denkbar. Den Sinn derartiger Maßnahmen erklärte man uns wiederholt mit dem



Stichwort, das sind „Sparmaßnahmen“. Aber was bei den Maßnahmen eingespart wird, konnte uns keiner erklären. Zumindest jetzt erspart man sich darüber Gedanken zu machen, vielleicht hat man sich das aber schon vorher erspart. **Sowas nennt man dann Schildbürgerstreich!**



Evelyn Benne

Die 53-jährige Regierungsdirektorin, Frau Evelyn Benne, war sieben Jahre stellvertretende Amtsleiterin in der JVA Tegel – besser bekannt als Vollzugsleiterin, bevor sie in die Senatsverwaltung für Justiz wechselte. Nun ist sie neue Chefin der Justizvollzugsanstalt Charlottenburg. In der JVA Charlottenburg sind zirka 280 Männer inhaftiert. Das Besondere an ihrer Position ist, dass sie Berlins erste Anstaltsleiterin für eine geschlossene Vollzugsanstalt für Männer ist. Eine Kollegin von ihr, Frau E. Pfahls, leitet bereits die offene Justizvollzugsanstalt in Düppel. Nach den Worten von Frau Benne sind mittlerweile 30 Prozent der Mitarbeiter Frauen. Da ist es schlüssig, nach und nach auch Führungspositionen mit Frauen zu besetzen.

Die betroffenen Gefangenen sind über die steigende Anzahl von weiblichen Beamten in leitenden Funktionen nicht so glücklich. Inhaftierte haben uns gegenüber bereits geäußert, dass Frauen Entscheidungen immer öfter anders treffen, als ihre männlichen Kollegen es tun würden. Vielleicht nur persönliche, individuelle Empfindungen, Fehleinschätzungen der Betroffenen? Schreibt uns über eure Erfahrungen. Der lichtblick würde sich über Leserbriefe und Erfahrungen betroffener Gefangener freuen. Aber sachlich sollten sie sein.



sowieso nur der absolute Ausschuss der Gefangenen her.“ Ein Satz des dortigen Oberpflegers war auch sehr interessant: „Ich habe mich vom normalen Vollzugsdienst im U-G hierher versetzen lassen, weil ich hier noch ohne Konsequenzen zuschlagen kann.“ Natürlich hat er mir diesen Satz ohne Zeugen gesagt, aber ich weiß, was er zu mir gesagt hat und nur das zählt für mich. Ich möchte auch gar nicht groß darauf eingehen, dass man als erstes, wenn man im KBVA stationär aufgenommen wird, sämtliche Privatklamotten bei der Kammer abgeben muss, und dann in einen undefinierbaren kackbraunen Anzug gesteckt wird, der bei mir sofort die Assoziation eines KZ Häftlings hervorrief, auch nicht darauf, dass einen die Enge in einer 3 Mann-Zelle, mit einem Klo in der Ecke ohne Schamwand in den 23 Stunden fast wahnsinnig macht. Ich möchte auch gar nicht darauf eingehen, dass man Null Einfluss darauf hat, ob man

mit Psychopathen oder Junkies auf dem Drogenentzug zusammengelegt wird. Auch hat es wohl wenig Sinn, über den ungeheuerlichen Dreck zu sprechen, der in diesem sogenannten Krankenhaus vorherrscht. Aber, liebes „Pflegepersonal“, mit eurer selbstherrlichen, menschenverachtenden Grundeinstellung setzt ihr dem ganzen die Krone auf. Die meisten von euch sollten sich einfach einmal ehrlich fragen, ob ihr nicht euren Berufswunsch um 100 % verfehlt habt. Ich habe mir weiß Gott niemals vorstellen können, einmal glücklich zu sein, wenn ich mit dem Hafttransporter wieder in die JVA Tegel hineinkomme. Ich hätte an diesem Tag ganz Tegel umarmen können. Wenn dies nicht alles über Moabit aussagt, weiß ich auch nicht weiter. Ich hoffe nur von ganzem Herzen, dass ich während meiner Haftzeit nie wieder in die Verlegenheit kommen werde, dorthin zu müssen. Dies wünsche ich jedem Inhaftierten Berlins.

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.
(Gefangenen-Fürsorgeverein Berlin von 1827)
Bundesallee 42 · 10715 Berlin
Fon: 030 - 864 71 30 · Fax: 030 - 864 71 349



„Wohnen plus“

Sie wollen ...

- eine eigene Wohnung und Ihr Leben auf die Reihe bringen

Wir können ...

- informieren, beraten und unterstützen
- Ihnen eine Wohnung anbieten

Ihre AnsprechpartnerInnen ...

- in unserer Geschäftsstelle
Barbara Peperkorn, Klaus Erz, Ines Hedke, Eckhardt Witting
- in der JVA (per Vormelder)
Barbara Peperkorn, Gabi Kaiser, Thomas Grünig, Ute Geßner

Unsere zusätzlichen Gruppenangebote ...

- Konfliktlösung
- Schuldenregulierung
- Schwierigkeiten mit Alkohol
- Internet- und EDV-Schulungen

No Dope No Hope – Tataufarbeitung in der TA VI –

von Oliver Kumpfert

Getreu dem Motto der Überschrift sollte es niemanden wundern, wenn demnächst einige Insassen der TA VI mit leicht unsicherem Schritt, seltsam entrücktem Lächeln und einem „Peace Bruder“ auf den Lippen durch das Haus oder noch besser auf Ausgang gingen. Sind sie doch von ihrem Gruppenleiter (GL) durch eine ganz spezielle Art der Tataufarbeitung auf ihre Vollzugsplankonferenz (VPK) vorbereitet worden.

Im Gegensatz zu seinen Kolleginnen und Kollegen, die der klassischen Methode der Tataufarbeitung durch persönliche Gespräche mit den Inhaftierten anhängen, versucht sich besagter GL kreativ in alternativer Tataufarbeitung. Wenn er sich denn dazu herablässt, überhaupt mit einem seiner Gewaltbefohlenen zu sprechen, verteilt er neuerdings als Gesprächseinstieg einen Comic. Dieser Comic, er ist im Anschluss an diesen Beitrag abgedruckt, handelt von einem „Raubüberfall“. Das ist noch zwar lustig und keine Neuerung, doch es stimmt schon befremdlich, dass der Held ein bekiffter Freak ist.

Die Story beginnt dann auch folgerichtig mit dem Ausspruch: „MANN BIN ICH **BREIT!**“ Das Adjektiv „BREIT“ ist dabei extra fett gedruckt, wodurch es hervorgehoben wird. Links neben dem Freak ist auf dem ersten Bild ein Zettel zu sehen mit den Worten „TRY LSD AND SEE“ (Versuche LSD und sieh).

Grundsätzlich kann man versuchen die Verherrlichung von Canabis-, Hanf- oder Mohnprodukten als bewusstseinsweiternde Hilfsmittel mit einer liberalen Geisteshaltung zu entschuldigen, doch an einem Ort wie der JVA Tegel, an dem Sicherheit und Ordnung das Verhältnis der Insassen und der Bediensteten zueinander prägt, ist eine liberale Geisteshaltung eher als Zynismus zu verstehen.

Von der Konzeption her soll die TA VI Inhaftierte ohne aktuelle Drogenproblematik aufnehmen. Um die Drogenfreiheit sicherzustellen wird dem einen oder anderen auch schon mal eine UK abverlangt. Durch dieses Vorgehen suggeriert die TA VI jedem der hier liegt, dass Drogenkonsum nicht gut ist, ja er sogar mit einer Verlegung in die TA II oder III bestraft werden kann. Gerade Inhaftierte die sich auf den Stationen 5 – 11 aufhalten, so die im Internet veröffentlichte Konzeption (6.2.2 Behandlungsorientierter Wohngruppenvollzug), erfahren eine hohe Betreuungsintensität, bei der die kontinuierliche Anbindung an einen festen Gruppenleiter, gerade im Hinblick auf eine zielgerichtete Auseinandersetzung mit dem Gefangenen, Pflicht ist. Kurz gesagt, der GL wird zur wichtigsten Bezugsperson, zum Guru für den Inhaftierten. In diesem Zusammenhang, so die Konzeption, ist das Erlernen von Konfliktlösungsstrategien ein wichtiger Bestandteil der behandlerischen Arbeit.

Nun der Comic stellt eine Konfliktsituation dar. Zwei Unbekannte bedrohen den Freak mit einem Messer und wollen sein Geld. Aufgrund der erhöhten THC-Werte in seinem Blut ist der Freak gar nicht fähig, sich zu wehren und auch seine Hirntaktfrequenz ist nicht gerade hoch. Somit tut der Freak nichts, außer einer verbalen Kundgabe seines Unvermögens, Geld zu beschaffen. Daraufhin ziehen die Räuber ab.

Jetzt stellt sich jedem Betrachter, nachdem er die Blödheit der Räuber belächelt hat, die Frage, was ist die Moral von der Geschichte? Neben anderen Erkenntnissen doch bestimmt die, dass Drogenkonsum vor den Risiken und Gefahren des Lebens schützt. Wer Drogen nimmt, dem geschieht nichts. Wenn das aber so zu sein scheint, warum gibt es dann das Betäubungsmittelgesetz und warum werden dann Menschen, die mit Drogen Kontakt haben, bestraft?

Die Moral dieses Comic unterläuft in ganz gefährlicher Weise die Wertvorstellungen, die in der JVA vermittelt werden sollen. Nicht nur die Inhaftierten, die unter Anleitung des betroffenen GL nun eine neue, von liberaler Geisteshaltung geprägte Sicht der Dinge erlernen, sondern auch die Mitglieder des Allgemeinen Vollzugsdienstes müssten lernen, dass ihr bisheriges Verhalten überholt ist. Wie wollen sie dem resozialisierungswilligen Gefangenen noch die Bösartigkeit und Illegalität von Drogenkonsum vor Augen führen? Wie sollte die beliebte UK noch gerechtfertigt werden, wenn dank intensiver Behandlung durch den GL der Inhaftierte gerade mühsam als Konfliktlösungsstrategie den Drogenkonsum erlernt hat? Auf die Lehrinhalte der nächsten Ausbildungs- und Fortbildungspläne für den Allgemeinen Vollzugsdienst dürfte man gespannt sein.

Den Inhaftierten in der TA VI und ihrem betreffenden GL gebührt jedenfalls der Dank der Menschen, die aufgrund von Drogen inhaftiert sind. In einer durch liberale Geisteshaltung gegenüber Drogen geprägten Gesellschaft wären sie alle unschuldig und sofort zu entlassen. Das wiederum würde das Problem einer Überbelegung der JVA Tegel sofort und nachhaltig lösen.

THE FABULOUS FURRY FREAK BROTHERS



DER RAUBÜBERFALL

Don't cry for me Argentina“

– Überbelegung in JVA Tegel schafft argentinische Verhältnisse –

– von Oliver Kumpfert –

Wer hätte das gedacht, das Land am Rio de la Plata, Schauplatz eines Musicals mit Madonna in der Hauptrolle, die hingebungsvoll den Titelsong schmettert, als Zustandsbeschreibung für die JVA. Die entsprechende DVD wird anstelle diverser Tataufarbeitungsgruppen als Pflichtanschauungsmaterial eingeführt.

Argentinien, das Land des Tango und der Leidenschaft, der Gauchos und Diego Maradonnas (wir erinnern uns, der geniale Fußballer, der mit der Hand Gottes und Schnee aus Kolumbien seine Kunst zelebrierte), als Sinnbild unseres Dorfes Tegalien. Nun, zumindest politisch hat Argentinien einen rasanten Wandel vollzogen – vom Fluchtland für ehemalige Nazigrößen über eine grausame Diktatur bis hin zu einer Demokratie mit orientalischem Rechtsverständnis. Heute steht diesem Land ein Präsident vor, dessen genaue Ausmaße seines Geschlechtsteiles dem ganzen Land bekannt sind und der Feminismus für eine Zigarrenmarke hält, dessen politische Visionen jedoch weitgehend indifferent bis gar nicht vorhanden sind.

Das also soll alles so sein, wie hier in Tegel? Na ja, das mit dem Schnee aus Kolumbien mag ja hinkommen, doch Tango und Leidenschaft und erst der präsidiale Vergleich? Nein, nein, ruft der Insider aus, so ist das nicht gemeint. Man möchte die Gegenfrage stellen: „Wie dann?“

Doch schön der Reihe nach. Am 10. März diesen Jahres zeichnete der Leiter der JVA Tegel, Herr Lange-Lehngut, vor dem Rechtsausschuß des Landes Berlins ein Horrorszenario über die Zustände in der JVA. Wer wollte und konnte, las am nächsten Tag in der Tagespresse über Gewaltexzesse, Klagen der Insassen gegen die JVA und Überbelegung. Diese Überbelegung, so Lange-Lehngut, schaffe fast schon argentinische Verhältnisse.

So bietet Tegel Platz für 1.571 Insassen, wobei hier mindestens 1.693 Inhaftierte leben. Immerhin räumte Herr Lange-Lehngut von sich aus ein, dass 73 Inhaftierte rechtswidrig und 45 Inhaftierte verfassungswidrig in Doppel- und Mehrfachbelegung untergebracht seien. Ob er die Worte verfassungs- und rechtswidrig mit den argentinischen Verhältnissen gemeint hat? Oder doch eher die Besonnenheit der Bediensteten, die durch ihr kluges Agieren verhindert hätten, dass es zu einer Gewaltzunahme gekommen sei? Nun, die Besonnenheit argentinischer Sicherheitskräfte und deren kluges Agieren lassen sich jedes Jahr im Bericht der UNO Menschenrechtskommission bzw. bei Amnesty International nachlesen. Das kann er also nicht gemeint haben.

Das Schlimme sei angeblich, dass man für immer mehr Inhaftierte immer weniger Personal zur Verfügung habe. Das reduziere den Einfluss der Vollzugsbeamten auf die Gefangenen. Gott sei Dank, das Schlimmste ist uns erspart geblieben!, möchte man rufen!

Als Ausweg aus der fatalen Situation sieht die Justizsenatorin Frau Schubert den Bau einer weiteren Haftanstalt für 650 Inhaftierte in Großbeeren. Diesen Neubau hatte die durch nicht ganz rechtmäßige Bankgeschäfte unrühmlich zu Ende gegangene große Koalition, mit Herrn Diepgen als regierenden Bürgermeister, noch abgelehnt. Ob die Herren damals schon Angst hatten, dass einer der ihnen dort als Insasse einziehen müsste? Der Bau eines neuen Knastes erscheint angesichts der leeren Kassen des Landes Berlins utopisch, ja angesichts von Personalabbau und Gehaltskürzungen im öffentlichen Dienst geradezu pervers.

Als unmittelbar von Überbelegung Betroffener weiß man natürlich nicht, welche höhere Einsicht die Senatorin zu diesem Vorschlag bewogen hat. Wäre es doch viel effektiver und auch sparsamer, einfach nur das Tegeler Landrecht durch die Anwendung des Strafvollzugsrechts auszutauschen. Würde das geschehen, so würde die oftmals unnötig lange Verweildauer von Gefangenen in Tegel dramatisch verkürzt. Wenn dann von Seiten der Machthaber in Tegalien akzeptiert würde, dass der offene Vollzug der Regelvollzug ist und nur solche Inhaftierte im geschlossenen Vollzug unterzubringen sind, die für den offenen Vollzug eindeutig ungeeignet sind. Wer das ist, ergibt sich zweifelsfrei aus dem StVollzG und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Klar kann man gemäß StVollzG § 201 Nr. 1 den geschlossenen Vollzug, in einer zumindest teilweise schon unter Denkmalschutz stehenden Anlage wie der JVA Tegel, zum Regelvollzug erklären, sofern räumliche, personelle und organisatorische Verhältnisse der Anstalt es erfordern.

Wie wir nun den Äußerungen von Herrn Lange-Lehngut entnehmen können, stellt genau der Verbleib der Gefangenen in Tegel das große Problem dar. Es ist also genau umgekehrt. Nicht die Verlegung in den offenen Vollzug stellt das räumliche, personelle oder organisatorische Problem dar, sondern die Nichtverlegung, das Hier behalten im Geschlossenen.

Ein weiterer Punkt für Ineffizienz ist die lange Verweildauer der Gefangenen im Haus I, in dem die Einweisungskommission tätig ist. Gemäß einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur (im Einzelnen dazu Callies/Müller-Dietz StVollzG § 5 Rdn 6 und § 6 Rdn 2) sind hier Fristen von 3 Tagen für die Aufnahme und 2 Wochen für die sog. Behandlungsuntersuchung mit Erstellung des Vollzugsplanes einzuhalten. Nur in dringenden Ausnahmefällen sind bis zu 2 Monate für die Erstellung des Vollzugsplanes akzeptabel. Solch eine kurze Frist, wenn sie denn eingehalten würde, strafft den gesamten

Vollzug. Sie würde auch in den folgenden Teilanstalten, je nachdem wo der Gefangene aufgrund seiner persönlichen Eignung und Neigung dann landet, eine gewisse Zügigkeit nach sich ziehen. Am Ende dieses Prozesses könnte dann nicht nur ein Ende der Überbelegung stehen, sondern auch die Verwirklichung von § 2 Abs.1 StVollzG, dass der Gefangene fähig ist, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen.

In unserer kleinen Vollzugswelt stellt sich das jedoch wie folgt dar: Als Vollzugsziel wird relativ unverblümt der Schutz der Allgemeinheit vor dem Strafgefangenen genannt, was eine grobe Verkennung von § 2 StVollzG darstellt. Doch vielleicht ist es gerade diese Art von Verwahrvollzug, statt Behandlungsvollzug oder gar Resozialisierung, was wir unter „argentinischen Verhältnissen“ zu verstehen haben. Dort ist nämlich nur das sog. Wegschließen als Vollzugspraxis bekannt. Doch so weit wollen wir nicht gehen. Fest steht, gemäß dem Tegeler Landrecht ist der geschlossene Vollzug der Grundsatz, die Vollzugslockerung oder gar die Verlegung in den Offenen stellt die Ausnahme dar. Auf diese Weise werden Haftplätze belegt, die frei sein könnten bzw. gar nicht benötigt werden. Diese Grundeinstellung, verbunden mit einer nicht zu unterschätzenden Unlust einiger Entscheidungsträger oder -vorbereiter, dem gesetzlichen Gebot der Straffung des Vollzuges nachzukommen, ergibt eine derartige Machtstellung der Verwaltung, sodass manchmal der Gedanke aufkommt, Tegalien werde von einem Beamtentalibanregime beherrscht. Statt Exekutive, also ausführendes Organ, wird Exekution, Hinrichtung gelebt.

Bevor jetzt die Wogen der Entrüstung hochschlagen, sei hier angeführt, dass die vorangegangenen Zeilen in gleicher Weise polemisieren, wie die Einschätzung zu argentinischen Verhältnissen. Jede Seite versucht auf ihre Weise auf ihr Anliegen aufmerksam zu machen. Es steht

außer Zweifel, dass jeder Inhaftierte ein verurteilter Straftäter ist und der Strafvollzug kein Erholungsheim für gestresste Männer, vergleichbar mit dem Müttergenesungswerk, ist. Doch es gibt klare gesetzliche Vorgaben. Und wenn diese überhaupt umgesetzt würden, gäbe es auch keine Überbelegung in den Knästen Berlins. Dann würde das Land Berlin keinen Neubau benötigen, um weitere 650 Gefangene ihren sozialen Bindungen zu entreißen, die meist als sog. Drehtürpatienten immer wieder in die Haftanstalt einrücken, da sie nur hier sozial eingebunden sind.

Es gibt aber auch Werte in Argentinien. Dort gelten Ehre und Prestige als höchste Güter. Menschen und Handlungen, die diese Güter anstreben, werden höher eingestuft und angesehen. Das Ansehen und die Ehre seinem Finanzsenator getrotzt und trotz leerer Kassen einen neuen Knast gebaut und damit Arbeitsplätze im Vollzugsdienst zu erhalten oder gar neu geschaffen zu haben, ist politisch verwertbarer, gerade in Wahlkampfzeiten, als der Verdienst, den Strafvollzug in Berlin effektiv und dem StVollzG entsprechend zu gestalten.

Gott sei Dank sind wir nicht in Argentinien. Denn dort stehen Politiker und Mitarbeiter der Verwaltung oft tatsächlich in der Schusslinie. Wir hingegen kreuzen die Klängen verbal und vor der Strafvollstreckungskammer.

Anzeige

... und wohin nach dem Knast ? **Universal
Stiftung** Helmut Ziegner

Betreutes Wohnen in den Wohnformen:
Übergangshaus (ÜH)
Betreutes Einzelwohnen (BEW)

Bergstraße 15 12169 Berlin Tel. 7 92 10 65	Cautiusstraße 9-11 13587 Berlin Tel. 3 36 85 50	Belowstraße 14-16 13403 Berlin Tel. 4 12 40 94	Sterndamm 84 12487 Berlin Tel. 63 22 38 90
--	---	--	--

Wir unterstützen u. a. bei

- Arbeitssuche (stiftungseigene Projekte)
- Schuldenregulierung
- Behördenkontakten
- privaten Problemen

Wenn Sie Interesse haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Bei Bedarf führen wir Aufnahmegespräche in den Haftanstalten durch. In der JVA Tegel stellen Ihnen **Herr Tomaschek (Tel. 4124094)** jeden zweiten Donnerstag und **Herr Kieser (Tel. 7921065)** jeden Dienstag im Monat unsere Wohnangebote persönlich vor. Bei Interesse schreiben Sie bitte einen Vormelder an die Zentrale der Teilanstalt II - Kennwort: „Wohnen bei der Universal – Stiftung“. Als Inasse der JVA Moabit erreichen Sie uns per Antrag im anstaltsinternen Gruppen- und Beratungszentrum (Dipl. Sozialpädagogin - **Frau Ridders, Tel.: 030/9014-5187**). Hier unterhalten wir ein ständiges Beratungsangebot für Inhaftierte zu allgemeinen Fragen der Entlassungsvorbereitung. Des Weiteren bieten wir regelmäßige Sprechstunden für Haftentlassene, Freigänger und Angehörige an. Das **Kontaktbüro** befindet sich in der **Belowstraße 14-16 in 13403 Berlin** und ist telefonisch unter der **Tel.: 030/41713892** erreichbar. Das Leistungsangebot der Beratungsstelle für Straffällige und Haftentlassene sowie deren Angehörige umfasst:

- allgemeine (psycho-) soziale Beratung
- Kooperation mit Ämtern und Behörden
- Wohnraumerhalt u. Unterstützung bei der Wohnraumsuche
- Beratung zur beruflichen Wiedereingliederung
- Familien- und Angehörigenberatung

Das Recht des Strafgefangenen auf Einsicht in die Gefangenenpersonalakte

Wissen Sie, was in Ihrer Gefangenenpersonalakte steht? Die Gefangenenpersonalakte (GPA) ist die umfassendste Sammlung personenbezogener Daten über den Gefangenen in der JVA. Darin werden eine Vielzahl von Informationen aus den verschiedensten Gründen gesammelt: Anträge und Bescheide, persönliche Wertungen, Einschätzungen der Arbeitsleistung des Gefangenen und seines Verhaltens in der Freizeit sowie Berichte über Gespräche mit dem Gefangenen und anderes – zusammengefaßt, alle Vorgänge, die einen Gefangenen während der Verbüßung seiner Freiheitsstrafe betreffen. Die Bedeutung der GPA ist in mehrfacher Hinsicht nicht zu unterschätzen: zum einen manifestiert sich dadurch ein bestimmter Ruf des Gefangenen („Querulant“ u.ä.), der ihm – zB bei einer Verlegung – in der Anstalt vorausereilen und es ihm nahezu unmöglich machen kann, diesen Eindruck zu korrigieren. Zum anderen zieht die Strafvollstreckungskammer bei Entscheidungen über eine vorzeitige Entlassung und anderes die GPA heran, um sich ein Bild und einen Eindruck vom Gefangenen zu verschaffen. Vermittelt die Akte ein negatives Bild, wird das die Entscheidung nicht unerheblich zu Lasten des Gefangenen beeinflussen.

Es widerspricht der Bedeutung der Gefangenenpersonalakte für das Vollzugsleben, daß nur wenige Gefangene den Inhalt ihrer Akte überhaupt kennen. Bei einer Umfrage unter Gefangenen der JVA Bremen hat sich herausgestellt, daß das Interesse der Gefangenen, Einblick in ihre GPA zu nehmen, überaus groß ist. Ebenso groß ist offensichtlich die Ablehnung der Anstalten, Einblick zu gewähren. Dabei dient als Begründung für die Einsichtsverweigerung häufig die Behauptung, der Gefangene hätte kein Recht auf Akteneinsicht. Höchstens stehe dies dem Rechtsanwalt zu. Wie viele Gefangene werden indes im Strafvollzug von einem Anwalt vertreten, der sich mit der Materie tatsächlich auskennt? Bleibt der Gefangene also – zumeist – auf sich gestellt.

Wie verhält es sich nun mit der Behauptung, ein Strafgefangener habe kein Recht auf Einsicht in seine GPA? – Sie ist schlicht falsch!

Seit Ende 1998 existiert im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) eine Norm – § 185 –, die folgendes besagt:

„Der Betroffene erhält nach Maßgabe des § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft und, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht und er hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist, Akteneinsicht.“

Grund für die Einführung dieser Norm war die Forderung des Bundesverfassungsgerichtes durch das sog. „Volkszählungsurteil“ an den Gesetzgeber, bereichsspezifische Regelungen des Datenschutzes auch im Strafvollzug zu schaffen. Dazu gehört die Auskunft an den Betroffenen, ob und welche Daten über ihn erhoben worden sind. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das jedem Menschen

zusteht, erfordert, daß der Bürger – also auch der Strafgefangene! – wissen können muß, wer was wann bei welcher Gelegenheit über ihn weiß.

Seitdem § 185 StVollzG gilt, haben sich die JVA'en entweder nur sehr wenig mit ihm beschäftigt oder – mit Hilfe der Strafvollstreckungskammern und Oberlandesgerichte – versucht, ihm eine Bedeutung beizulegen, die die gewohnte restriktive Handhabung der Akteneinsicht weiterhin rechtfertigt. Übereinstimmend gehen die Gerichte bisher davon aus, daß § 185 dann ein Recht auf Akteneinsicht gewährt, wenn die bloße Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Gefangenen nicht ausreichend ist. Für die Frage, wann dies der Fall ist, legen die Gerichte die Latte indes so hoch, daß ein Antrag auf Akteneinsicht nur höchst selten Erfolg haben dürfte: es wird verlangt, daß der Gefangene sein Anliegen „sachlich-thematisch“ eingrenzt und die Teile der GPA bezeichnet, in die er Einsicht begehrt. Daß sich hier die Katze in den Schwanz beißt, liegt auf der Hand: das, was ich durch die Akteneinsicht erst zu kennen anstrebe, kann ich für den Antrag noch nicht bezeichnen, weder sachlich-thematisch noch in sonst einer Art und Weise. Schreibt der Gefangene in seinen Antrag zB nur, er beantrage Akteneinsicht über Vorfälle seit seiner Inhaftierung bis heute, soll dies nicht ausreichen, weil es sich nur um eine „zeitliche“ und nicht um eine „sachlich-thematische“ Eingrenzung handle. Gefangene haben seitdem mit diversen Präzisierungen versucht, ihre Akteneinsichtsansprüche entsprechend dem neuen Gesetz und den gerichtlichen Anforderungen auszugestalten. Der Verfasserin ist genau ein Fall bekannt, in dem der Gefangene damit obsiegt hat, und zwar noch innerhalb der JVA (Bremen): er hatte sein Einsichtsgesuch auf § 185 StVollzG gestützt und daraufhin Akteneinsicht (allerdings im ständigen Beisein eines Beamten) erhalten; dabei kann eine Rolle spielen, daß dieser Gefangene als kämpferisch und unerschrocken im Beschreiten aller Rechtswege, bis hin zum BVerfG, in der JVA bekannt ist.

Ansonsten lehnten die Gerichte Akteneinsichtsansprüche mit teilweise absurden Begründungen ab. So waren folgende Angaben allesamt nicht ausreichend für die Darlegung eines rechtlichen Interesses an der Akteneinsicht resp. für die sachlich-thematische Eingrenzung: - im Vollzugsplan fehlten einige der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestfestsetzungen (LG Regensburg), - der Gefangene habe an einem bestimmten Tag überhaupt nicht telefoniert (OLG Karlsruhe), - die JVA verweise immer wieder auf Angaben aus der GPA, die der Gefangene nicht kenne (OLG München), - der Gefangene habe in einer bestimmten Sache Strafantrag gestellt (OLG Karlsruhe), - die Dokumentation einer Sicherungsmaßnahme werde für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens benötigt (OLG Hamm), - in der GPA enthaltene Beurteilungen der Persönlichkeit des Gefangenen seien unrichtig

und ehrverletzend (OLG München), - der Gefangene benötige für die Ausländerbehörde eine Bescheinigung über die in der GPA dokumentierten Besuche seiner Ehefrau (Kammergericht). Sogar als ein Gefangener den Grund für seinen Einsichts Antrag, nämlich eine bevorstehende Vollzugsplankonferenz und ein offenes gerichtliches Verfahren, anführte und zudem den Sachverhalt, um den es ging, bezeichnete, lehnte das OLG Dresden den Antrag auf Akteneinsicht wegen unzureichender Begründung ab. Damit drängt sich die Frage auf, welche Angaben ein Gefangener überhaupt machen kann, um den Anforderungen der Gerichte zu genügen, und ob hinter den gerichtlichen Argumentationen nicht der Versuch steckt, Gefangenenpersonalakten dem Einblick Strafgefangener weiterhin zu entziehen. Das BVerfG hat zwischenzeitlich entschieden, daß ein Strafgefangener in bezug auf den Vollzugsplan nicht auf eine mündliche Auskunft verwiesen werden dürfe, sondern ihm nach § 185 StVollzG das Recht auf Einsicht darin zusteht, weil das Recht auf Resozialisierung auch den Anspruch auf Kenntnis des Vollzugsplans beinhaltet. Andere Gerichte, so auch das Kammergericht, haben sich in nachfolgenden Entscheidungen bemüht, diese Aussage zu relativieren: der Gefangene soll demnach kein Recht haben, die gesamte GPA einzusehen, da nicht alle Bestandteile so wichtig seien wie der Vollzugsplan.

Für Krankenakten gilt im Übrigen das gleiche: auch hier muß der Gefangene darlegen, zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen auf die Einsicht angewiesen zu sein, und muß eine sachliche Konkretisierung vornehmen. Etwas progressiver zeigt sich die Rechtsprechung des OLG Koblenz: es sprach einem Gefangenen das Recht auf Aushängung von Kopien eines psychiatrischen Gutachtens resp. der psychologischen Basisdiagnostik zu, weil der Gefangene auf den Wortlaut der Dokumente angewiesen sei, um sich mit den Formulierungen und Argumentationen auseinandersetzen zu können, insbesondere, wenn es sich um umfangreiche Schriftstücke unter Verwendung von Fachausdrücken handle. Der Gefangene habe hier ein überwiegendes Interesse an Information.

Es wäre zu wünschen, daß mehr JVA'en und Gerichte dieser Auffassung folgen. Sie entspricht dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das es eigentlich gebietet, daß jedem Gefangenen das Recht auf Einsicht in die Daten zusteht, die die JVA in der Gefangenenpersonalakte über ihn sammelt. Immerhin sagt sogar die Regierungsbegründung zum Gesetzentwurf des § 185, er solle den Interessen des Gefangenen an möglichst umfassender Auskunftserteilung Rechnung tragen. Bis sich diese Erkenntnis durchgesetzt hat, bedarf es wohl noch einiger Zeit und (bundesverfassungs-) gerichtlicher Entscheidungen.

Annette Linkhorst
Rechtsanwältin
Mehringdamm 66
10961 Berlin
Tel. 788 999 27

Anzeige

Wo werde ich wohnen?

Unser Angebot

Betreutes Wohnen

- Hilfe bei persönlichen Problemen
- Hilfe beim Umgang mit Behörden
- Beratung zur beruflichen Integration
- Unterstützung bei der Beschaffung von Dauerwohnraum

KONTAKT

Betreutes Einzelwohnen Tel: 030 / 413 00 00 u. 413 00 71 Fax: 030 / 413 20 10	Betreutes Gruppenwohnen Anwalt Herr Thomas T.J. 13407 Berlin-Neukölln Tel: 030 / 413 01 70 u. 413 04 62 Fax: 030 / 413 20 10	Betreutes Gruppenwohnen Oelbrenkstraße 70 12007 Berlin-Neukölln Tel: 030 / 62 00 00 00 / 71 / 52 Fax: 030 / 620 00 77
--	---	--

CARPE DIEM

Skatturnier in der SothA

Ostern fand in der SothA ein Skatturnier statt, welches über 2 Tage ging. Es wurde im Konferenzraum nach den aktuellen Turnierregeln gezockt. Insgesamt nahmen 19 Spieler daran teil und der allgemeine Konsens war, dass es allen Spielern viel Spaß bereitet hat. Somit war dieses Turnier ein voller Erfolg und half zumindest den Skatfreunden, die im Knast immer schwierigen Feiertage kurzweilig zu gestalten. Bis zum sechsten Platz gab es Preise in Form von Tabak, Kaffee und Kosmetik zu gewinnen. An dieser Stelle möchten sich die Skatfreunde ganz herzlich beim katholischen Diakon Herrn Schönfeld, beim evangelischen Pfarrer Herrn Dabrowski und bei Frau Lowak, stellvertretend für den Förderverein der SothA, herzlich bedanken, die mit ihren Sachspenden für dieses Turnier maßgeblich an der Preisgestaltung mitwirkten. Vielen Dank auch an die Gefangenen, die viel Zeit und Energie darauf verwendeten, dass der technische Ablauf dieses Turniers einwandfrei von statten ging.

Für Pfingsten 05 ist ein erneutes Skatturnier geplant und das Haus IV hofft auf rege Beteiligung der Gefangenen.

Immer mehr Berliner haben Ehrenämter Quote der Freiwilligen liegt jetzt bei 29 Prozent

Berlin hat kein Geld, also müssen sich die Berliner selber helfen. Diese Botschaft kommt offenbar an, wie eine neue Studie der Senatssozialverwaltung glaubhaft macht: Die Quote der ehrenamtlich Tätigen stieg in den letzten fünf Jahren von 24 auf 29 Prozent. Im Westen der Stadt (32 Prozent) engagieren sich immer noch mehr Menschen als im Osten (24 Prozent), aber die Stadthälften näherten sich an, sagte Sozialsenatorin Heidi Knake-Werner (PDS). „Wir sind auf einem guten Weg. Der Westteil Berlins hat inzwischen sogar eine höhere Quote im Engagement als Stuttgart.“

Die Feinanalyse des Meinungsforschungsinstituts TNS Infratest ergab, dass die meisten Freiwilligen weiterhin in der Altersgruppe der 46- bis 65jährigen zu finden sind. Viele ehrenamtlich Tätige engagieren sich sogar mehrfach. Besonders hoch ist die Freiwilligenquote in Stadtrandregionen mit relativ guter Einkommensstruktur. Dort gedeihe das „bürgerliche Selbstbewusstsein“ als Antriebsfeder für Freiwilligendienste besonders gut. Die Forscher stellten aber auch in sozial schwierigen Quartieren der Innenstadt ein überproportional hohes Engagement fest, offenbar aus der Erkenntnis heraus, selbst etwas gegen die Ghettoisierung tun zu müssen. Migranten würden sich in Berlin weit mehr engagieren als im Bundesdurchschnitt. Die meisten Freiwilligen sind im Sport- und Schulbereich aktiv. Generell gebe es einen Trend zu einer lockeren Bindung an Gruppen oder Initiativen ohne feste Strukturen und Aufgabenbereiche. Trotz dieser „Informalisierung“ steige der durchschnittliche Zeitaufwand der Ehrenamtlichen.

Die Freiwilligen haben aber auch Wünsche an die Politik: So sollten soziale Projekte finanziell besser abgesichert werden. Besonders im Ostteil wird mehr öffentliche Anerkennung für die freiwillige Arbeit eingefordert. Ein großer Wunsch ist die Übernahme von Fahrtkosten. Knake-Werner erklärte, es gebe Überlegungen, für ehrenamtlich tätige Bedürftige die BVG-Kosten zu übernehmen.

Eine Forderung der Ehrenamtlichen wurde erfüllt: Seit Jahresbeginn gibt es eine Sammel-Haftpflicht- und Unfallversicherung des Landes für Freiwillige, die nicht schon über einen Verein oder sozialen Träger abgesichert sind. Im Schadensfall können sich Betroffene an den „Ecclesia Versicherungsdienst“ (Tel. 05231-603267) wenden.

Quelle: Tsp. v. 22.1.05

Gefängnisse so voll wie noch nie

Die Zahl der Gefangenen in Berlins Gefängnissen hat im Februar ihren bisherigen Höchststand erreicht. 5474 Menschen verteilten sich auf 5020 Haftplätze, die in allen Haftanstalten zur Verfügung stehen. Justizsenatorin Karin Schubert (SPD) sprach am Donnerstag vor dem Rechtsausschuss von einer „bedrückenden Situation“ durch die akute Überbelegung. Nur durch vorzeitige Entlassungen von rund 200 Häftlingen habe man verhindern können, dass Untersuchungsgefangene in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Moabit nicht mehr aufgenommen werden konnten. In der JVA Tegel können 1571 Gefangene untergebracht werden.

„Tatsächlich sind es 1693“, berichtete JVA-Leiter Klaus Lange-Lehngut. Durch Mehrfachbelegungen würden die Spannungen unter den Insassen zunehmen. Dass es in den vergangenen zehn Jahren nicht zu „gravierenden“ Vorfällen wie Häftlingsrevolten gekommen sei, habe man vor allem dem „klugen Agieren“ der Vollzugsbeamten zu verdanken. Allein 400 Gefangene würden unter menschenunwürdigen Bedingungen in Zellen mit Toiletten ohne Sichtschutz untergebracht werden, sagte Olaf Heischel, Vorsitzender des Berliner Vollzugsbeirates. Schubert plädierte erneut für einen Neubau einer JVA in Großbeeren, den noch die große Koalition abgelehnt hatte.

Quelle: Tsp. v. 11.03.2005



Sie lebt, aber offiziell gibt es sie nicht

Amt verweigert Flüchtlingskindern die Geburtsurkunde

Hanna ist eines davon. Hanna wurde in Berlin geboren – aber offiziell existiert das Kind nicht. Das zweijährige Mädchen kam in einem Berliner Krankenhaus zur Welt, aber das Standesamt weigert sich, dem Kind eine Geburtsurkunde auszustellen. Ohne Geburtsurkunde hat Hanna keine Rechte, der Vater kann sie nicht anerkennen und die soziale und gesundheitliche Absicherung ist nicht gewährleistet, auch Krankenkassen wollen eine Geburtsurkunde sehen. Die Grünen haben jetzt eine Initiative gestartet, um gegen diese Praxis vorzugehen.

Bis zu 300 Flüchtlingskinder wie Hanna leben in Berlin ohne Geburtsurkunde, schätzt der Anwalt Dirk Siegfried. Die Grünen wollen das nicht länger hinnehmen und forderten Innensenator Ehrhart Körting (SPD) gestern auf, den Kindern die Dokumente nicht länger zu verweigern. Denn der Innensenator hat im Februar 2002 die Standesämter in einem Brief darauf hingewiesen, dass Kinder nur noch dann anerkannt werden sollen, wenn die Mütter mit Dokumenten aus der Heimat ihre Identität belegen können. Hannas Mutter ist 1997 ohne Pass aus Äthiopien nach Deutschland geflüchtet und kann der Behörde keine Papiere aus der Heimat vorlegen. Die Aufenthaltsbefugnis, die ihr die Ausländerbehörde für sich und ihre Tochter erteilt hat und die bis April 2006 gültig ist, reicht den Behörden nicht.

Selbst die Vereinten Nationen haben sich eingeschaltet und verlangen vom Land, den Kindern die Geburtsurkunden nicht länger zu verweigern. Das verstoße gegen internationales Recht, schrieb das UN-Komitee für die Rechte von Kindern im Januar 2004. Der Innensenator war gestern für eine Stellungnahme bis zum Redaktionsschluss nicht zu erreichen.

Quelle: Tsp. v. 17.3.05

Anmerkung der Redaktion:

Wir sind entsetzt, fehlt nur noch, dass unser Staat überlegt, Babys einzusperren – „wegen illegaler Einreise“.

Das Skandal-Gefängnis als Musterknast

VON THORSTEN METZNER

Die JVA Brandenburg will ihren Ruf verbessern und öffnete sich erstmals für Reporter. Doch mit Häftlingen sprechen durften sie nicht.

BRANDENBURG/HAVEL – Die silbernen Stacheldrahtrollen blinken in der Wintersonne. Die Justizvollzugsanstalt von Brandenburg an der Havel liegt an diesem kalten Winterdonnerstag wie ausgestorben da. Kein Häftling ist zu sehen, nirgendwo zwischen den imposanten ziegelroten Gefängnishäusern aus den 20er Jahren. Doch die Anstalt, die zuletzt im Frühjahr 2004 in die Schlagzeilen kam, weil Aufseher Häftlinge misshandelt haben sollen, wurde nicht etwa geschlossen. So sieht vielmehr ein Tag der offenen Tür, eine Imageoffensive für das Gefängnis mit dem schlechtesten Ruf im Land aus.

Justizministerin Beate Blechinger (CDU) erlaubte gestern rund 30 Journalisten erstmals einen Blick in die Anstalt – nun ja, einen eingeschränkten Blick. „Aus Sicherheitsgründen ist kein Kontakt zu Häftlingen möglich“, erklärt Anstaltsleiter Hermann Wachter beim Rundgang durch eine menschenleere Anlage. Er wirkt genervt, als er

immer wieder nach den vielen Affären in dem Haus gefragt wurde. „Es ist für das Klima, für die Mitarbeiter natürlich eine Belastung“, so Wachter. Tatsächlich gab es das bislang wohl noch nie in Deutschland: Von den 480 Bediensteten der JVA sind derzeit 28 suspendiert oder angeklagt – wegen Misshandlung eines Gefangenen, weil sie sich aus der Gefängnisapotheke bedienten, weil sie sich von Häftlingen Grills und andere nützliche Utensilien anfertigen ließen. Die Ausfälle belasteten die inneren Abläufe, sagt einer der Bediensteten. „Andere müssen dafür Überstunden machen.“ Dennoch seien die Schlagzeilen ungerecht. „Die meisten hier haben sich nichts vorzuwerfen.“

Und trotz ihres schlechten Rufes, so soll die Botschaft des Termins sein, ist diese JVA so etwas wie ein Musterknast: In keinem anderen Brandenburger Gefängnis gibt es so viele Betriebe und Werkstätten, in denen die Häftlinge arbeiten können. 70 Prozent der 745 Insassen haben einen Job, bei dem sie rund 9 bis 15 Euro pro Tag verdienen. Da ist ein Metallbetrieb, eine Gärtnerei, eine Schneiderei, eine Möbelproduktion. Sogar eine KFZ-Werkstatt, die Dienst- und Privatwagen wartet

und repariert, gibt es. „Das ist keine Beschäftigungstherapie. Die Produkte werden verkauft“, erklärt Jörg-Peter Futh, Leiter der JVA-Arbeitsverwaltung. So zeigte sich die Anstalt wie ein Gemischtwarenladen, der dank der niedrigen Häftlingslöhne mit günstigen Preisen werben kann. Aus dem aktuellen Angebot: Ein gusseiserner Deckenleuchter, der für „20 bis 25 Euro“ verkauft werden soll. Oder Feuerkörbe für die Gartenterrasse.

Für „rund 100 Euro“, wie Betriebsleiter Michael Rosenberg erklärt. In der Tischlerei und Polsterei wartet zum Beispiel ein Gartentisch auf einen Käufer: Massivholz, Handarbeit, 177 Euro. Für Büromöbel gibt es sogar schon einen gedruckten Katalog. Dieser JVA-Eigenbetrieb hat gerade die neu gebaute JVA Duben mit Möbeln versorgt. „Das läuft jetzt leider aus. Wir könnten gut neue Aufträge gebrauchen“, sagt Betriebsleiter Ingo Hoff. „Die Firmen sind zurückhaltend, bei uns produzieren zu lassen.“ Und andere, auch das wird eingeräumt, fürchten die billige Konkurrenz. Pech hatten nur die Häftlinge, die wegen der PR-Offensive für die vorbildlichen Arbeitsmöglichkeiten in der JVA gestern nicht arbeiten durften. Ihnen entging ein Tageslohn.

Quelle: Tsp. v. 11.03.05

Wege aus der Drogenabhängigkeit in Haft, Teil II

Es ist mittlerweile schon lange kein Geheimnis mehr, dass Moabit mit Abstand das Schlimmste ist, was einem Häftling widerfahren kann. Und doch gibt es etwas, was diese furchtbare Untersuchungshaftanstalt der Strafhaft in der JVA Tegel weit voraus hat. Dies sind die vielen Möglichkeiten der Drogenabhängigen in der JVA Moabit, bereits während sie auf ihren Strafprozess warten, die Weichen in Richtung Langzeittherapie zu stellen. Ein wesentlicher Vorteil der Untersuchungshaftanstalt Moabit ist das Vorhandensein einer Drogenkoordinatorin, Frau Hanky. In der JVA Tegel gibt es solche Drogenkoordinatorin nicht, obwohl in der JVA Tegel weitaus mehr Gefangene einsitzen. Bevor Frau Hanky 1993 als Drogenkoordinatorin nach Moabit ging, war sie 5 Jahre lang in der JVA Tegel tätig, zeitweise auf der Schulstation, zeitweilig auf den zwei Drogenstationen der TA VI. Am 24.1. diesen Jahres besuchte Frau Hanky uns in den Redaktionsräumen und gab uns ein Interview. Hier folgen ein paar Auszüge daraus:

Libli: Was ist genau Ihr Aufgabenbereich in Moabit?

Frau Hanky: Ich bin unter anderem für die Schulung der Mitarbeiter in Moabit zuständig. Drogenabhängigkeit und deren Behandlung ist ein sehr sensibler Bereich und es erfordert viel Fingerspitzengefühl, um die Drogenabhängigen zu motivieren, etwas gegen ihre Sucht zu unternehmen. Andererseits bin ich unter anderem für die Süchtigen zuständig, die bereit sind, etwas gegen ihre Sucht zu unternehmen. Hierzu zählen in den letzten Jahren auch immer wieder Fälle von Spielsucht. Ich habe Einflussnahme bei Fallbesprechungen und habe keine Mitteilungspflicht gegenüber der Anstalt, wenn mir die Gefangenen persönliche Geheimnisse anvertrauen.

Libli: Wie viel Untersuchungshäftlinge in Moabit haben Drogenprobleme und wie viele dieser Gefangenen haben die Möglichkeit nach ihrer Gerichtsverhandlung, anstelle der Strafhaft, in eine Langzeittherapie zu wechseln?

Frau Hanky: Von den 1380 Untersuchungshäftlingen in Moabit haben ca. 500 massive Drogenprobleme. Wir können davon ausgehen, dass ca. 70 % der Süchtigen, die motiviert sind eine Drogentherapie zu machen und die bei der Verhandlung nicht mehr als 2 Jahre Haft bekommen, direkt aus der U-Haft in eine Therapie wechseln. Selbstverständlich wird die Therapie dann auch vom Gericht als Auflage angeordnet.

Libli: Welche Möglichkeiten haben die U-Häftlinge, sich rechtzeitig um eine Drogentherapie zu kümmern?

Frau Hanky: Es existiert in Moabit auf der Station E 4 ein Gruppen- und Beratungszentrum (GBZ), in dem sich regelmäßig Therapieeinrichtungen der Beratungsstellen vorstellen. Dort haben drogenabhängige Häftlinge die Möglichkeit an einer ausführlichen und umfassenden Drogenerstberatung teilzunehmen. Hier im GBZ stellen sich auch regelmäßig Selbsthilfegruppen vor, und einige Therapieeinrichtungen haben Dauereinlassgenehmigungen, sodass schon während der U-Haft eine Betreuung der Therapiemotivierten gewährleistet ist. Ich möchte allen Häftlingen, die Drogenprobleme haben, dringend raten, diese vor der Gerichtsverhandlung nicht zu verschweigen, denn nach dem Urteil wird es ungemein schwieriger in eine Langzeittherapie zu wechseln.

Libli: Was halten sie von der Substitution von Drogenabhängigen während der Haft mit Metha- oder Polamidon?

Frau Hanky: Ich halte Substitution heutzutage für eine Facette der Drogenarbeit, die wegen des immer weiter verbreiteten Beikonsums von Kokain, Tabletten und anderen Suchtmitteln in vielen Fällen ziemlich sinnlos geworden ist. In der Regel werden die Häftlinge in Moabit während der U-Haft ausgeschlichen. In einigen Fällen wird bis zur Klärung der Haftsituation weiter substituiert. Dennoch kenne ich Fälle, in denen gerade Substitution der richtige Weg war.

Libli: Was halten Sie von der Ausgabe steriler Spritzbestecke an aktive Süchtige in der Strafhaft?

Frau Hanky: Ich würde mir wünschen, dass die Projekte zur Ausgabe steriler Spritzbestecke in den Strafanstalten ausgeweitet werden. Aus gesundheitlichen Gründen würde ich die Ausgabe steriler Spritzen absolut befürworten. Die langfristigen Erfahrungen mit den Konsumenten harter Drogen haben uns immer wieder gezeigt, dass ein Junkie, der auch in Haft weiter spritzen will, dieses auch weiterhin tun wird. Wenn der Junkie keine Möglichkeit hat, ein steriles Spritzbesteck zu bekommen, wird er auch ein gebrauchtes benutzen. Die Ansteckung mit HIV und Hepatitis ist dann vorprogrammiert.

Libli: Welche Gefahren beinhaltet Ihrer Meinung nach der regelmäßige Konsum sogenannter weicher Drogen, wie Haschisch oder Marihuana?

Frau Hanky: Ähnlich wie beim Alkohol kommt es hierbei auf die Suchtstruktur des Einzelnen an. Bei einer gefestigten Persönlichkeit, die mit beiden Beinen fest im Leben verankert ist, sehe ich die Gefahr eines fortwährenden Missbrauchs als wesentlich geringer, als z.B. bei einem Jugendlichen, der gerade die Pubertät durchläuft. Insgesamt wird die Gefahr der „weichen Drogen“ gerade bei Jugendlichen oft unterschätzt. In diesen Fällen sind Psychosen und psychische Abhängigkeiten beileibe keine Ausnahmen.

Libli: Wir bedanken uns sehr für dieses Gespräch.

Als drogenerfahren oder drogenabhängig gelten 30 bis 50 % der Häftlinge, die wiederum aufgrund der Haftbedingungen verstärkt Gefahr laufen, sich mit AIDS, Hepatitis oder Tuberkulose zu infizieren.

Eine vergleichbare Position eines Drogenkoordinators, wie sie in der JVA Moabit existiert, würde in der JVA Tegel sicherlich von großem Nutzen sein. Abgesehen von der Schulung des Personals, würde ein Koordinator ziemlich viel in der JVA bewegen können. Es wäre zu erwarten, dass er den Süchtigen weitaus besser helfen könnte, als es die „AG-Drogen“ vermag.

☑



„Mitgefangen“ – Hilfe für Angehörige von Inhaftierten

ein Buch von Ingrid Frank

Ingrid Frank – war Sozialarbeiterin für ausländische Gefangene in der JVA Hannover, dann Mitarbeiterin in der Gefängnisseelsorge. Das Buch soll ermuntern und helfen eine Beziehung zu den Inhaftierten aufrecht zu erhalten. Es soll für das Thema „Angehörige“ sensibilisieren und anregen, über neue Modelle des Strafvollzugs nachzudenken, die den sozialen Beziehungen der Gefangenen gerechter werden.

Schon von Beginn an machte sie sich bei ihrer Tätigkeit im Gefängnis Gedanken darüber, inwieweit Gefängnisse das Innen und Außen von Menschen verändert und wie die Beziehungen zwischen denen drinnen und denen draußen sein können.

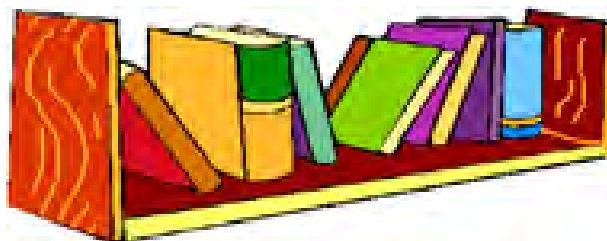
Angehörige von Inhaftierten brauchen Hilfe – weil sie sich mit Schwierigkeiten, die aus der Haft resultieren, allein gelassen fühlen. Genau wie die Gefangenen selbst, werden auch deren Angehörige in ihrem psychischen und seelischen Empfinden stark beeinträchtigt und müssen sich in einem neuen, völlig veränderten Alltag zurechtfinden. Sie bot auch eine Angehörigenberatung an. Die Anlaufschwierigkeiten waren groß. Sich outen, Hilfe in Anspruch nehmen, eine Familienbildungsstätte aufsuchen, das alles liegt erst mal fern, wenn man als Angehöriger selbst betroffen ist. Es gibt viele Hürden für Angehörige, bevor sie derartige Angebote wahrnehmen: Zeitmangel, Scham, Unsicherheit, Schuldgefühle und Angst. Viele haben den Hinweis auf dieses Angebot lange mit sich herumgetragen, bis sie gewagt haben anzurufen oder zu kommen.

Dem immer noch mangelnden Augenmerk auf Angehörige stehen gravierende Probleme dieser Mitbetroffenen in sozialer, psychischer und ökonomischer Hinsicht gegenüber. Meist verschlechtert sich die finanzielle Situation, der Ernährer fehlt, Anwalts- und Gerichtskosten sind so hoch, dass sie unter Umständen Schulden verursachen oder erhöhen. Schwierigkeiten mit der Umgebung, dem persönlichen Umfeld müssen gemeistert werden. Die Betroffenen müssen herausfinden, wie viel Akzeptanz es am Arbeitsplatz und bei Nachbarn gibt und wann zum eigenen Schutz Geheimhaltung notwendig ist. Viele Frauen sind genötigt, neue Rollen und Funktionen zu erlernen, etwa die der allein erziehenden Mutter oder berufstätigen Frau. Nicht zuletzt bricht mit seiner Inhaftierung eine ganze Welt zusammen. Dieser Einbruch ist für manche ein Schock, der lähmt. Er verändert das bisher gewohnte Leben.

Von solchen Veränderungen im Leben durch die Inhaftierung handelt dieses Buch. Die Erfahrungen Betroffener sind der Ausgangspunkt. Die Autorin beschreibt die Veränderungen am Gefangenen. Beim Gefangenen herrscht großes Misstrauen. Im Gefängnis gibt es eine doppelte Isolation, nach drinnen und nach draußen, die Einsamkeit ist unglaublich groß. Sie schildert in charakteristischen Beispielen aus ihrer Praxis die besonderen Situationen bei der Verhaftung bis hin zur Entlassung und den langen Weg, der zwischen den beiden Ereignissen liegt. Dabei beantwortet sie all die Fragen, die sich in derartigen Situationen sowohl für den Gefangenen als auch für die Angehörigen ergeben; wie zum Beispiel Angehörige mit dem Inhaftierten Kontakt aufnehmen können; wie der Besuch geregelt ist; welche Möglichkeiten des Briefverkehrs es gibt; ob Telefonate geführt werden können und wie Geld-, Waren- und Wäschetausch durchgeführt werden einschließlich der Kommunikationsmöglichkeit über den Strafverteidiger. Sie gibt Tipps, welche Maßnahmen draußen sinnvoll sind, betreffend der gemeinsamen Wohnung, dem eventuell neuen Arbeitsplatz, den Wegen zum Arbeitsamt und Sozialhilfamt. Und auch Liebe, Gefühle und Hass zwischen den Betroffenen werden angeschnitten.

Ein gut geschriebenes Buch – in jedem Fall lesenswert – nicht nur für Betroffene. Das Buch gibt Einsichten in besondere, extreme Lebenssituationen, über die sich kein Mensch Gedanken macht, bevor sie sich, meist aus heiterem Himmel, einstellen und alles in ein unbeschreibbares Chaos stürzen. Am Ende bleiben oft nur Trümmer, Verzweiflung, Wut und eine Lebenserfahrung, auf die jeder gern verzichten würde. Mit diesem Buch kann der Leser an all dem teilnehmen und wenn es ihm zu viel wird, dann braucht er das Buch nur zu schließen – etwas, was die Betroffenen mit Ihrem Leben so manches Mal auch gern täten.

erschienen im Ch. Links Verlag, Berlin
ISBN 3-86153-338-3
178 Seiten, Broschüre – 12,90 €





Sozialtherapie bei Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafe

- 1. Einem zu einer lebenslänglichen oder langjährigen Freiheitsstrafe verurteilten gefährlichen Gewalttäter kann eine indizierte einzeltherapeutische Behandlung nicht deshalb versagt werden, weil er zuvor die Durchführung einer Gruppentherapie abgelehnt hat.**
- 2. Findet sich kein freier Träger zur Kostenübernahme und kann der Gefangene für diese auch nicht aus seinen Einkünften aufkommen, so fallen die Kosten einer solchen Behandlung der Staatskasse zur Last.**

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 24.05.2004 – 1 Ws 258/03

Aus den Gründen: I. Der jetzt 50jährige N. wurde durch Urteil ... zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt ... Eine Einschränkung seiner Schuldfähigkeit hat das SchwG nicht angenommen. ... Der Gefangene befindet sich seit 8.6.1984 in Haft ...

Am 5.10.1988 hat die *StVK* des *LG M.* ausgesprochen, das die Schwere der Schuld keine über 15 J. hinausgehende Vollziehung der Freiheitsstrafe erfordere. Mit Beschl. v. 4.8.2003 hat diese unter Hinweis auf ein von ihr früher eingeholtes Sachverständigengutachten des Arztes für Psychiatrie Dr. S. v. 17.12.1999, einer schriftlichen Stellungnahme des Anstaltspsychologen F. v. 31.8.2001, welcher beim Gefangenen in Ergänzung zu den Vorbegutachtungen auch eine schizoide Persönlichkeitsstörung für vorliegend hält, sowie der Ablehnung der Durchführung einer Sozialtherapie im Justizvollzugskrankenhaus H. durch den Gefangenen die Aussetzung der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung abgelehnt, da dem Gefangenen unter Berücksichtigung des Sicherheitsbedürfnisses der All-

gemeinheit keine günstige Prognose gestellt werden könne. Gegen die Entscheidung der *StVK* wendet sich der Gefangene mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde, mit welcher er unter Hinweis auf seine annähernd 20 J. andauernde Inhaftierung und einer seither erfolgten günstigen Persönlichkeitsentwicklung seine vorzeitige Entlassung anstrebt ...

b. Der Expertise, welcher sich der Senat nach eigener Überprüfung anschließt, ist jedoch auch zu entnehmen, dass die beim Gefangenen vorhandene Störung grundsätzlich behandelbar ist, wobei auch eine externe ambulante Psychotherapie erfolgsversprechend sein könnte, wenn sich der Gefangene zu einer Mitarbeit bereit erklärt und seine frühere Verweigerungshaltung, wie etwa gegenüber dem anstaltspsychologischen Dienst, aufgibt ...

c. Diesem – auch verfassungsrechtlich verbürgten – Anspruch des Gefangenen auf Durchführung einer Behandlung steht nicht entgegen, dass er mit Schreiben v. 8.12.2003 die Durchführung einer Sozialtherapie – welche auch nach Auffassung des *Senats* die erfolgsversprechendere Behandlungsalternative gewesen wäre, abgelehnt hat. Diese – möglicherweise auch „krankheitsbedingt“ erfolgte – Weigerung darf nämlich nicht dazu führen, dass jede weitere Form der Therapie, mag sie auch langwieriger und weitaus weniger erfolgsversprechend sein, ausscheidet und der Gefangene bei fortdauernder Gefährlichkeit ohne sachgerechte Behandlung im Strafvollzug verbleibt. Auch Kostenfragen dürfen insoweit keine Rolle spielen (*Senat ZfStrVo* 2004, 118 f.; *OLG Karlsruhe NJW* 2001, 3422 ff.). Findet sich kein freier Träger zur Kostenübernahme und kann der Gefangene für diese auch nicht aus seinen Einkünften aufkommen, so fallen diese der Staatskasse zur Last. ...

von RiOLG Klaus Böhm, Karlsruhe in StV 11/2004

Anmerkung der Redaktion:

Die Mitteilung ist auf das Wesentlichste von der Redaktion gekürzt worden.

Die Erfahrungen in der *JVA Tegel* haben gezeigt, dass auch hier den Gefangenen, die einer Behandlung in der *SothA* nicht zustimmen, ein Weiterkommen schier unmöglich ist. Ein Schelm, wer hier an Erpressung denkt, da doch die Anstalt nur das Beste will. Allerdings maßen sich die Entscheidungsträger in den meisten Fällen an, die Einzigen zu sein, die in der Lage sind zu wissen, was richtig und was falsch ist. Der betroffene Gefangene hat nur die Möglichkeit, auf die Erpressung einzugehen oder zu klagen.

In Übereinstimmung mit der *SenJust* werden externe Therapien vor dem Hintergrund der schlechten finanziellen Lage des Landes und mit der Begründung, es seien nicht die Möglichkeiten der Anstalt genutzt worden, abgelehnt.

Der Beitrag von Richter Böhm zeigt auf, dass diese Handlungsweise nicht nur falsch, sondern auch gesetzwidrig ist.

Nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung

StGB § 66 b; StPO § 275 a

1. § 66 b StGB setzt schon nach seinem Wortlaut voraus, dass während des Strafvollzugs Tatsachen zutage treten, welche geeignet sind, die Persönlichkeit des Verurteilten und damit das Rückfallrisiko in einem neuen Licht erscheinen zu lassen. Dieses einengende Tatbestandsmerkmal, das die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung auf einige wenige Verurteilte beschränkt, war vom Gesetzgeber auch gewollt.

2. Die gescheiterte Resozialisierung eines als gefährlich bekannten Täters ist ebensowenig eine neue Tatsache i. S. d. § 66 StGB wie das für den Verurteilten negative Ergebnis einer erstmaligen Gesamtwürdigung „alter“ Tatsachen (unter ergänzender Berücksichtigung des Vollzugsverhaltens) unter dem Gesichtspunkt erhöhter Gefährlichkeit.

OLG Koblenz, Beschl. v. 21.09.2004 – 1 Ws 561/04

Zum Sachverhalt: Die Beschwerde des Verurteilten C. richtete sich gegen den Unterbringungsbefehl des LG Bad Kreuznach vom 3.8.2004, mit dem das Gericht – gestützt auf die am 29.7.2004 in Kraft getretenen §§ 275 a V 1 StPO, 66 b II StGB – seine einstweilige Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet und so seine für den 6.8.2004 vorgesehene Entlassung aus der JVA D. – nach vollständiger Verbüßung einer langjährigen Freiheitsstrafe – verhindert hat.

Die Begründung der angefochtenen Entscheidung lautete u.a.: „ C. verbüßt zurzeit in der JVA D. eine Gesamtfreiheitsstrafe ...

Es ist nunmehr die einstweilige Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung anzuordnen (§ 275 a V StPO).

Denn es sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass C. gemäß § 66 b II StPO durch Urteil der Schwurger.-Kammer beim LG Bad Kreuznach nachträglich in der Sicherungsverwahrung unterzubringen sein wird. Die nun erkennbaren Tatsachen, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, ergeben sich aus Folgendem:

... Die Gesamtwürdigung seiner Taten, der Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung während des Strafvollzuges zeigt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit auch weiterhin Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch und körperlich schwer geschädigt werden ...

Nach den vorläufigen Stellungnahmen der Bediensteten der JVA D. hat C. während der gesamten Dauer auch des derzeitigen Strafvollzugs keine Behandlungsangebote angenommen und die gebotene Aufarbeitung seiner Persönlichkeitsproblematik verweigert. Das Angebot, nach der Entlas-

sung in einer Einrichtung des betreuten Wohnens Unterkunft zu finden, hat er abgelehnt. Noch im Januar 2004 hat er wiederum auf die Teilnahme an der Vollzugskonferenz verzichtet. ...

Bei einem so disponierten Verurteilten ist die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung mit einem hohen Maß an Wahrscheinlichkeit zu erwarten ...“

Die Beschwerde des Verurteilten hatte Erfolg.

Aus den Gründen: II. Nach § 275 a V 1 StPO kann das Gericht einen Unterbringungsbefehl erlassen, wenn dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 66 b StGB angeordnet wird. Dies ist hier zu verneinen, weil nach Aktenlage bereits zweifelhaft, mangels konkreter Anknüpfungstatsachen jedenfalls nicht feststellbar ist, dass der Bf. zu dem von § 66 B StGB erfassten Personenkreis gehört, für den der Gesetzgeber das Verfahren nach § 275 a StPO zum Zwecke der Prüfung der Notwendigkeit nachträglicher Sicherungsverwahrung und der Anordnung dieser Maßregel geschaffen hat.

1. Unabhängig von der Kontroverse, ob und unter welchen Voraussetzungen die nachträgliche Anordnung der SV verfassungsrechtlich (un)bedenklich wäre ..., steht außer Zweifel, dass die Entscheidung darüber, welcher Täterkreis und welche Fallgestaltungen erfasst werden sollen, nur der Gesetzgeber treffen kann. Die Gerichte dürfen die Maßregel (und vorausgehende Sicherungsmaßnahmen) nur anordnen, wenn dies vom Wortlaut sowie Sinn und Zweck des Gesetzes gedeckt ist – wobei im Sanktionsrecht der mögliche Wort-sinn die äußerste Grenze zulässiger Auslegung markiert ...

(3) ...b) Wie bereits die landesrechtlichen Vorläufer des § 66 b StGB ... setzt die neue bundesrechtliche Regelung schon nach ihrem Wortlaut voraus, dass während des Strafvollzugs Tatsachen zutage treten, welche geeignet sind, die Persönlichkeit des Verurteilten und damit das Rückfallrisiko in einem neuen Licht erscheinen zu lassen. Tatsachen, die bis zum Schluss der tatrichterlichen Hauptverhandlung bekannt und für das Gericht erkennbar waren, scheiden aus. Es genügt also nicht, dass altbekannte Tatsachen – wie etwa die bereits im Urteil dokumentierte kriminelle Karriere des Verurteilten – die Annahme rechtfertigen, er werde alsbald nach der Haftentlassung wieder schwere Straftaten begehen. Dass die in dem angefochtenen Beschluss aufgelisteten früheren Straftaten und (Vor-)Verurteilungen entgegen der Auffassung der StrK keine „nun erkennbaren Tatsachen“ sind, versteht sich von selbst und bedarf keiner näheren Begründung.

c) Dieses einengende Tatbestandsmerkmal, das die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung von SV auf einige wenige Verurteilte (in einer Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages sprach Prof. Dr. Calliess von „lediglich 10 Strafgefangenen, für die diese Regelungen gelten könnten“) beschränkt, war vom Gesetzgeber gewollt ...

Aus der im Urteil des BVerfG vom 10.2.2004 unter I. dargestellten Entwicklung ergibt sich, dass es bei allen Gesetzgebungsinitiativen auf Bundesebene, aber auch in den Landesgesetzen immer nur um Täter ging, „deren Gefährlichkeit sich erst im Lauf des Strafvollzuges ergibt“ ...

In der Begründung zu § 66 b StGB heißt es u.a.: „Die vorgeschlagene Regelung des § 66 b enthält zunächst zwei Absätze, die bei unterschiedlichen formellen Voraussetzungen die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der SV gegen Straftäter ermöglichen, die sich im Vollzug der Freiheitsstrafe aus dem Ausgangsurteil befinden. In beiden Konstellationen soll so das hohe Risiko vermieden werden, das sehenden Auges eingegangen werden müsste, wenn ein nachträglich als hoch gefährlich erkannter Verurteilter in die Freiheit entlassen wird.“

Was unter Tatsachen i. S. d. § 66 b StGB zu verstehen ist, erschließt sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs und den dort aufgeführten Beispielen: „(Es) soll durch den Verzicht auf eine exemplarische oder „namentliche“ Nennung von Tatsachen (wie in den für verfassungswidrig erklärten Landesgesetzen; Erg. d. Senats) zum Ausdruck gebracht werden, dass monokausale Erklärungsmuster fehl am Platze sind ... Damit sind z.B. wiederholte verbal-aggressive Angriffe auf Bedienstete der JVA als Anknüpfungspunkt für eine weitere Prüfung ebenso denkbar wie die Drohung des Verurteilten, nach der Entlassung weitere Straftaten zu begehen, die Begehung einer erneuten Straftat während des Vollzugs der Freiheitsstrafe oder intensive Kontakte zu einem gewaltbereiten Milieu aus der Haft heraus. Es entspricht schließlich dem der Neuregelung zu Grunde liegenden Sicherungszweck, nicht nur auf solche Tatsachen abzustellen, die während des Vollzugs der Freiheitsstrafe neu eingetreten sind, sondern auch solche ausreichen zu lassen, die in diesem Zeitraum bekannt werden. Dem Schutzinteresse der Allgemeinheit ist nur dann im gebotenen Umfang entsprochen, wenn es unerheblich ist, wann die Tatsachen entstanden sind, sofern sie erst zu diesem späten Zeitpunkt berücksichtigt werden konnten. Sollte der Verurteilte während des Freiheitsentzugs daher die Begehung weiterer Straftaten aus der Vergangenheit einräumen, wäre auch dies eine prüfungsrelevante Tatsache.“ Tatsachen in diesem Sinne sind also in erster Linie Handlungen des Verurteilten, die Schlüsse auf eine deutlich erhöhte Gefährlichkeit zulassen. Ob der Verurteilte diese Handlungen während des Strafvollzugs oder vorher begangen hat, ist ohne Bedeutung. Entscheidend ist allein, dass es sich um Nova in dem Sinne handelt, dass sie erst nach der Verurteilung bekannt oder erkennbar werden. Als weitere Nova, die Anknüpfungspunkte für die weitere Prüfung der Notwendigkeit nachträglicher Anordnung von SV sein können, kommen etwa psychische Normabweichungen in Betracht, die erst während der Haftzeit diagnostiziert werden, möglicherweise aber bereits bei Begehung der abgeurteilten Tat(en) vorhanden waren und ein deutlich erhöhtes Rückfallrisiko begründen können. Damit ist aber zugleich auch die äußerste Grenze dessen abgesteckt, was als neue Tatsache i. S. d. § 66 b StGB als Anknüpfungspunkt aufgegriffen werden kann ...

4. ... Im Übrigen darf nicht übersehen werden, dass § 66 b StGB nur zur Anwendung kommen kann, wenn nach dem rechtskräftigen Urteil des erkennenden Gerichts die SV nicht zu den Rechtsfolgen der Tat gehörte, die rechtlich zulässig und im konkreten Fall geboten waren. Der mit

der nachträglichen Anordnung der Maßregel verbundene Eingriff in die Rechtskraft zu Ungunsten des Verurteilten bedarf einer besonderen Rechtfertigung, die allenfalls dann mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar sein kann, wenn sie an Umstände anknüpft, die nach Rechtskraft entstanden oder bekannt werden und geeignet sind, die Gefährlichkeit des Verurteilten in einem deutlich anderen Licht erscheinen zu lassen. Der Nichteintritt der mit der Strafvollstreckung angestrebten (oder zumindest erhofften) Resozialisierung genügt nicht. Wäre es anders, würde die neue Vorschrift nicht nur, wie vom Gesetzgeber ausdrücklich beabsichtigt, in „seltenen Ausnahmefällen“ und für nur „einige wenige Verurteilte“ greifen, sondern für eine Vielzahl, möglicherweise die Mehrzahl der zur Haftentlassung anstehenden Schwerekriminellen ...

5. Die Ausführungen des angefochtenen Beschlusses geben auch Anlass, auf die bereits durch den Gesetzeswortlaut nahegelegte Prüfungsmethodik und -reihenfolge hinzuweisen: Nur wenn in einem ersten Schritt das Vorliegen neuer Faktoren festgestellt wird, besteht ein sachlicher Grund für die Einleitung des Verfahrens nach § 275 a StPO. Keinesfalls darf mit einem Unterbringungsbefehl die Entlassung des Verurteilten (nach vollständiger Strafverbüßung) nur deshalb verhindert werden, weil sonst die Prüfung, ob Tatsachen i. S. d. § 66 b StGB vorliegen, erschwert oder gar vereitelt würde ...

6. ... Der Senat hat nicht darüber zu befinden, ob es im Interesse der Allgemeinheit wünschenswert und verfassungsrechtlich vertretbar wäre, die nachträgliche Anordnung von SV auch für Verurteilte vorzusehen, deren unveränderte Gefährlichkeit bereits dem erkennenden Gericht bekannt war, gegen die aber keine SV verhängt werden konnte, weil damals die formellen Voraussetzungen (z.B. Vorstrafen) nicht vorlagen. Für diese Personengruppe hat der Gesetzgeber auch mit dem neu geschaffenen § 66 b StGB keine Regelung getroffen. Vor schon immer als gefährlich eingeschätzten, im Strafvollzug jedoch unauffälligen und sich „lediglich“ als resozialisierungsresistent erweisenden Verurteilten bietet auch diese Vorschrift keinen Schutz.

aus *NStZ* 2/2005

Anmerkung der Redaktion:

An die Redaktion wurde die Anregung herangetragen, dass offensichtlich viele Gefangene immer noch nichts mit den Formulierungen zur nachträglichen SV anfangen können. Unsicherheit herrscht darüber, wer von der Maßregel betroffen werden kann.

Niemand muss befürchten, dass die Anstalt bei nicht genügendem Wohlverhalten des Einzelnen in der Lage ist, die nachträgliche SV anzuschieben. Wir hoffen, mit diesem Beitrag das Wesentlichste übergebracht zu haben, so, dass sich ein Jeder ein Bild darüber machen kann, ob er zur „Zielgruppe“ gehört, oder nicht. Die Kernaussage zusammengefasst ist: Es müssen sich bei dem Inhaftierten eindeutig neue (erst in der Haft erkannte) Erkenntnisse ergeben haben, die eine deutlich höhere Gefährlichkeit des Verurteilten begründen.

Bundesverfassungsgericht

– Pressestelle –

Pressemitteilung Nr. 17/2005 vom 18. Februar 2005
zum Beschluss vom 14. Januar 2005 – 2 BvR 1975/03 –

Geldwäsche durch Strafverteidiger

Die Verfassungsbeschwerde (Vb) eines Rechtsanwalts, der sich gegen die Durchsuchung seiner Kanzleiräume wegen des Verdachts der Geldwäsche wandte, war erfolgreich. Die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hob den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts (AG) und die bestätigende Beschwerdeentscheidung des Landgerichts (LG) auf und wies die Sache an das AG zurück.

Sachverhalt:

Die Staatsanwaltschaft führt gegen den Beschwerdeführer (Bf) und zwei weitere Rechtsanwälte ein Verfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft besteht der Verdacht, dass die Beschuldigten als Strafverteidiger ihres zwischenzeitlich wegen Zuhälterei und Menschenhandels verurteilten Mandanten über dessen Schwester Honorare in Höhe von 16.507 Euro erhalten haben. Dabei hätten sie gewusst, dass das Geld aus den von ihrem Mandanten begangenen Straftaten stammt. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ das AG einen Durchsuchungsbeschluss für die Kanzleiräume der Beschuldigten. Das LG verwarf die hiergegen erhobene Beschwerde des Bf.

Die Verfassungsbeschwerde des Bf hatte Erfolg.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

Die angegriffenen Beschlüsse des AG und LG verletzen den Bf in seinen Grundrechten aus Art. 13 Abs. 1 und 2 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) sowie Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsausübungsfreiheit).

Der Straftatbestand der Geldwäsche gem. § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB muss verfassungskonform einschränkend ausgelegt werden: Ein Strafverteidiger macht sich bei der Annahme von Honoraren aus illegalen Einnahmequellen seines Mandanten nur dann wegen Geldwäsche strafbar, wenn er die Herkunft des Geldes sicher kennt (vgl. die Entscheidung des Zweiten Senats vom 30. März 2004 – 2 BvR 1520/01 u.a.; dazu Pressemitteilung Nr. 36/2004). Die Annahme, dass ein entsprechendes Wissen des Verteidigers vorlag, ist anhand äußerer Indikatoren zu begründen. Dabei müssen die Fachgerichte der Ausstrahlungswirkung der Berufsausübungsfreiheit des Strafverteidigers angemessen Rechnung tragen.

Diesen Anforderungen werden die angegriffenen Beschlüsse nicht gerecht. Das LG ging – entgegen der ver-

fassungsrechtlich gebotenen Einschränkung – davon aus, dass Leichtfertigkeit für die Erfüllung der inneren Tatseite der Geldwäsche durch den Strafverteidiger ausreiche. Das AG hat die Ausstrahlungswirkung der Berufsfreiheit des Bf nicht hinreichend beachtet. Denn es hat keine greifbaren Anhaltspunkte für die Annahme dargelegt, dass der Bf zum Zeitpunkt der Honorarannahme sichere Kenntnis von der Herkunft des Geldes hatte. Allein aus der Tatsache, dass die Schwester des Vortäters an die Verteidiger ein Honorar gezahlt hat, lässt sich dies nicht ableiten.

*Beschluss vom 14. Januar 2005 – 2 BvR 1975/03 –
Karlsruhe, den 18. Februar 2005*

Landgericht Berlin

542 StVK (Vollz) 845 / 04

In der Strafvollzugssache ... wegen Aushändigung von Handtüchern

**hat die 42. Strafkammer – StVK – des Landgerichts
Berlin am 25. Februar 2005 beschlossen:**

**I. Auf Antrag des Gefangenen auf gerichtliche
Entscheidung vom 13. / 14. Sept. 2004 wird der Leiter
der JVA Tegel verpflichtet, dem Antragsteller einen
weiteren – insgesamt dritten – Satz Tücher (je ein Frot-
teetuch und ein Geschirrtuch) zu dessen Gewahrsam
auszuhändigen.**

...

Gründe:

...

Der Antragsteller wandte sich ... mit dem schriftlichen Antrag an die Anstaltsleitung, ihm „eine angemessene Anzahl von Frottee- u. Geschirrtüchern auszuhändigen“. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Die Ablehnungsgründe wurden dem Antragsteller mündlich dahin eröffnet, im Zuge von Sparmaßnahmen sei die Anzahl der an Gefangene ausgehändigten Anstaltshandtüchern auf jeweils zwei Frottee- sowie zwei Geschirrhändtücher reduziert worden; weitere Handtücher würden nicht ausgegeben ...

III. / 2. a) Gemäß § 20 StVollzG i. V. m. der hierzu erlassenen AV Nr. 1 ist der (jeweilige) Gefangene mit den notwendigen Gegenständen des täglichen Bedarfs auf Kosten des Landes Berlin auszustatten. Dem kommt die Anstalt ... nicht hinreichend nach ...

Bei dem gegenwärtigen Stande der Besorgung der „Schmutzwäsche“ in der TA III bedarf es der Ausstattung des Antragstellers mit drei Sätzen Tüchern ...

b) Sodann vertritt der Antragsteller zu Recht den Standpunkt, er müsse sich – trotz vorhandener Geldmittel – nicht darauf verweisen lassen, eigene Tücher zu erwerben ...

c) Nach alledem ist die Sache spruchreif.

stark gekürzt, Infos: lichtblick

LANDGERICHT BERLIN

– Beschluss –

546 StVK (Vollz) 21 / 104

In der Strafvollzugssache *w e g e n*
Genehmigung der Einbringung und des Besitzes einer
Spielkonsole „Playstation 2“
hat die 46. Strafkammer – Strafvollstreckungskammer –
des LG Berlin durch die Richterin am Landgericht Gärtner
als Einzelrichterin am 15. März 2005 beschlossen:

1. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel wird verpflichtet, dem Antragsteller den Erwerb und Besitz sowie die Benutzung einer Spielkonsole SONY „PlayStation2“, bestehend aus:

der Konsole „PlayStation2“, der Bedieneinheit (Analog Controller), dem Netzanschluss, dem Netzkabel, dem Audio-Video-Kabel und dem Euro-Scart-Adapter, im Haftraum mit der Maßgabe zu gestatten, dass die nicht für den normalen Spielbetrieb erforderlichen Schnittstellen der SONY „PlayStation2“ (Netzwerkadapteranschluss, USB-Schnittsteile, „i-link“ Schnittstelle, externer Speicher, Erweiterungsschacht) sowie die Hohlräume des Gerätes mit Ausnahme des CD- / DVD-Schachts vor Aushändigung an den Antragsteller auf dessen Kosten versiegelt bzw. verplombt werden und dass die Anzahl von vier elektrischen Geräten im Haftraum des Antragstellers nicht überschritten wird.

Gründe: ...

II 2. Der zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat auch in der Sache Erfolg und führt zur Verpflichtung der Vollzugsbehörde in dem aus dem Tenor des Beschlusses ersichtlichen Umfang ...

Zwar ist der Besitz und die (missbräuchliche) Benutzung der beantragten Spielkonsole abstrakt – generell geeignet, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gefährden. Dabei muss die Missbrauchsgefahr nicht in der Person des Antragstellers liegen. Allerdings kann dieser Gefahr mit den im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht anzuwendenden Kontrollmitteln der Vollzugsbehörde effektiv begegnet werden. Unter diesen Voraussetzungen liegt ein Versagungsgrund nach § 70 Abs. 2 StVollzG nicht vor (BVerfG NStZ-RR 1996, 252).

a) Als mögliches Versteck für verbotene Gegenstände kommt der „PlayStation2“ kein generell höherer Gefährdungsgrad zu als anderen Elektrogeräten, über die die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Tegel verfügen dürfen (Rundfunkgeräte, Kassettenrecorder, CD-Player ...). Das beantragte Gerät ist vergleichsweise klein und sehr kompakt gebaut. Daher sind bereits kaum Hohlräume im Inneren des Gerätes vorhanden, die als Versteckmöglichkeit genutzt werden können. Im Übrigen können die vorhandenen Hohlräume bzw. der Zugang zu diesen über Öffnungen des Gerätegehäuses – wie angeordnet – vor Aushändigung des Gerätes an den Antragsteller versiegelt oder verplombt werden. Mit der Versiegelung bzw. Verplombung der Hohlräume ist der beschriebenen abstrakt – generellen Miss-

brauchsgefahr hinreichend und effektiv begegnet.

Eine Ausnahme bildet insoweit der CD- / DVD-Schacht, der für den normalen Spielbetrieb erforderlich und daher nicht zu versiegeln oder zu verplomben ist. Dieser Schacht muss einer einfachen Sichtkontrolle unterzogen werden, die jedoch bei jedem CD-Player erfolgen muss.

b) Auch der Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, die mit einer möglichen „Internetfähigkeit“ der „PlayStation2“ verbunden ist, kann durch geeignete Maßnahmen begegnet werden.

aa) Nach den Erkenntnissen der Kammer zu den technischen Eigenschaften der beantragten Spielkonsole, die sich im Wesentlichen aus der Internetrecherche ergeben, ist es mit der derzeit auf dem Markt erhältlichen Hard- und Software zur „PlayStation2“ lediglich möglich, sich aus bestimmten „PlayStation“-Spielen heraus über eine Netzwerkverbindung in entsprechende Netzwerk-Server einzuwählen, um auf diese Weise an sogenannten Online-Spielen teilzunehmen, d.h. mit oder gegen andere, externe, auf die gleiche Weise mit dem Server verbundene Spieler zu spielen.

Eine Darstellung der weltweit verbreiteten Internetseiten ist jedoch nicht möglich; die entsprechende Software ist – soweit ersichtlich – nicht entwickelt worden.

bb) Mit der „PlayStation2“ und dem zu genehmigenden Zubehör allein kann ein Netzwerkzugang nicht geschaffen werden. Daher war die Genehmigung der „PlayStation2“ auf den normalen Lieferumfang zu beschränken. Für den normalen Spielbetrieb nicht erforderliche, für einen Zugang zu den erwähnten Online-Spielen unabdingbare Zubehör- und Erweiterungsteile, insbesondere Speicherkarten und Netzwerkadapter sowie Eingabegeräte wie Tastatur und Mouse, sind ausdrücklich nicht zu genehmigen.

cc) Um sich in einen entsprechenden Netzwerk-Server einzuwählen und so überhaupt in Kontakt zu anstaltsexternen Personen zu treten, ist es erforderlich, dass sich der Gefangene – neben einem Speichermedium (Memory Card, Festplatte), welches im genehmigten Zubehör nicht enthalten ist – einen Netzwerkadapter nebst Kabel und Zugang zu einer (schnellen) Telefonverbindung verschafft und über die entsprechende Software (Network Access Disc) verfügen kann. Unabhängig davon, dass der illegale Zugang zum Internet und die Kommunikation hierüber für einen Gefangenen sehr viel leichter mittels eines illegal eingebrachten Mobiltelefons der neueren Generation (ohne weiteres Zubehör) oder eines Handcomputers (annähernd gleicher Größe) zu realisieren ist, müsste sich der Gefangene die erforderliche zusätzliche Hardware und den Zugang zum (stationären oder mobilen) Telefonnetz illegal und damit schwierig (und teuer) verschaffen.

ee) Eine Zweckentfremdung von Schnittstellen, die für den ordnungsgemäßen Spielbetrieb nicht entbehrlich sind und daher nicht verplombt werden können, ohne dass die Spielkonsole ihre Nutzbarkeit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch einbüßt (Audio Video-Anschluss für die Verbindung mit dem Fernsehgerät / -bildschirm), ist unabhängig davon, dass dies ein technisches Kenntnissniveau, das selbst bei einem ausgebildeten Elektroinstallateur wie dem

Antragsteller nicht ohne weiteres erwartet werden kann, sowie Werkzeug und Hilfsmittel erfordert, die ebenfalls illegal zu beschaffen wären, und zwangsläufig dazu führt, dass der ebenfalls erforderliche Bildschirm nicht mehr zur Verfügung steht, kann durch eine einfache Funktionsprobe – Anschalten des Gerätes und Versuch des normalen Spielbetriebes – erkannt werden, da der Anschluss des Fernsehgerätes über die manipulierte Buchse und ein ordnungsgemäßer Spielbetrieb nicht mehr möglich wäre.

ff) ... Der Gefahr, dass der Antragsteller oder ein Mitgefangener sich mittels der „PlayStation2“ Zugang zum Internet verschafft und dort – von der Anstalt unkontrolliert – sicherheitsrelevante Daten mit Außenstehenden austauscht, insbesondere solche abrufen, kann daher durch eine entsprechende Beschränkung des zu genehmigenden Zubehörs, durch Verplombung der vorhandenen, nicht für den normalen Spielbetrieb erforderlichen Schnittstellen und einfache Funktionskontrollen begegnet werden. Der Kontrollaufwand, den die JVA Tegel treiben muss, um der Gefahr des Missbrauchs der beantragten Spielkonsole in vorgenanntem Sinne wirksam zu begegnen, ist ihr im vorliegenden Einzelfall und unter Berücksichtigung der Größe der JVA Tegel, ihrer Sicherheitsstufe, der Zusammensetzung der Gefangenen und der Personallage und vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der dem Antragsteller in seinem Haftraum zur Verfügung stehenden elektrischen Geräte beschränkt ist, zumutbar. Mit der Genehmigung der „PlayStation2“ ist ein erhöhter Kontrollaufwand nicht verbunden:

c) Eine technische Besonderheit gegenüber anderen Spielkonsolen ist die Möglichkeit, mit der „PlayStation2“ auch Video-DVDs abzuspielen. Eine Speicherungs-, Kopier- oder Aufzeichnungsmöglichkeit (Brennen) ist damit jedoch nicht verbunden.

Soweit man eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt in der Möglichkeit erkennt, dass grundsätzlich auch Video-DVDs mittels der „PlayStation2“ abgespielt werden können und dem Gefangenen folglich auch verbotene bzw. rassistische, pornographische und gewaltverherrlichende Inhalte über das Fernsehgerät zugänglich gemacht werden könnten, so ist auch dieser Gefahr durch geeignete Maßnahmen wirkungsvoll zu begegnen.

Zum einen muss nicht zwangsläufig mit der Genehmigung der Spielkonsole auch der Bezug von Video-DVDs genehmigt werden. Vielmehr kann die Genehmigung ... auf ... Spiele-DVDs beschränkt werden. Durch schlichtes „Anspielen“ des Datenträgers kann bei einer Haftraumkontrolle festgestellt werden, ob es sich um eine Audio-CD, eine Spiele-DVD oder eine – verbotene – Video-DVD handelt. Damit ist – selbstverständlich – die Möglichkeit der illegalen Einbringung von DVDs nicht ausgeschlossen. Allerdings können selbstgebrannte“ DVDs sehr wohl bereits äußerlich von „Originalen“ unterschieden werden, welche durch aufgedruckte Labels, professionelle Aufkleber und Hologramme kenntlich sind. Original-DVDs verfügen zudem regelmäßig über einen Kopierschutz, der auch die Manipulation der gespeicherten Daten erheblich erschwert, so dass das „Verstecken“ von Daten auf einer solchen DVD einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Auch

steht die gegenüber einer CD erheblich erhöhte Speicherkapazität einer DVD einer effektiven Kontrolle nicht entgegen. Video-DVDs sind bereits – wie dargestellt – durch das bloße Anspielen und ggf. Stichproben an verschiedenen Stellen der DVD ausscheidbar. Die inhaltliche Kontrolle von Spiele-DVDs ist nicht zeit- und personalaufwändiger als die entsprechende Kontrolle von Audio-CDs. Auch Audio-CDs werden in der JVA Tegel nur stichprobenartig auf ihren Inhalt kontrolliert. Niemand spielt eine Audio-CD, auf der grundsätzlich auch verbotene Inhalte gespeichert werden können, mit einer Spieldauer von durchschnittlich 70 Minuten bei einer normalen Haftraumkontrolle ab. DVDs können jedoch in gleicher Weise stichprobenartig auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Einzelne Spielszenen können angespielt oder auch vollständig „durchgespielt“ werden.

Bezüglich der Zumutbarkeit der zum Ausschluss einer im Sinne des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG rechtlich erheblichen Missbrauchsgefahr erforderlichen Kontrollmaßnahmen kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Antragsteller – von der Vollzugsbehörde unwidersprochen – dargetan hat, dass die Justizvollzugsanstalt Tegel, Teilanstalt V, in der er untergebracht ist, sowohl hinsichtlich der personellen Ausstattung als auch hinsichtlich Sicherheitsgrad und Struktur der Insassenschaft mit der Justizvollzugsanstalt Bruchsal vergleichbar ist, in der den Gefangenen auf Antrag und nach Einzelfallprüfung, die neben der Frage, wie viele und welche Gegenstände des jeweiligen Antragstellers vom Personal der Anstalt zu kontrollieren sind, in besonderem Maße die Größe der Anstalt, ihre Sicherheitsstufe, die Zusammensetzung der Gefangenschaft und die Personallage berücksichtigt, der Besitz einer „PlayStation2“ gestattet wird. Ist einer vergleichbaren Anstalt der Kontrollaufwand zuzumuten, der mit der Genehmigung der beantragten Spielkonsole verbunden ist, spricht dies dafür, dass auch die Antragsgegnerin die erforderlichen Kontrollen im Rahmen dessen zu leisten ist, was ihr zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ohnehin auferlegt ist



Klage gegen den lichtblick

Hallo gesamtes lichtblick-Team,
zu eurem Artikel „**Klage gegen den lichtblick**“ (Ausgabe 4/ 2004 S. 18):

Ich bin begeistert von eurer Kampfbereitschaft, und dass ihr euch von der C. Keikus nebst Anwalt nicht klein machen lasst. Denn dem Artikel „**Die Macht der Presse**“ stimme ich voll zu. Es wird viel zu viel Mist von der Boulevard-Presse über uns Inhaftierte verbreitet. Somit kämpft weiter und haltet uns auf dem Laufenden.

Zum Leserbrief von Markus G. aus Diez (Ausgabe 4/ 2004 S. 34, eine Meinung):

Es tut mir Leid für Markus, dass er in so 'nem mistigen Knast seine Jahre abmachen muss, doch sollte er mal über seine Wortwahl (Knast = Freizeitanlage) nachdenken, denn all die verschiedenen „Freizeitmöglichkeiten“ in manchen Knästen sind nicht vom Himmel gefallen. In den meisten Fällen wurden solche „Freizeitmöglichkeiten“ durch schreibende Gefangene erreicht (sprich: Antrag→Beschwerde→Klageweg).

Somit an Markus gerichtet – nicht nur auf die anderen schimpfen – selber hinsetzen und schriftlich kämpfen!!! Dann wirst du merken – was Knast in Schriftform bedeutet!!!

Zum Entenspiel: (Ausgabe 5/ 2004 S. 16)

Welch ein grandioser Beitrag zum Thema Vollzugskrankenhause / Station! Sicher – es ist traurig und der Bericht – „Der Typ, der aus der Kälte kam“ – lässt einen schauern, doch das „Entenspiel“ gehört mit zu den witzigsten Sachen, die ich in die letzten Monaten lesen durfte. Mir standen vor Lachen die Tränen in den Augen.

Mit freundlichen Grüßen

(Jens K. aus Celle)

Trotz positiver Entscheidung des BVerfG:

In der JVA Bernau wird die Broschüre „positiv in Haft“ nicht ausgehändigt!

Sehr geehrte Herren Redakteure,
im vorangegangenen Schreiben habe ich ihnen bereits über die Broschüre „positiv in Haft“ und die Art der Handhabung bzw. Umgang mit dieser in o.a. Anstalt wie auch in anderen Justizvollzugsanstalten in Bayern ausführlich berichtet. Weiter hatte ich ihnen versprochen über den Ausgang der Anträge von Mitgefangenen, die eine Entscheidung nach § 109 StVollzG beim LG-Traunstein auf Aushändigung dieser Broschüre beantragt hatten, zu berichten. Leider wurden die Anträge zurückgewiesen. Begründung: wegen „Verfristung“ unzulässig. Im selbigen Antrag wurde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 112 Abs. 2 StVollzG abgelehnt, trotz sachgerechter Darlegung der Fakten. Mittlerweile gibt es in der Sache eine generell gute (sehr positive)

Nachricht. Diese kommt vom Bundesverfassungsgericht. Mit Zitierung des BVerfG, 2 BvR 2219/01 vom 15.12.2004, wurden die ablehnenden Beschlüsse vom LG-Regensburg sowie vom OLG-Nürnberg zur gleichen Sache aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurück verwiesen.

Aktuell wird die Aushändigung in der hiesigen Anstalt trotzdem verweigert, wie wahrscheinlich in den anderen Anstalten in Bayern auch. Begründung: „Man wolle erst die erneute Entscheidung vom LG Regensburg abwarten.“ Soweit ist dies auch nachvollziehbar. Nun ist zu befürchten, bzw. davon auszugehen, dass hier vonseiten der Vollzugsverantwortlichen auf den Faktor Zeit gesetzt wird und somit die Freigabe in Vergessenheit gerät.

Deshalb möchte ich euch bitten, behilflich zu sein und dagegenzuwirken, indem ihr über die immerhin „positive“ Entscheidung seitens des Bundesverfassungsgerichts berichtet. Da wir Gefangenen in Bayern leider kein solches oder vergleichbares Medium wie den lichtblick zur Verfügung haben, aber eure Zeitschrift auch bayerischen Inhaftierten als Informationsquelle dient, findet der lichtblick hier großen Anklang.

Hierfür möchte ich an dieser Stelle ein dickes „Merci“ an euch richten!

Mit freundlichen Grüßen aus Bayern.

30.01.2005,(Ludwig S.)

Anmerkung der Redaktion: Das ist bereits geschehen! In der Ausgabe 1/2005 haben wir uns dem Thema ausführlich angenommen und die komplette Pressemitteilung zu dem positiven Beschluss des BVerfG abgedruckt.

Wir wünschen euch bei eurem weiteren Kampf zur Durchsetzung des Rechts viel Erfolg!

Zu den Tegeler Verhältnissen

Hallo liebe Lichtblicker,
als Anlage ein paar Gedanken zu euren letzten Ausgaben, bzw. zu den Verhältnissen in Tegel.

Motivationsbremsen: Fast jeder Häftling in Tegel spricht über die restriktive Handhabung der 2/3-Regelung im Land Berlin. Zwar wird gelegentlich übertrieben, aber aus den üblichen Statistiken kann jeder sehen, dass in fast allen anderen Bundesländern in den Bereichen großzügiger verfahren wird.

So wird nahezu jeder, der nicht erstmals in Haft ist, auf Endstrafenternin abgestellt, obwohl sich aus § 57 (1), im Gegensatz zu § 57 (2), beides StGB, eindeutig ergibt, dass der Gesetzgeber die Erstverbüßung nicht als Kriterium für die Gewährung von einer 2/3-Aussetzung gewollt hat, denn sonst hätte er dieses Merkmal in § 57 (2) StGB (Halbstrafe) nicht ausdrücklich erwähnt. Aber ich will mich hier nicht auf das Gebiet der Juristen begeben.

Meine Frage ist eine andere. Alle Sozialarbeiter befragen die Inhaftierten regelmäßig, was sie denn als Verurteilte zur

Aufarbeitung der Straftat und zur Vermeidung eventueller erneuter Straftaten machen würden. Dabei haben nicht alle Tätergruppen die gleichen Möglichkeiten. Zum Beispiel wird allein von der Stadtmission eine Gruppe für inhaftierte Betrüger unterhalten. Die kann aber nur von gelockerten Häftlingen aufgesucht werden. Daraus ergeben sich zwei Probleme. Zum einen, das Problem eine Gruppe zu finden, wenn der Verurteilte weder ein Alkohol- noch ein Gewaltproblem und schon gar keins mit Drogen hat. Zum anderen, warum soll er überhaupt etwas tun, wenn er ohnehin auf Endstrafe abgestellt ist und schon deshalb keine Aussicht auf rechtzeitige Verlegung in den offenen Vollzug hat. Somit hat er auch keine Chance, eventuell noch aus dem offenen Vollzug einen „Angriff“ auf eine denkbare Entlassung zum 2/3-Zeitpunkt zu unternehmen.

Meines Erachtens wird durch diese Verfahrensweise die Einstellung von Verurteilten gefördert, dass es das Praktischste sei, sich mit Gameboy und Fernseher bis zum Entlassungstermin zu unterhalten und nichts weiter zu tun. Wer vorzeitig entlassen wurde und dessen Reststrafe auf einen längeren Zeitraum auf Bewährung ausgesetzt wurde, wird ab dem ersten Tag seiner Entlassung mit Bedacht handeln und bemüht sein, sich nichts zuschulden kommen zu lassen. Bereits der Verdacht auf eine neue Straftat würde ihn durch einen Bewährungswiderruf ganz erheblich treffen und sofort wieder ins Gefängnis bringen. Als Endstrafenverbüßer hat er aber ab dem Tag seiner Entlassung (ohne Bewährung) unter Umständen gar nicht erst das gesteigerte Bedürfnis, alle seine Handlungen unter den Gesichtspunkt eines Bewährungswiderrufs und einer sofortigen Rückverlegung ins Gefängnis zu überprüfen. Genau das kann nicht im Sinne der Gesellschaft liegen.

Rentenbeiträge bzw. Altersversorgung: In der Ausgabe 5/2004 hat uns die lichtblick-Redaktion sehr anschaulich über die Möglichkeiten informiert, durch freiwillige Einzahlungen die Rente zu verbessern. Viele von uns sind von Pfändungen betroffen und so der Möglichkeit enthoben, eine Vorsorge für das Alter zu treffen, oder gar Einzahlungen in die Rentenkasse vorzunehmen. Auf der anderen Seite hege ich persönlich ehrlich gesagt ein großes Misstrauen in eine Versicherung wie die Rentenkasse, die Änderungen in ihren Versicherungsbedingungen in der Tagesschau bekannt geben lässt und deren Kunden gezwungen sind, jegliche Änderung über sich ergehen zu lassen, ohne dass sie die Möglichkeit der verlustfreien Vertragskündigung haben.

Daher für die nicht von Pfändungen bedrohten „Leidensgenossen“ die folgenden Zahlen: Aus den 60 Beiträgen zu 78 Euro werden in einer Anlage in Rentenpapieren (ca. 4 – 7 % je nach Art des Erwerbs) innerhalb dieser 5 Jahre 5.171,32 bis 5.584,25 Euro. Allein die weitere Verzinsung dieses Kapitals ist dann höher als die veranschlagte Rente von 21,60

Euro monatlich. Das Kapital bliebe dabei sogar unangetastet. Zwar wird diese Verzinsung nicht wie eine Rente dynamisiert, aber dafür kann man selbst nach eigenem Gutdünken mit dem Geld verfahren.

Kein Geld? Wie wär's mit sparen? Auch in seiner Rede vor Kommissaranwärttern (lichtblick 4/04, S.16) hat unser Anstaltsleiter erwähnt, dass ihm die Kürzung der Gelder Sorge bereitet. Auch uns Gefangenen wird von den Beamten bei jeder passenden Gelegenheit unter die Nase gerieben, dass ja immer weniger Geld zur Verfügung stehen würde. Nun würde jedem mit Organisationsfragen Vertrauten viele Möglichkeiten zum Sparen im Personalbereich einfallen. Aber das will ich hier nicht vertiefen, denn mit dem Schlagwort „Sicherheitsbedenken!“ lassen sich im Prinzip alle Sparmaßnahmen aushebeln und welcher Beamte spart schon Beamte ein.

Nein, mir geht es um versenktes Geld im Bereich der Sachkosten und hier speziell um Energieverschwendung. Der erste Punkt, der mir da auffällt, sind die in unserer Haftanstalt neu montierten Ventile an den Heizkörpern. Mir ist nicht klar, welche Funktion sie haben sollen, denn sie lassen sich nicht regeln und gleich, welche Außentemperatur herrscht, die Heizkörper sind immer gleich heiß, aber richtig heiß! Mangels einer Reguliermöglichkeit an den Heizkörpern in unseren Hafträumen, findet die Temperaturregelung mittels des offenen Fensters statt. Mit Sicherheit wird auf diese Weise jedes Jahr ein Vermögen in die Luft geblasen.

Wer im Vollzug sparen will, muss neue Ideen entwickeln, ebenso wie der, der die Rückfallgefahr von entlassenen Straftätern verringern will, sich etwas anderes einfallen lassen muss, als das Wegschließen.

(Walter B. JVA Tegel)

Von Mann zu Mann

Liebe Redaktion,
ich möchte sehr gerne auch etwas zu dem Artikel „Kaputte Phantasien“ von Claudia, sowie auch über die Reaktion von Paco schreiben.

Lieber Paco,
deine Reaktion über „Damen und Briefkontakte“ finde ich nicht so ganz OK. Du zeigst dich übertrieben betroffen, wie ein enttäuschter Liebhaber. Ich finde, Claudia hat bestimmt etwas Recht, was den Inhalt mancher Briefe betrifft. Ich muss aber auch gestehen, dass manche Texte der Damen mehr als dreideutig sind, aber manchmal auch allessagend. „Wir zwei irre Süßen tanzen auf den Tischen und sind sonst so verrückt.“ Paco, wer auf solche oder ähnliche Anzeigen reagiert, muss wissen, dass diese Damen keine Treue

Achtung Absender!

Vielen Zuschriften ist nicht oder nur schwer zu entnehmen, ob sie zur Veröffentlichung bestimmt sind oder nur das redaktionelle Informationsbedürfnis befriedigen sollen. Hilfreich wäre auch ein Hinweis darauf, ob der Name des Zusenders voll, abgekürzt oder (nur in Ausnahmefällen) gar nicht genannt werden soll. Auf alle Fälle behalten wir uns Kürzungen vor; keinesfalls erfolgen Honorarzahungen.

und Liebe suchen, sondern nur Unterhaltung. Deine Aussagekraft ist bewundernswert. Du musst ja ein ganz toller Frauenkenner sein und wissen, wie man sie behandelt. Aber denk mal, es gibt auch ganz liebe Herzen unter den Damen, die nicht von Sexbriefen träumen, sondern lieber von etwas Schönerem träumen, wie von Liebe und Zärtlichkeiten, von dem Gefühl, von irgendjemandem geliebt und bewundert zu werden und nicht nur in der Mitte durchgehört zu werden. Du wirst sicherlich wissen, dass wir Männer auch davon träumen – auch hier drinnen und ohne die Frauen ist unser Leben sehr öde, fade, geschmacklos und sehr lieblos!

Also lieber Paco, lerne erst mal die Frauen kennen, lerne zu lieben und lerne mal gute und schöne Briefe zu schreiben. Und solltest du Briefe erhalten, wo du glaubst, verarscht zu werden, dann stehe weit über den Dingen und betrachte es als „Spaßpost“ nur so zur Unterhaltung!

Auch ich habe noch nie Antworten auf meine Anzeigen erhalten und ich glaube fest, dass es nicht daran liegt, dass es keine liebevollen Frauen in den Knästen gibt – sondern eher, dass nicht jede Frau im Knast diese Zeitung erhält.

Also sei nicht so verbiestert, sondern sei ein Mann ☺ !

Liebe Redaktion, würdet ihr mir meinen Leserbrief, „Antwort auf Paco“, bitte veröffentlichen? Es wäre ja nicht auszudenken, was aus ihm mal werden soll, wenn er glaubt, seine Meinung und Reaktion wäre richtig und „männlich“!

Peter Kr., JVA Uelzen

Frauenpower

Liebes Redaktionsteam, heute möchte ich Euch auch mal einen Leserbrief schreiben. Und zwar geht es darum, dass es mir einfach stinkt, ständig im Lichtblick zu lesen, wie irgendwelche Typen alle Frauen über einen Kamm scheren und auch noch total beleidigend werden, nur – weil ausgerechnet ihnen solche Frauen geschrieben haben, die sich vielleicht einen Spaß mit den Antworten machen, die Männer ihnen auf ihre Chiffreanzeigen schreiben.

Also nochmal – es sind nicht alle Frauen gleich. Lasst euch bloß nicht davon abbringen, weiterhin auf Chiffreanzeigen zu antworten, **liebe Männer**.

Es grüßt euch ganz lieb S.B.
JVA Berlin-Lichtenberg

Videotext in Tegel?

Ich bin im Dez. 04 von der JVA Bielefeld-Brackwede I nach Tegel verlegt worden. In Bielefeld, einer Anstalt mit zirka 650 Gefangenen, war ich seit September im Multimediastudio als Redakteur für den Videotext zuständig.

Ja, richtig gelesen – Videotext im Knast!

Auf den einzelnen Videotextseiten waren umfangreiche Infos zu Belangen der JVA abgelegt. So zum Beispiel die Speisepläne, Nutzungspläne der Sporthalle, Sonderangebote des Kaufmanns und die des Fernsehändlers, Ankündigungen

von Lesungen und Konzerten, Neuheiten beim DVD-Verleih der Anstaltsbücherei und einiges mehr.

Hier angekommen gab ich dem ev. Pfarrer, Herrn R., die Ausdrucke der Videotextseiten zur Kenntnis. Dieser gab sie mit meinem Einverständnis weiter an Herrn Ochmann, einem Mitarbeiter des Vollzugsleiters. Dieser lud mich sogar zu einem Gespräch Ende Januar 05 ein, in dem ich ihm zu Fragen zum Videotext Rede und Antwort stand. Er zeigte sich sehr interessiert und sagte mir, dass er sich wieder bei mir melden wolle. Dies ist bisher leider nicht geschehen.

Die Gefangenen könnten eine große Anzahl von vollzugsinternen Fragen schon im Vorfeld selbst über den Videotext klären. Wenn es ihn denn gäbe. Es wäre eine Bereicherung und vor allem eine Arbeitserleichterung für die Bediensteten. Sollte die Verwirklichung von Videotext im Tegeler Gefängnis daran scheitern, weil Sicherheitsaspekte dem entgegen stehen? Immerhin ist der Videotext ja generell in der JVA Tegel gesperrt. Daher möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die JVA Bielefeld-Brackwede I die gleiche Sicherheitsstufe wie die JVA Tegel hat, und dort ist Videotext nicht gesperrt! Überhaupt ist die Begründung, ein denkbarer SMS Chat im Videotext könne die „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ gefährden, mittlerweile überholt, denn alle Sender übertragen ab und zu SMS Einblendungen im Bild. Wird deshalb als nächstes das ganze Fernsehbild von der Anstalt gesperrt? Nicht nur ich allein würde mich darüber freuen, wenn die Anstalt ein bisschen mehr zulassen würde, als das Strafvollzugsgesetz als „Mindestgrundsätze für die Gestaltung des Vollzugs“ vorschreibt. Es ist für niemanden von den Verantwortlichen ein Verdienst, wenn sie diese „Mindestgrundsätze“ einzuhalten schaffen!

Uve B., JVA Tegel

Zum Thema Broschüre „positiv in Haft“ Lichtblick 1 / 2005

Sehr geehrte Herrn Redakteure,
hiermit möchte ich Euch mitteilen, dass Eure o. a. Ausgabe in der JVA Bernau ausgehändigt wurde.

Von einer weiteren Konfiszierung, die das normalerweise übliche Vorgehen der hiesigen Anstalt noch mehr verdeutlichen würde, hat man in diesem Fall wohl Abstand genommen.

Wir möchten uns für die genannte Veröffentlichung sowie die dadurch geleistete Hilfe herzlichst bedanken!

Für Eure weitere Arbeit, die uns sehr unterstützt, wünsche ich Euch weiterhin viel Glück und Erfolg!

Mit besten Grüßen

26.03.2005, Ludwig Schilcher
Bernau a. Chiemsee

Anm. d. Red.: Nur durch solche Aktionen wie der deinen kann sich auch in Bayern was ändern. Glückwunsch!




Die Berliner Aids-Hilfe in der JVA Tegel
Beratung, Begleitung und Hilfen

Wir beraten

- zum HIV-Test
- zum Leben mit einem positiven Testergebnis
- zu Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten der HIV-Infektion
- zu Infektionsrisiken und ihrer Vermeidung unter Haftbedingungen
- zur Vollzugsplanung
- zu Vollzugslockerungen
- zur Haftentlassungsvorbereitung
- zu sozial- und versicherungrechtlichen Fragen
- zu den Unterstützungsmöglichkeiten der Deutschen Aids-Stiftung

Vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden:
Vollzugsbeamter
Anmeldung bitte über die Stationen in den Häfen I, II und III
und bitte geben Telefonat an die Nummer (030) 282 6574

Ansprechpersonen: Margarete Cramer, Reg.
Beratung: Aids-Hilfe e.V., Sonnenstr. 33, 10967 Berlin
Telefon: 030 69 00 87 - 0 oder 030 282 6574

... und wohin nach dem Knast? **Universal Stiftung**
Helmut Ziegner

Betreutes Wohnen in den Wohnformen:
Übergangshaus (ÜH)
Betreutes Einzelwohnen (BEW)

Bergstraße 15 12169 Berlin Tel. 7 92 10 65	Cautiusstraße 9-11 13587 Berlin Tel. 3 36 85 50	Belowstraße 14-16 13403 Berlin Tel. 4 12 40 94	Sternsdamm 84 12487 Berlin Tel. 63 22 38 90
--	---	--	---

Wir unterstützen u. a. bei

- Arbeitssuche (stiftungseigene Projekte)
- Schuldenregulierung
- Behördenkontakten
- privaten Problemen

Wenn Sie Interesse haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Bei Bedarf führen wir Aufnahmegespräche in den Haftanstalten durch. In der JVA Tegel stellen Ihnen **Herr Tomaschek (Tel. 4124094)** jeden zweiten Donnerstag und **Herr Kieser (Tel. 7921065)** jeden Dienstag im Monat unsere Wohnangebote persönlich vor. Bei Interesse schreiben Sie bitte einen Vormelder an die Zentrale der Teilanstalt II - Kennwort: „Wohnen bei der Universal – Stiftung“. Als Insasse der JVA Moabit erreichen Sie uns per Antrag im anstaltsinternen Gruppen- und Beratungszentrum (Dipl. Sozialpädagogin - **Frau Ridders, Tel.: 030/9014-5187**). Hier unterhalten wir ein ständiges Beratungsangebot für Inhaftierte zu allgemeinen Fragen der Entlassungsvorbereitung. Des Weiteren bieten wir regelmäßige Sprechstunden für Haftentlassene, Freigänger und Angehörige an. Das **Kontaktbüro** befindet sich in der **Belowstraße 14-16 in 13403 Berlin** und ist telefonisch unter der **Tel.: 030/41713892** erreichbar. Das Leistungsangebot der Beratungsstelle für Straffällige und Haftentlassene sowie deren Angehörige umfasst:

- allgemeine (psycho-) soziale Beratung
- Kooperation mit Ämtern und Behörden
- Wohnraumerhalt u. Unterstützung bei der Wohnraumsuche
- Beratung zur beruflichen Wiedereingliederung
- Familien- und Angehörigenberatung



**Förderverein
Hafthilfe-
Moabit e.V.**

Förderverein Hafthilfe-Moabit e.V.
c/o Rechtsanwaltskanzlei
Schliepack
Lietzenburger Str. 102
10707 Berlin

Postfach 02 11 21
10122 Berlin

Tel.: (030) 88 72 66 55
Fax: (030) 88 70 99 02

info@hafthilfe-moabit.de
www.hafthilfe-moabit.de

Wir fördern **kulturelle Angebote und Kreativität** - wir möchten Inhaftierten helfen, einen Überblick über die **Beratungs- und Hilfsangebote bereits existierender Vereine** zu erlangen und zu diesen vermitteln - wir leisten Beratung und „**Erste Hilfe**“ für **Angehörige von Inhaftierten** - wir fördern **ehrenamtliche Vollzugsarbeit**

RECHTSANWALT
Christoph Glanget

**STRAFRECHT
AUCH PFLICHTVERTEIDIGUNGEN
FAMILIENRECHT
ZIVILRECHT**

L'avocat parle français

Haldystraße 8
66123 Saarbrücken
Telefon 06 81-950 89 30
Telefax 06 81-950 89 33

Wir bieten Euch persönliche Beratung bei Drogenproblemen an. Meldet Euch telefonisch, brieflich oder werft Eure Vormelder in die Caritas-Briefkästen in den Häusern I, II und III in der JVA Tegel.

CARITAS - Suchtberatung
Große Hamburger Str. 18
10115 Berlin
Tel.: (030) 280 5112
oder (030) 282 6574

Die Deutsche AIDS-Hilfe und die ihr angeschlossenen regionalen AIDS-Hilfen sind solidarisch mit betroffenen inhaftierten Menschen. Sie unterstützt und informiert Gefangene und Mitarbeiter der Justiz über sinnvolle Maßnahmen zur AIDS-Prophylaxe. Die AIDS-Hilfen sind Orte der Selbsthilfe und Serviceorganisationen von und für Menschen mit HIV und AIDS. Die Betreuung erfolgt über die

DEUTSCHE AIDS-Hilfe e.V.
Dieffenbachstr. 33, 10967 Berlin
(030) 69 00 87 - 0

Kärnbachs
pipes, cigars & tobaccos

Tabakwaren aller Art
Reisnerqualität zu Superpreisen
- Versand möglich -
100% tabakwaren.de, tel: 030 282 6574

12163 Berlin-Steglitz
Alte Poststr. 9
Telefon Ulf Schindler **7 91 89 12**
Geschäftszeiten: Mo-Fr 11-18.30, Sa 10-14 Uhr

Er sucht Sie

Das Leben wieder zu zweit genießen, ist das auch Dein Ziel? Du bist eine intelligente, selbstbewusste Frau, vielleicht auch etwas vom Weg abgekommen, aber mit festem Willen ein harmonisches, genußvolles Leben miteinander zu führen? Ich, 46 J., kultiviert mit ansehnlicher Optik, derzeit in Bayern in Haft, habe obengenanntes Ziel. Was meinst Du, gemeinsam haben wir eine gute Chance?

Chiffre 10749

Füreinander da sein!

Löwe, 49, 1,78 noch bis 8/07 in Thüringen in Haft, sucht vorurteilsfreie und auf-

geschlossene Sie für einen anregenden und aufbauenden Briefwechsel. Mach den ersten Schritt, vielleicht wird ja mehr daraus.

Chiffre 10745

Hey, Du da, ich bin ein verlorengegangener und junggebliebener Stier (43 J.) mitten in der Pampa im Emsland in Haft (bei Osnabrück/Hannover). Bis Aug. 05 bin ich noch in Haft, danach, evtl. früher ist ein Kennenlernen möglich. Also, wenn Du schreibwütig bist, dann tue etwas.

Chiffre 10746

Achtung! Jung gebliebener Mitzwanziger, sportl., kurzes bl. Haar und blaue Augen

wünscht sich regelmäßigen Briefwechsel (auch erotisch) mit Dir. Du solltest weibl. und nicht älter als 30 J. sein. Bist auch Du so einsam wie ich und kannst auf Streichelheiten nicht verzichten, dann nimm Dein Herz in die Hand und schicke es mir!

Chiffre 10748

Er 32/173, braune Augen, sucht auf diesem Wege Briefkontakt zu Frauen zw. 23 u. 32 J.. Bin noch in der JVA, aber wenn Du mehr von mir erfahren willst, dann warte nicht, sondern schreib mir!

100 % Antwort.

Chiffre 10750

Valküre gesucht!

Ich, 26/165/80 (Haft bis 02/06) aus Sachsen suche weibl. Gegenstück. Du solltest 23-36 J. sein, auf Tattoos u. Piercings stehen, Konzerte, Partys usw. lieben und Ehre, sowie Treue sollten Dir alles bedeuten. Meine Hobbys: Kraftsport, Airbrush, tätowieren u. gute Musik. Vielleicht gehen wir ja den Way of life bald gemeinsam. Bitte mit Foto!

Chiffre 10751

Peter sucht liebevolle „Sie“ aus JVA – Ob kriminell verseucht oder unschuldig eingesperrt – welche liebevolle Sie über 30 J. schreibt mir? Keine jungen Zicken, bei Zickenterror bekom-

me ich Kabelbrand im Herzschrillmacher! Bitte schreibt mir mal.

Chiffre 10752

Ich, Murat 28, leider in Haft, komme aber am 16.8.2005 raus, habe mich lieben gelernt und sehne mich nach sozialer Geborgenheit – Du auch? Dann schreibe mir. Will sich eine Frau mit mir über Gott und die Liebe unterhalten? Vielleicht kann sich daraus eine Liebe entwickeln.

Chiffre 10759

Junger Mann, 24 J. sucht erotischen Briefkontakt zur älteren oder jüngeren Frau, die ihm die Haftzeit etwas versüßen möchte.

Chiffre 10760

Töpfchen sucht passendes Deckelchen. Maße: 1,76 groß, 70 kg, blau-graue Augen, 37 Jahre. Inhalt: naturverbunden, tierlieb, häuslich. Welches weibliche Deckelchen passt?

Chiffre 10761

Mann in Haft, 31 J., 170 cm, sportlich u. muskulös, sucht Frauen 18-? aus JVA oder draußen für Briefwechsel. Bin für alles offen. Bin sportlich und mag Treue sehr, vor allem Hunde. Ihr könnt alle schreiben, mit oder ohne Foto. Also traut euch, bis bald.

Chiffre 10762

Löwe 42/172, zur Zeit hinter Gittern, sucht Sie.

Chiffre 10763

Zu den wertvollsten aller Gaben zählt, sich Zeit zu nehmen und zu haben ... und zum Kostbarsten seit Menschengedenken, jemand diese Zeit zu schenken. **Er 35/187/78** sucht tolerante Sie.

Chiffre 10764

Einsamer Pakistanner, 26/175, sportlich, gut auss. u. immer gut gelaunt, sucht eine Brieffreundin. TE: 1.9.05. Bei Sympathie auch mehr.

Chiffre 10765

Er, sympathisch u. charmant, sucht Briefwechsel zwecks Gedankenaustausch zu Frauen zw. 35 u. 50 J. Bei gegenseitiger Sympathie „später“ auch gerne mehr möglich. Dein Brief wird 100% beantwortet.

Chiffre 10766

Mann, 52 J., noch bis 3/06 in Zweibrücken in Haft. Wünsche Kontakt zu weiblichen Wesen, die mir gerne schreiben möchten. Das Alter und ob von drinnen o. draußen spielen keine Rolle.

Chiffre 10770

Durchgeknaletter Wassermann 31/190/88 sucht sportl. Mädels für Briefkontakt und evtl. auch mehr. Solltest du

1. Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im **lichtblick** veröffentlichen lassen. Ausgenommen sind Handels- und Tauschgeschäfte.

2. Die Seriosität einer Anzeige kann von der Redaktion nicht geprüft werden. Wir behalten uns daher vor, Anzeigen abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen.

3. Zuschriften sind ausreichend frankiert zu senden an:

der lichtblick

Chiffre-Nr.: ...

Seidelstr. 39, 13507 Berlin

Für das Porto des weiterzuleitenden Briefes muß eine Briefmarke (0,55 EUR) beigelegt werden. Alle Zuschriften unterliegen der Postkontrolle, werden von den zuständigen Beamten geöffnet und auf verbotene Beilagen hin kontrolliert.

4. Die Redaktion übernimmt keinerlei Haftung.

25-35 J., humorvoll u. treu sein, dann bin ich die richtige Wahl. Wenn du zufällig ein Bild in deiner Nähe hast, wäre es nett, wenn es den Weg in den Umschlag finden würde.

Chiffre 10771

Halt! Stop! Aufgepasst! Bist du zw. 20 u. 35 J. und hast so wie ich, 31/172/80, Lust auf Schriftverkehr, bis der Kuli raucht, dann hat deine Suche ein Ende. Also nur Mut. Vielleicht wird nach meiner Entlassung im Jan. 07 aus der JVA Hohenleuben auch mehr daraus. 101% ige Antwortgarantie!

Chiffre 10772

Welche Frau zw. 35 u. 45 J. möchte die Gelegenheit nicht verpassen, mit einem hafterfahrenen, sportl. Fünfziger in Briefkontakt zu treten, wobei nach meiner Entlassung im Aug. 08 auch nichts mehr im Weg steht? Zuschriften mögl. mit Bild, aber kein Muss.

Chiffre 10773

Junger 28jähriger Häftling im offenen Vollzug, 177/85, dklbl. Haare, grbl. Augen, Brillenbesitzer, sucht nach Jahren des Unglücks eine liebe, charmante Sie für einen Neuanfang. Dabei sind mir Alter, Auss. zweitrangig, vielmehr zählen für mich deine charakterl. Qualitäten und

hoffe auf eine glückliche Zweisamkeit mit dir ...

Chiffre 10775

26jähriger Deutscher sucht auf diesem Wege ehrliches und treues deutsches Mädchel, das Bock hat, mir zu schreiben. Bin 179 cm, 81 kg, habe braune kurze Haare, braune Augen und bin noch bis 11/06 in Haft.

Chiffre 10774

Manchmal möchte ich sehr viele schöne Dinge schreiben, aber gibt es eine liebevolle Frau aus dem Knast, die meine Briefe lesen möchte? Ich bin zwar schon 50, aber nicht alt. Welche liebe Sie über 40 schreibt mir?

Chiffre 10776

Sie sucht Ihn

Ich, 32 J., z.Zt. in Haft, würde mich freuen, wenn jemand den Stift zur Hand nehmen würde, um zu schreiben. Bin 1,63 klein, 59 kg, braune Haare, Grüne Augen. Ich bin spontan, lustig sowie für einiges zu haben. Also los, 100 % Antwort!

Chiffre 10753

Zierliche 29jährige, grünäugige „noch“ Träumerin will versuchen, durch Dich die dicken Mauern um ihr Herz zu durchbrechen. Alles, was über 1,80 ist, darf sich ange-

sprochen fühlen. Ich selbst bin 1,68. Hoffe, dass wir die Mauer gemeinsam zum Einsturz bringen!

Chiffre 10758

Volker Flügel, ich suche Dich! Hast in Butzbach gesessen, wurdest aber dann verlegt. Bitte melde Dich, ich habe leider Deine Adresse verloren! **Tina**

Chiffre 10754

Doreen, 29/166/50, rote Haare, die zwar nicht echt sind, doch umso mehr meine Sensucht nach einem treuen, ehrlichen und humorvollem Mann. Restrafe sollte nicht mehr zu lange sein, denn ich sehne mich nach Liebe und Geborgenheit.

Chiffre 10777

Jeniffer, 18#, sucht Briefkontakt. Ich bin zu faul zum Arbeiten, ein bißchen verrückt und noch verrückter danach, Dich kennen lernen zu wollen. Näheres beim Briefwechsel.

Chiffre 10778

Briefwechsel

Det 40/190/84, aufgeschlossen und tolerant, aber noch in Trier in Haft, sucht schreibwütige Briefpartner/in, egal, ob von draussen oder drinnen. Alles wird beantwortet!

Chiffre 10755

Er sucht Ihn

24jähriger, hübscher, frecher Blonder – in der JVA Tegel hinter Gittern – sucht netten, frechen Mann zwecks Brieffreundschaft und evtl. mehr. Bin nur noch bis Mai 2008 in Haft.

Chiffre 10756

24jähriger, einsamer Boy sucht nette Briefkontakte mit Leuten von überall. Habe noch eine längere Haftstrafe in der JVA Tegel zu verbüßen. Späterer persönlicher Kontakt nicht ausgeschlossen, 100% Antwort!

Chiffre 10767

Welcher nette hübsche Junge schreibt mir? Bist du nicht über 30, hast noch ca. 3 Jahre vor dir u. bist an einem späteren Kennenlernen interessiert, dann wartet

Stefan, 170/70, dkl.-braunes Haar u. Augen auf deine Post. Südl. bevorzugt.

Chiffre 10768

Sportl. Boy 25/190/95, auf der Suche nach Post von Gleichgesinnten, hofft, auf diesem Wege einen Mann für eine dauerhafte Beziehung zu finden.

Chiffre 10769

Gittertausch

Strafgef. aus der JVA Landsberg sucht zum Tausch Strafgef. aus der JVA Tegel, der seine Familie in Bayern u. noch 1½ – 4 J. bis zur Entlassung hat. Die JVA Landsberg liegt bei München u. hat das Freigängerhaus gleich nebenan. Fußballfeld u. -Halle, sowie ein Open Air Swimming Pool gibt es hier auch!

Chiffre 10757

Antworten auf Chiffre-Anzeigen sind dem **lichtblick** wie folgt zuzusenden:

a) Direkt auf den Brief, der an die Inserierenden gerichtet ist, müssen der Name und die Anschrift des Absenders sowie die Chiffre-Nr. geschrieben werden.

b) Dieser Brief ist dann in einem offenen Umschlag (wegen der Postkontrolle: Die Briefe werden nicht gelesen, aber auf verbotene Beilagen hin geprüft) zu legen. Der Umschlag sollte nicht beschrieben sein (bestenfalls kann, aber nur mit Bleistift, die Chiffre-Nr. darauf stehen).

c) Der unbeschriebene Umschlag ist dann zusammen mit ausreichend viel lose beigelegtem Porto in einen zweiten Umschlag zu legen. Dieser Umschlag wird schließlich verschlossen (und ausreichend frankiert) an den **lichtblick** gesendet.

Pater Clemens Kleine SM

*1942 – † 26.01.2005

Am 7. Februar 2005 wurde Pater Clemens, zuletzt Seelsorger in der JVA Tegel auf dem Friedhof von Fürstzell zu Grabe getragen.

Er selbst wollte keine Lobesreden nach seinem Tod. Alles Gute sollte man ihm zu Lebzeiten sagen. Was er für die Menschen tun wollte und tun konnte, tat er zu seinen Lebzeiten. Seine Mitmenschen haben von ihm Abschied genommen. Sie haben um ihn geweint.

„Es gibt Momente, in denen wir lieber schweigen möchten, wo uns die Worte fehlen.“

Stellvertretend für alle guten Worte zum Gedenken an Pater Clemens möchten wir Auszüge aus der Ansprache des Weihbischofs, Wolfgang Wieder, die er beim Requiem für Pater Clemens Kleine im Gefängnis von Tegel am 30.01.05 hielt, wiedergeben:



Es gibt Ereignisse in unserem Leben, die uns in unserer lauten Welt still werden lassen und wo uns die Worte fehlen, das auszudrücken, was uns innerlich bewegt. So hat uns auch das plötzliche Sterben von Pater Clemens sprachlos gemacht. Gott hatte andere Pläne und einen anderen Kalender für sein Leben als wir. Er hat uns gezeigt, dass er allein der Herr über Leben und Tod ist.

Bei allem Nachdenken über das für uns unbegreifliche „Warum“ drängt sich uns die Frage auf, was denn eigentlich unser Leben sei und wozu wir es geschenkt bekommen haben. Die Antwort darauf gibt uns Christen das Leben Jesu. ...

Es ist genau das, was Jesus in der Synagoge seiner Heimatstadt Nazareth mit einem Zitat des Propheten Jesaja ausspricht: „Der Geist des Herrn ruht auf mir, denn der Herr hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine gute Nachricht sage, damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und

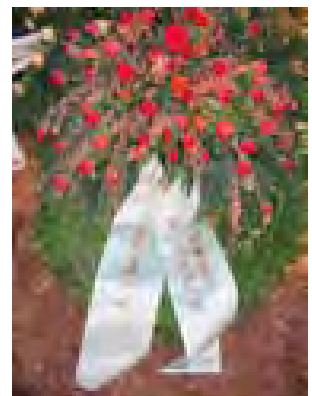
den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze und ein Gnadenjahr des Herrn ausrufe.“

Und das war auch die Berufung von Pater Clemens, den Weg Jesu in dieser Weise mitzugehen. Darum war er in den Orden gegangen und in die Telefonseelsorge, darum war er hierher nach Berlin in dieses Haus gekommen hinein in das Elend so vieler Menschen, die hier leben müssen. Viele haben ihm ihre Sorgen geklagt, und er hat sie angehört und mitgetragen. Und ich weiß, dass er persönlich darunter gelitten hat, weil ihm die fremde Not ans Herz ging. Wir haben ihm viel zu danken. ...

Und das scheint mir das Vermächtnis von Pater Clemens zu sein: Versucht nach den Seligpreisungen zu leben – auch in diesem Haus. Ohne Gewalt – barmherzig ohne Rache und Vergeltung. – friedfertig zur Versöhnung bereit – arm im Vertrauen auf Gott. Eure Berufung wird es sein, die Kraft des Evangeliums zu bezeugen in der schweren Situation eures Lebens. Pater Clemens musste plötzlich sterben. Gott zeigte sich als der Herr seines Lebens, denn wir sterben nicht an einer Krankheit, an einem Unfall, sondern weil Gott uns ruft. Sein Leben war und bleibt in Gottes Hand. Er ist uns nicht verloren, sondern vorausgegangen in die Seligkeit und Freude Gottes. Von dort bleibt er uns verbunden als Freund und Fürsprecher bei Gott. In diesen Tagen fiel mir ein Gebet in die Hände, das der evangelische Theologe Dietrich Bonhoeffer vor 60 Jahren im Gefängnis für seine Mitgefangenen geschrieben hat: **„Herr Jesus Christus, Du warst arm und elend und gefangen und verlassen wie ich. Du kennst alle Not der Menschen. Du bleibst bei mir, wenn kein Mensch mir beisteht. Du vergisst mich nicht und suchst mich. Du willst, dass ich Dich erkenne und mich zu Dir kehre. Herr, ich höre Deinen Ruf und folge. Hilf mir!“**

Bonhoeffer war es auch, der seine Angehörigen beim letzten Jahreswechsel seines Lebens von 1944 auf 1945 zu trösten wusste, obwohl er selbst so viel Trost nötig hatte. Seine Worte können auch uns in dieser Stunde ein Trost sein: **„Von guten Mächten wunderbar geborgen erwarten wir getrost, was kommen mag. Gott ist mit uns am Abend und am Morgen und ganz gewiss an jedem neuen Tag. Noch will das Alte unsre Herzen quälen, noch drückt uns böser Tage schwere Last. Ach Herr, gib unsren aufgeschreckten Seelen das Heil, für das Du uns geschafften hast.“**

Amen.



Knackis Adressbuch

-Abgeordnetenhaus von Berlin Niederkirchner Str. 5, 10111 Berlin	Tel.: 030 / 23 25-0
-Petitionsausschuß Abgeordnetenhaus	Tel.: 030/ 23251470/77
-Amnesty International Heerstr. 178, 53111 Bonn	Tel.: 0228 / 630036
-Amtsanwaltschaft Berlin Kirchstr. 6, 10557 Berlin	
-Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AKS) e.V. Prof. Dr. H. Koch, Postfach: 1268, 48002 Münster	
-Ärzttekammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte Flottenstr. 28-42, 13407 Berlin	Tel.: 030 / 40806-0
-Ausländerbehörde Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin	Tel.: 030 / 90158-215
-Ausländerbeauftragte des Senats Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin	Tel.: 030 / 26542351
-Berliner Datenschutzbeauftragter An der Urania 4-10, 10787 Berlin	Tel.: 030 / 78768831
-Bundesgerichtshof Postfach 2720, 76014 Karlsruhe	Tel.: 0721 / 981500
-Bundesministerium der Justiz Jerusalemmer Str. 24-28, 10117 Berlin	Tel.: 01888 / 5800
-Bundesverfassungsgericht Postfach 1771, 76006 Karlsruhe	Tel.: 0721 / 91010
-Bundeszentralregister Postfach, 53169 Berlin	
-Deutscher Bundestag-Petitionsausschuß, Bundeshaus Platz der Republik 1, 11011 Berlin	
-Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte / Europarat F - 67075 Strasbourg Cedex	
-Humanistische Union e.V. - Haus der Demokratie Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin	Tel.: 030 / 204502-56
-Kammergericht Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin	Tel.: 030 / 9015-0
-Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. Aquinostraße 7-11, 50670 Köln	Tel.: 0221 / 97269-20
-Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer, Turmstr. 91, 10548 Berlin	Tel.: 030 / 9014-0
-Landeseinwohneramt - Pass- und Personalausweisstelle Friedrichstraße 219, 10958 Berlin	Tel.: 030 / 699-5
-Landesversicherungsanstalt (LVA) Wallstr.9-13, 10179 Berlin	Tel.: 030 / 202085
-Polizeipräsident von Berlin Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin	
-Rosarote Knasthilfe Berlin (Querkopf e.V.) Blücherstr. 37, 10691 Berlin	Tel.: 030 / 69503211
-SCHUFA Mariendorfer Damm 1-3, 12099 Berlin	Tel.: 030 / 700910
-Senatsverwaltung für Justiz Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin	Tel.: 030 / 9013-0
-Soziale Dienste der Justiz – Gerichtshilfe und Bewährungshilfe Bundesallee 199, 10707 Berlin	Tel.: 030 / 90140

-Staatsanwaltschaft Berlin 10559 Berlin	Tel.: 030 / 9014-0
-Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen, FB 6 Postfach 330 440, 28334 Bremen	Tel.: 0421 / 2184035
-Täter-Opfer-Ausgleich »Dialog« Schönstedstr. 5, 13357 Berlin	Tel.: 030 / 90156322
-Verfassungsgerichtshof Berlin Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin	Tel.: 030 / 9015-0
-Anwaltsnotdienst	Tel.: 0172 / 3255553
-Berliner Rechtsanwaltskammer	Tel.: 030 / 30693100
-Landesozialgericht Berlin Invalidenstr. 52, 10557 Berlin	Tel.: 030 / 90165-0
-Freiabo. für Gefangene e.V. Köpenicker Str. 175, 10997 Berlin	Tel.: 030 / 611 21 89

Berliner Vollzugsbeirat

Dr. Olaf Heischel **Vors.** u. Rechtsanwaltskammer Bln.
Friederike Kyrieleis **Stellv.** u. Vors. AB JVA - Hakenfelde
Dr. Hartwig Grubel **Stellv.** u. Vors. AB JVA - Charlottenburg

Evelyn Ascher Vors. AB JVA - für Frauen
Hanns-Eckhard Bethge Vors. AB JVA - Düppel
Detlef Discher Vors. AB Jugendstrafanstalt
Paul-Gerhard Fränkle Vors. AB JVA - Tegel
Hartmut Kieburg Vors. AB JVA - Moabit
Margret Breiholz-König Vors. AB JVA - Heiligensee
Ronald Schirocki Vors. AB JVA - Plötzensee
nicht besetzt Vors. AB Jugend - Arrestanstalt

Ruth Keseberg-Alt Erzbistum Berlin
Monika Marcks Landesschulamt
Prof. Dr. Michael Matzke Fachhochschule f. Verwaltung und
Rechtspflege Bln. u. Humboldt-Uni
Christoph Neumann Unternehmensverb. Bln.-Brandenburg
Klaus Schöneberg Deutscher Beamtenbund
Uwe Storm Humanistische Union e.V.

Tegeler Anstaltsbeiräte

Vorsitzender Paul-Gerhard Fränkle
stellvertr. Carmen Weisse
Teilanstalt I Adelgunde Warnhoff
Teilanstalt II Jürgen Albrecht, Mario Schumann
Teilanstalt III Helmut Keller, Paul-G. Fränkle
Teilanstalt V / V E Carmen Weisse
Teilanstalt VI Dietrich Schildknecht, Pawel Winter
SothA Axel Voss, Ekkehart Will
A 4 / Clearingstation (TA I) und
Substituierenstation (TA II) Karl Mollenhauer

Ansprechpartner für die EWA und für Gefangene
- aus arabischen Ländern Maher Tantawy
- aus Polen Pawel Winter
- Anstaltsbetriebe, Päd. Abt., Schule Ekkehart Will

der lichtblick, Seidelstraße 39, 13507 Berlin
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, A 48977